

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.)

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Schaden-/Unfallversicherung und für die Lebensversicherung, es sei denn, es wird gesondert auf einen der beiden Bereiche hingewiesen.

1.a. Beratung

Die Oberösterreichische Versicherung AG bietet als Versicherungsunternehmen Beratung zu den angebotenen Produkten an. Es werden jene Informationen eingeholt, die benötigt werden, um die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden zu ermitteln. Zudem wird eine persönliche Empfehlung an den Kunden gerichtet, in der erläutert wird, warum der empfohlene Vertrag am besten seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Vor Abgabe der Vertragserklärung werden dem Kunden sämtliche gesetzlich notwendigen Informationen übermittelt.

Neben dem Vertrieb eigener Produkte vermittelt die Oberösterreichische Versicherung AG zudem Verträge über Versicherungsprodukte, die miteinander nicht konkurrieren (mit Ausnahme in der Sparte Rechtsschutz), für die

- ARAG SE Allgemeine Rechtsschutz Versicherung AG (Rechtsschutz-Sonderrisiken),
- ERGO Versicherung Aktiengesellschaft (Rechtsschutz-Sonderrisiken),
- Europäische Reiseversicherung AG,
- Merkur Versicherung AG (Kranken- und Gesundheitsvorsorge),
- Österreichische Hagelversicherung VVaG (Hagel für Landwirtschaften),
- R+V Allgemeine Versicherung AG Österreich,

Die Oberösterreichische Versicherung AG handelt dabei auf Rechnung und im Namen des jeweiligen Versicherungsunternehmens. Die Oberösterreichische Versicherung AG ist hinsichtlich der Rechtsschutzrisiken nicht vertraglich verpflichtet, Versicherungsvertriebsgeschäfte mit den beiden oben angeführten Unternehmen zu tätigen und stützt ihren Rat nicht auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung. Hinsichtlich der anderen Risiken ist die Oberösterreichische Versicherung AG vertraglich verpflichtet, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich mit den oben angeführten Unternehmen zu tätigen.

Die Oberösterreichische Versicherung AG hält keine direkten oder indirekten Beteiligungen von mindestens 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital von anderen Versicherungsunternehmen. Am Unternehmen der Oberösterreichischen Versicherung AG besteht keine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital durch ein anderes Versicherungsunternehmen.

1.b. Vertragsinhalt

Dem Versicherungsvertrag liegen die zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Versicherer verwendeten

- **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Oberösterreichischen Versicherung AG sowie
- **die in der Polizze (Versicherungsschein) angeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln**, die dem gewählten Tarif bzw. den gewählten Tarifen und der jeweiligen Sparte entsprechen, zugrunde.

Die Vertragsgrundlagen, die im Zuge der Vertragsanbahnung vorgelegt wurden oder deren Einsicht angeboten wurde, stehen jederzeit im Internet unter www.versich.at/bedingungen zum Download bereit. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit die Ausfolgung der Vertragsgrundlagen auf Papier verlangen. Im Falle der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation nach § 5a VersVG erfolgt die erste Ausfolgung kostenfrei.

Durch Unterschrift auf dem Antragsformular erklärt sich der Versicherungsnehmer mit dem Vertragsinhalt einverstanden. In den Fällen des Punktes 2. b) erfolgt die Zustimmung zum Vertragsinhalt durch Bezahlung der Erstprämie oder Unterlassung des Widerspruchs gegen die Ermächtigung zur Einziehung der Erstprämie mit Lastschrift.

Im Fall von widersprechenden Bestimmungen gelten im Einzelfall primär die in der Polizze festgehaltenen Regelungen, sodann die Besonderen Bedingungen und Klauseln, und in weiterer Folge die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und zuletzt die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande

- a) sofern der **Versicherungsnehmer** einen **Antrag** auf Schließung eines Versicherungsvertrages an den Versicherer stellt, **mit Zugang der Polizze** beim Versicherungsnehmer;
- b) sofern der **Versicherer** über entsprechenden Wunsch des Versicherungsnehmers einen Antrag auf Schließung eines Versicherungsvertrages durch Zusendung der Polizze stellt
 - **mit Bezahlung der ausgewiesenen Erstprämie** durch den Versicherungsnehmer oder
 - **mit Einzug oder Abbuchung der Erstprämie** vom Konto des Versicherungsnehmers auf Grund einer, im Zuge der Vertragsanbahnung erteilten Zustimmung

zum Einzug oder zur Abbuchung, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der im Zahlungsverkehr mit der Bank festgelegten Frist die Rückbuchung veranlasst;

- c) in **allen anderen Fällen** auf Grund einer **gesonderten Annahmeerklärung** durch den Versicherer.

3. Beginn/Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes

3.1. Vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages gemäß Punkt 2. besteht, sofern nicht eine provisorische Deckung bzw. ein Sofortschutz gewährt wird, Versicherungsschutz nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

3.1.1. Nicht anfragepflichtiges Risiko in der Schaden-/Unfallversicherung

Sofern eine vorläufige Deckung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder gesonderter Vereinbarung besteht, beginnt der Versicherungsschutz für beantragte oder im elektronischen Weg erfasste nicht anfragepflichtige versicherte Risiken im Rahmen der für den Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätze (Annahmerichtlinien) **ab Einlangen** des Antrages in einer Geschäftsstelle der Oberösterreichischen Versicherung AG oder ab Einlangen der vom Versicherungsnehmer bekannt gegebenen elektronisch erfassten Daten in der Generaldirektion, **frühestens jedoch ab dem beantragten Beginnzeitpunkt** (Sofortschutz).

Dies gilt in der Unfallversicherung allerdings lediglich im in den besonderen Erklärungen und Hinweisen zur Unfallversicherung am Antrag und in den Versicherungsbedingungen (Sofortschutz) angeführten Umfang unter den dort näher geregelten Voraussetzungen.

Der Sofortschutz endet in allen Fällen mit Zustandekommen des Versicherungsvertrages gemäß Punkt 2., wenn die Annahme des Antrages abgelehnt wird oder der Sofortschutz gekündigt wird, spätestens jedoch 6 Wochen nach Einlangen des Antrages in einer Geschäftsstelle der Oberösterreichischen Versicherung AG oder der elektronisch erfassten Daten in der Generaldirektion.

3.1.2. Sofortschutz in der Lebensversicherung

Der Versicherer gewährt – sofern vereinbart – bei bestimmten Lebensversicherungsverträgen sowie allfälligen Zusatzversicherungen Sofortschutz ausschließlich im am Antrag sowie in den jeweiligen Versicherungsbedingungen angeführten Umfang und unter den dort näher geregelten Voraussetzungen.

3.1.3. Anfragepflichtiges Risiko in der Schaden-/Unfallversicherung

Bei anfragepflichtigen Risiken besteht Versicherungsschutz erst – soweit nicht eine vorläufige Deckung vereinbart worden ist – **mit Zugang der Polizze** oder einer gesonderten Annahmeerklärung, **frühestens jedoch ab dem beantragten Beginnzeitpunkt**.

3.2. Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bestimmungen besteht überdies nur dann (bleibt nur dann aufrecht), wenn die Erstprämie rechtzeitig, binnen 14 Tagen nach Erhalt der Polizze oder unverschuldet später bezahlt wird (§ 38 VersVG). Mit Erhalt der Polizze erlöschen allfällige Deckungszusagen. Wird die Erstprämie verschuldet verspätet bezahlt, besteht Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

4. Beschränkung des Umfangs der Vertreter-/Vermittlervollmacht und Ausschluss von mündlichen Zusagen

Der Versicherungsvertreter (selbständiger Versicherungsagent oder Angestellter des Versicherers) berät die am Vertragsabschluss beteiligten Personen und hat nur Beratervollmacht. Der Versicherungsvertreter ist daher ausschließlich zur elektronischen Erfassung und Übermittlung von vom Versicherungsnehmer bekannt gegebenen Daten zum Abschluss eines Versicherungsvertrages sowie zur Entgegennahme von Anträgen auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung von Versicherungsverträgen berechtigt. Er darf auch keine verbindlichen Erklärungen über die Bedeutung von Fragen zur Beurteilung des Risikos/Antragsfragen abgeben.

Der Versicherungsvertreter ist insbesondere nicht berechtigt, mündliche Erklärungen und Angaben oder Ergänzungen zum Antrag entgegenzunehmen und mündliche Zusagen abzugeben bzw. eine (vorläufige) Deckung zuzusagen.

Erklärungen und Vereinbarungen sind für den Versicherer – unbeschadet der Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG – nur dann verbindlich, wenn sie vom Versicherer rechtsgültig unterzeichnet und in geschriebener Form übermittelt werden.

Darüber hinausgehende Vollmachten besitzt kein Versicherungsvertreter.

5. Billigungsklausel (Abweichungen vom Antrag)

Sofern ein entsprechender Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages gestellt wurde, liegen diesem Versicherungsvertrag ausschließlich die Angaben im Versicherungsantrag des Versicherungsnehmers zugrunde. Eventuelle Abweichungen der Polizze vom Antrag, auf die der Versicherungsnehmer in geschriebener Form besonders hingewiesen wurde oder diese in der Polizze auffällig gekennzeichnet sind, gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht

innerhalb eines Monats nach Empfang der Polizze in geschriebener Form widerspricht. Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolgen hingewiesen hat.

6. Vorvertrag, Konvertierung in der Schaden-/Unfallversicherung

Sofern mit dieser Polizze ein bisher bestehender Vertrag konvertiert (abgeändert/ verlängert/neu gefasst) wird, wird letzterer mit Wirkung des Vertragsbeginnes dieser Polizze ersetzt. Im Fall eines Rücktrittes oder einer sonstigen rückwirkenden Aufhebung des gegenständlichen Vertrages lebt der frühere Vertrag aus der Vorpolizze wieder auf.

7. Bündelversicherungen/Vertragsschicksal und Zahlung

Bei Bündelversicherungen gilt jede Sparte bzw. jeder Tarif als eigener, rechtlich selbständiger Vertrag. Die in der Polizze als Gesamtpremie für alle Verträge (Risiken) gemeinsam ausgeworfene Prämie stellt – unbeschadet der rechtlichen Selbstständigkeit der einzelnen Verträge – eine Gesamtschuld dar. Teilzahlungen werden daher entsprechend dem internen Verhältnis der Prämienanteile für die einzelnen Verträge (Risiken) anteilmäßig aufgeteilt. Eine besondere Widmung einer Teilzahlung bedarf der ausdrücklichen Erklärung des Versicherungsnehmers.

8. Prämie/Prämienzahlung/Prämienzahlungsverzug

In der ausgewiesenen Prämie sind sämtliche Steuern und Gebühren in der derzeit gesetzlichen Höhe enthalten. Eine Änderung dieser Abgaben bewirkt daher eine entsprechende Neuberechnung. Als vereinbart gilt, dass eine Übergabe von Prämien an sämtlichen Standorten des Versicherers nicht zulässig ist.

8.1. Unterjährige Zahlweise

Ist vertraglich eine unterjährige Zahlweise vereinbart, so erwirbt der Versicherer den Anspruch auf sämtliche Teilbeträge einer Folgeprämie einer Versicherungsperiode – unbeschadet der später eintretenden Fälligkeit – bereits zu deren Beginn.

8.2. Prämienzahlungsverzug

Bei Nichteinlösung eines vereinbarten unterjährigen Prämieineinzuges von einem Bankkonto ist der Versicherer berechtigt, die Prämie mit jährlicher Zahlweise mittels Zahlschein vorzuschreiben. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Zinsen und Kosten der ältesten Fälligkeit, sodann auf Zinsen und Kosten der darauffolgenden Fälligkeiten und danach auf den Kapitalbetrag angerechnet. Bei Prämienzahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. als vereinbart. Darüber hinaus ist der Versicherer bei Verschulden des Versicherungsnehmers am Verzug berechtigt, die notwendigen Kosten von zweckentsprechenden außergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen geltend zu machen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 Abs. 2 ABGB). Überdies tritt bei Prämienzahlungsverzug hinsichtlich allfälliger weiterer Prämienteilbeträge der laufenden Versicherungsperiode Terminverlust ein.

8.3. SEPA Lastschriftverfahren und Vorabinformation (Prenotifikation)

Sofern der Kunde ein entsprechendes Mandat erteilt hat, zieht der Versicherer fällige Prämien im Wege des SEPA Lastschriftverfahren (SEPA Direct Debit Core) ein.

Die Creditor ID (= Zahlungsempfängerkennung) des Versicherers lautet AT25ZZZ00000004142. Die Mandatsreferenz entspricht der auf allen Prämienvorschriften angeführten 9- oder 11-stelligen Polizzennummer des Versicherungsnehmers.

In der Schaden-/Unfallversicherung gilt ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde als Zahlungspflichtiger vom Einzug einer Erstprämie mit der Polizze sowie vom Einzug der Folgeprämien in weiterer Folge mit Prämienchein vor dem in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin informiert wird.

In der Lebensversicherung gilt ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde als Zahlungspflichtiger vom Einzug einer Erstprämie sowie darüber hinaus auch vom Einzug der weiteren fällig werdenden Folgeprämien mit der Polizze informiert wird. Ändert sich die Prämie aufgrund einer vereinbarten Prämienanpassung, erfolgt eine gesonderte Vorabinformation. Diese Bekanntgabe gilt als Vorabinformation für sämtliche vertraglichen Fälligkeiten.

Der Prämieineinzug erfolgt frühestens einen Tag nach Erteilung der Vorabinformation. Die Frist zur Vorabinformation wird einvernehmlich gekürzt. Die Abbuchung von auf der Polizze ausgewiesenen Erstprämien erfolgt unverzüglich nach Zustellung der Polizze, spätestens mit Beginn der Versicherungsdauer.

Auf dem Prämienchein bzw. der Polizze ausgewiesene Folgeprämien werden jeweils zum Ersten des dort ausgewiesenen Fälligkeitstermins abgebucht. Fällt der Erste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so erfolgt die Abbuchung am darauffolgenden Geschäftstag. Der Antragsteller/Versicherungsnehmer hat zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

8.4. Vergütung des Versicherungsvertreters

Der Versicherungsvertreter arbeitet im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen auf Provisions- und Bonifikationsbasis. Diese ist in der Versicherungsprämie enthalten.

9. Laufzeitabhängige Prämiennachlässe in der Schaden-/Unfallversicherung

(Besondere Vereinbarung i.S. von Art. 4 Abs. 6 ABS; Art. 12 Pkt. 7 AHVB/EHVB)

Für Verträge mit einer mehrjährigen Laufzeit gewährt der Versicherer einen laufzeitabhängigen Prämiennachlass für sich daraus ergebende risiko- und kostentechnische Vorteile. Dieser Nachlass wird nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle gleichmäßig verteilt und ist im jeweils vorgeschriebenen Prämienzahlungsbetrag und bei sämtlichen künftig fällig werdenden Prämien bereits berücksichtigt. Wird der Versicherungsvertrag vor Ablauf der jeweils vereinbarten Laufzeit aufgelöst, entfällt die Grundlage für den Prämiennachlass. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des §1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), so ist dieser im Fall der Vertragsauflösung vor Ablauf der jeweils vereinbarten Laufzeit zur Rückzahlung eines Teiles des gewährten Prämiennachlasses nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle verpflichtet. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des §1 Abs 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) entfällt diese Rückzahlungsverpflichtung.

Bei Vertragsauflösung nach

vollendeten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Jahren
sind	65	60	55	50	45	40	35	30	25	0	% der Bemessungsgrundlage

zurückzuzahlen. Bei Vertragsauflösung während des ersten Jahres sind 65 % der Bemessungsgrundlage zurückzuzahlen.

Bemessungsgrundlage ist die bei Vertragsbeginn für den jeweiligen Vertrag vereinbarte Jahresfolgeprämie abzüglich der Prämienanteile für nachfolgend angeführte Sparten, für welche kein Prämiennachlass gewährt wird:

Kfz-Haftpflicht, Kasko, Assistance (Schutzengel), Transport, Insassenunfall, Bauwesen, Wasserkasko und Ausstellungsversicherung, CMR-Frächterhaftung, Maschinen-Montage- und Maschinen-Garantie-Versicherung.

Die für die Rückverrechnung des gewährten Prämiennachlasses herangezogene Bemessungsgrundlage ist bei Vertragsbeginn auf der Polizze ausgewiesen.

Im Fall der Auflösung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer entfällt die Rückzahlung, sofern die Auflösung nicht auf einen Umstand zurückzuführen ist, der in der Sphäre des Versicherungsnehmers liegt.

10. Nebengebühren

Neben der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle Nebengebühren zu bezahlen, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch sein Verhalten veranlasst worden sind.

Die im Gebührenblatt in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe des § 41b VersVG angeführten Nebengebühren gelten als vereinbart. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages und ist dauerhaft im Internet unter www.versich.at/bedingungen abrufbar.

11. Versicherungsperiode

11.1. Schaden-/Unfallversicherung

Als Versicherungsperiode gilt, falls der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Tag des in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermins. Der Hauptfälligkeitstermin ist der jeweils Erste eines Monats, in dem die in der Polizze ausgewiesene Versicherungsdauer endet. Die Versicherungsperiode beginnt mit 00:00 Uhr des ersten Tages.

11.2. Lebensversicherung

Als Versicherungsperiode gilt, falls der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Tag des in der Polizze angeführten Versicherungsbeginns. Die Versicherungsperiode beginnt mit 00:00 Uhr des ersten Tages.

12. Belehrung über Rücktrittsrechte

Der Versicherungsnehmer kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Frist und Form sind den jeweiligen nachstehenden Erläuterungen der Rücktrittsrechte zu entnehmen.

Bei sämtlichen Rücktrittsrechten genügt zur Fristwahrung die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der jeweils angegebenen Frist. Die Rücktrittserklärung ist an die Oberösterreichische Versicherung AG, Gruberstraße 32, 4020 Linz, oder per E-Mail an office@ooev.at oder in der sonst vorgesehenen Form (siehe unten) an eine empfangsberechtigte Stelle der Oberösterreichischen Versicherung AG zu senden.

12.1. Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG

- (1) Der Versicherungsnehmer kann von seinem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. Brief, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor der Versicherungsnehmer die Polizze und die Versicherungs-

bedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Oberösterreichische Versicherung AG, Gruberstraße 32, 4020 Linz oder per E-Mail an office@oov.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Versicherungsnehmer die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters des Versicherungsnehmers gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn der Versicherungsnehmer bereits Prämien an den Versicherer geleistet hat, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie der Versicherer dem Versicherungsnehmer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem der Versicherungsnehmer die Polizze einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit nimmt, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

12.2. Rücktritt bei Vertragsabschluss im Fernabsatz (§ 8 FernFinG)

Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag, der ausschließlich im Fernabsatz iSd FernFinG (Internet, E-Mail,...) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen, bei Lebensversicherungen und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber binnen 30 Tagen, zurücktreten. Als Fernabsatz gilt die

- ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmittel
- ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner
- im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Bei Lebensversicherungen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer über den Abschluss des Vertrags informiert wird.

Hat der Versicherungsnehmer die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt.

Die Rücktrittserklärung hat schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z.B.: USB-Stick, CD, E-Mail,...) zu erfolgen.

Tritt der Versicherungsnehmer zurück, kann der Versicherer von ihm die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung gemäß § 12 FernFinG verlangen.

Kein Rücktrittsrecht besteht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

13. Information über Kündigungsrechte in der Lebensversicherung

Gesetzliche Kündigungsrechte in der Lebensversicherung

§ 165 Versicherungsvertragsgesetz (gilt nicht für die Betriebliche Kollektivversicherung gemäß §§ 93 ff VAG 2016):

- Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- Ist eine Kapitalversicherung für den Todesfall in der Art genommen, dass der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiss ist, so steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht.

Die Kündigung ist vom Versicherungsnehmer schriftlich – sofern nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form – zu erklären und muss dem Versicherer vor Ablauf der entsprechenden Versicherungsperiode zugehen.

Betriebliche Kollektivversicherung: § 95 VAG 2016

(1) Eine Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber oder durch das Versicherungsunternehmen oder eine einvernehmliche Beendigung des Versicherungsvertrages ist nur zulässig und rechtswirksam, wenn eine Übertragung der gemäß Abs. 3 zu übertragenden Vermögensteile auf eine betriebliche Kollektivversicherung eines anderen zum Geschäftsbetrieb im Inland berechtigten Versicherungsunternehmens, eine Pensionskasse, eine Einrichtung im Sinn des § 5 Z 4 PKG oder eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung kann rechtswirksam nur für alle Versicherten gemeinsam erfolgen, sofern nicht in der Betriebsvereinbarung, im Kollektivvertrag oder in den Vereinbarungen laut Vertragsmuster festgelegt ist, dass bei Kündigung des Versicherungsvertrages alle Pensionsbezieher oder alle beitragsfrei gestellten Versicherten und Pensionsbezieher in der betrieblichen Kollektivversicherung verbleiben.

(2) Die Frist für die Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber oder das Versicherungsunternehmen beträgt ein Jahr. Die Kündigung darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag des Versicherungsunternehmens ausgesprochen werden. Die einvernehmliche Beendigung des Versicherungsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag des Versicherungsunternehmens wirksam, der mindestens sechs Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Versicherungsvertrages liegt.

(3) Der Wert der im Fall der Kündigung zu übertragenden Vermögensteile entspricht der auf den Versicherungsvertrag entfallenden Deckungsrückstellung.

Vertragliche Kündigungsrechte in der Lebensversicherung:

Sofern im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart, ist der Versicherungsnehmer darüber hinaus berechtigt, den Versicherungsvertrag schriftlich – sofern nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form – innerhalb des Versicherungsjahres mit einmonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres, zu kündigen.

Wahlrecht bei der Kündigung (gilt nicht für die Betriebliche Kollektivversicherung gemäß §§ 93 ff VAG 2016):

Im Fall einer Kündigung kann der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des gewählten Tarifs wahlweise die Umwandlung des Versicherungsverhältnisses in eine prämienfreie Versicherung oder die Auszahlung des tariflichen Rückkaufwertes verlangen. Die dabei geltenden tariflichen Grundsätze und Abschläge sind in den Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifes sowie im jeweiligen Versicherungsantrag vereinbart.

Verlustrisiko bei der Kündigung:

Die Kündigung (Rückkauf) des Versicherungsvertrages oder die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert kann, insbesondere in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen. Der Rückkauf des Versicherungsvertrages oder die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sind für den Versicherungsnehmer in den ersten Jahren **jedenfalls mit dem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien** verbunden. Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.

14. § 14 KHVG Laufzeit

(gilt nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung)

Eine als Einzelvertrag oder im Rahmen einer Bündelversicherung abgeschlossene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet, wenn sie

- mit einem Monatsersten, 00:00 Uhr, begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,
- zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, mit dem nächstfolgenden Monatsersten, 00:00 Uhr, nach Ablauf eines Jahres,

es sei denn, es wurde eine kürzere Laufzeit als ein Jahr vereinbart.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist.

Beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

14a. Option auf Verkürzung der Vertragslaufzeit bei Verbraucherverträgen der Schaden-/Unfallversicherung

14a.1. Bei Versicherungsverträgen der Schaden-/Unfallversicherung mit einer vertraglich vereinbarten Dauer von mehr als drei Jahren, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), besteht für den Versicherungsnehmer und für den Versicherer eine Option auf Verkürzung der Vertragslaufzeit gemäß den nachstehenden Voraussetzungen und Begrenzungen:

- Die Vertragslaufzeit kann zum Ablauf der dritten Versicherungsperiode, zum Ablauf der sechsten Versicherungsperiode und zum Ablauf der neunten Versicherungsperiode jeweils auf das Ende der laufenden Versicherungsperiode gekürzt werden.
- Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können jeweils bis drei Monate vor Ablauf der dritten, sechsten und neunten Versicherungsperiode von der Option auf Verkürzung der Vertragslaufzeit Gebrauch machen.
- Die Ausübung der Option durch den Versicherungsnehmer ist in geschriebener Form, die Ausübung der Option durch den Versicherer ist in Schriftform wirksam.

14a.2. Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers gemäß § 8 Abs. 3 VersVG bleibt davon unberührt.

15. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Antragsteller ist gemäß § 16 VersVG verpflichtet, die Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen – in der Personenversicherung die Gesundheitsfragen – richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter den in §§ 16 ff VersVG bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

16. Weitergabe von Daten für Werbezwecke

Sofern der Versicherungsnehmer und die zu versichernden Personen zugestimmt haben, darf der Versicherer

- zur Betreuung, Beratung und Werbung bestimmte personenbezogene Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse) und Vertragsdaten (z.B. Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme) auch hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsprodukte verwenden oder durch Konzern- und Partnerunternehmen verwenden lassen,
- telefonisch oder per E-Mail Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte unterbreiten oder selbst oder durch Dritte Kundenzufriedenheitsbefragungen oder Marktforschung durchführen.

Die aktuellen Konzern- und Partnerunternehmen sind im Internet auf der Homepage www.versich.at/partner zu finden oder können über die Servicehotline, Tel. 05 78 91-710 oder via E-Mail unter office@oeev.at erfragt werden. Die Zustimmung zur Datenverwendung kann jederzeit unter den angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

17. Ermächtigung zur Übermittlung von Angeboten zur Vertragsanpassung und Deckungserweiterung – vertragliche Erklärungsfiktion

Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer zur Vermeidung von Deckungslücken, ihm – im Rahmen von Prämienvorschreibungen oder gesondert – Angebote zur Verbesserung und Erweiterung der Deckung des abgeschlossenen Versicherungsvertrages zu unterbreiten. Hierzu kann der Versicherer eine entsprechende Vertragsanpassung im Wege eines Zahlscheines oder einer Prämienabbuchung im Rahmen einer erteilten Ermächtigung zur Einziehung der Prämie mit Lastschrift unterbreiten. Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass die Unterlassung einer ausdrücklichen Ablehnung in geschriebener Form binnen 3 Wochen ab Zugang eines solchen Angebotes als Vertragsannahme durch den Versicherungsnehmer gilt. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in einem in dieser Form an ihn gerichteten Angebot auf die Bedeutung seines Verhaltens und dessen Rechtsfolgen (Wirkung des Schweigens als Annahme) sowie auf die vorgenannten Fristen zur Ablehnung des Angebotes – im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 KSchG – ausdrücklich hinweisen.

18. Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

18.1. Schriftform

Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmern bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind – sofern vereinbart – nur in Schriftform wirksam:

- Kündigungen,
- Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen,
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses,
- Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung),
- Anträge auf Auszahlung von Versicherungsleistungen in der Lebensversicherung (z.B. Leistungsanforderung, Nutzung einer Rentenoption etc.).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss, um rechtswirksam zu werden.

18.2. Geschriebene Form

Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten, des Versicherers oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen gilt die geschriebene Form. Geschriebene Form bedeutet, dass die jeweilige Erklärung oder Mitteilung dem Empfänger durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. E-Mail), zugeht.

18.3. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

18.4. Gesetzliche Schriftformgebote bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

18.5. Soweit die Oberösterreichische Versicherung AG für Vertragsabschlüsse ab 1. Juli 2012 Versicherungsbedingungen und Klauseln vor diesem Zeitpunkt verwendet, in denen für die Wirksamkeit von Erklärungen des Versicherungsnehmers die Schriftform gefordert wird, tritt an die Stelle der dort vorgesehenen Schriftform die geschriebene Form.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. E-Mail).

Dies gilt nicht für nachstehende Erklärungen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers:

- Kündigungen,
- Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen,
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses,
- Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung),
- Anträge auf Auszahlung von Versicherungsleistungen in der Lebensversicherung (z.B. Leistungsanforderung, Nutzung einer Rentenoption etc.).

Für diese gilt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung weiterhin die Schriftform. Schriftform bedeutet, dass der Oberösterreichischen Versicherung AG das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

19. Deckungserfordernis und Deckungsstock in der Lebensversicherung

Die Ansprüche der Kunden werden durch ein Sicherungssystem in Form des Deckungsstocksystems geschützt: Die Veranlagung erfolgt innerhalb des Deckungsstocks nach gesetzlichen Vorschriften. Ein von der Finanzmarktaufsicht bestimmter sachkundiger Treuhänder überprüft laufend, ob die Veranlagungsvorschriften eingehalten werden und die innerhalb des Deckungsstocks veranlagten Mittel ausreichen, um die Ansprüche der Kunden jederzeit erfüllen zu können (Deckungserfordernis). Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kunden sind daher besonders gut abgesichert. Selbst im Insolvenzfall des Versicherers werden die Ansprüche der Kunden aus dem Vermögen des Deckungsstockes bevorzugt befriedigt, da der Deckungsstock als Sondervermögen nicht in die Insolvenzmasse fällt. Reicht das Deckungsstockvermögen nicht aus, sind Verluste möglich.

20. Bericht über die Solvabilität und Finanzlage

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage gemäß § 241 VAG 2016 (§ 135c Abs. 1 Z. 13 VAG 2016) wird jährlich auf der Homepage des Versicherers veröffentlicht (<https://www.versich.at/wir-ueber-uns>).

21. Haftungsausschluss

Der Versicherer haftet für das Fehlverhalten seiner gesetzlichen Vertreter sowie sonstiger Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Personenschäden.

22. Beschwerdestelle

Die Oberösterreichische Versicherung AG besitzt eine Beschwerdestelle, an welche sich der Versicherungsnehmer – unbeschadet seines Rechts, den Rechtsweg zu beschreiten – bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Abwicklung seines Versicherungsvertrages wenden kann. Oberösterreichische Versicherung AG – Beschwerdestelle, Gruberstraße 32, 4020 Linz, E-Mail: beschwerdestelle@oeev.at, Tel. 05 78 91-71392.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde an den VVO - Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, www.vvo.at) zu richten. Beschwerden von Konsumenten über das Versicherungsunternehmen nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Stubenring 1, 1010 Wien, versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) unentgeltlich entgegen.

23. Außergerichtliche Beschwerde- und Abhilfeverfahren für Konsumenten

Im Falle von Streitigkeiten hat der Versicherungsnehmer auch die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) bzw. bei online abgeschlossenen Verträgen an die Internet-Ombudsstelle (www.ombudsstelle.at) zu wenden. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, sich an diesen Verfahren zu beteiligen.

Betrifft die Beschwerde Vertragsabschlüsse im Internet (E-Commerce), kann zur Beilegung von Streitigkeiten auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Streitbeilegungsplattform <http://www.ec.europa.eu/odr>, E-Mail: odr@europakonsument.at genutzt werden.

24. Versicherungsaufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

25. Vertragssprache, anwendbares Recht

Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt österreichisches Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Abkürzungsverzeichnis:	
ABS	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung
AHVB/EHVB	Allgemeine und ergänzende allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
FernFinG	Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz
KHVG	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
ODR-VO	Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu)
PKG	Pensionskassengesetz
VAG 2016	Versicherungsaufsichtsgesetz 2016
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
abrufbar unter http://www.ris.bka.gv.at/	

Belehrung über Rücktrittsrechte

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Versicherungsnehmer kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Frist und Form sind den jeweiligen nachstehenden Erläuterungen der Rücktrittsrechte zu entnehmen.

Bei sämtlichen Rücktrittsrechten genügt zur Fristwahrung die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der jeweils angegebenen Frist. Die Rücktrittserklärung ist an die Oberösterreichische Versicherung AG, Gruberstraße 32, 4020 Linz, oder per E-Mail an office@ooev.at oder in der sonst vorgesehenen Form (siehe unten) an eine empfangsberechtigte Stelle der Oberösterreichischen Versicherung AG zu senden.

1. Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG

(1) Der Versicherungsnehmer kann von seinem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor der Versicherungsnehmer die Polizze und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Oberösterreichische Versicherung AG, Gruberstraße 32, 4020 Linz, per Fax an 05 78 91-91566 oder per E-Mail an office@ooev.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Versicherungsnehmer die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters des Versicherungsnehmers gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn der Versicherungsnehmer bereits Prämien an den Versicherer geleistet hat, die über diese Prämie hinaus-

gehen, so hat sie der Versicherer dem Versicherungsnehmer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem der Versicherungsnehmer die Polizze einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit nimmt, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

2. Rücktritt bei Vertragsabschluss im Fernabsatz (§ 8 FernFinG)

Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag, der ausschließlich im Fernabsatz iSd FernFinG (Internet, E-Mail,...) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen, bei Lebensversicherungen und bei Fernabsatzverträge über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber binnen 30 Tagen, zurücktreten. Als Fernabsatz gilt die:

- Ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmittel
- ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner
- im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Bei Lebensversicherungen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer über den Abschluss des Vertrags informiert wird. Hat der Versicherungsnehmer die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt.

Die Rücktrittserklärung hat schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z.B.: USB-Stick, CD, E-Mail,...) zu erfolgen. Tritt der Versicherungsnehmer zurück, kann der Versicherer von ihm die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung gemäß § 12 FernFinG verlangen.

Kein Rücktrittsrecht besteht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

bener Form besonders hingewiesen wurde oder diese in der Polizza auffällig gekennzeichnet sind, gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Polizza in geschriebener Form widerspricht. Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolgen hingewiesen hat.

2. Vorvertrag, Konvertierung in der Schaden-/Unfallversicherung

Sofern mit dieser Polizza ein bisher bestehender Vertrag konvertiert (abgeändert/verlängert/neu gefasst) wird, wird letzterer mit Wirkung des Vertragsbeginnes dieser Polizza ersetzt. Im Fall eines Rücktrittes oder einer sonstigen rückwirkenden Aufhebung des gegenständlichen Vertrages lebt der frühere Vertrag aus der Vorpolizza wieder auf.

3. Bündelversicherungen/Vertragsschicksal und Zahlung

Bei Bündelversicherungen gilt jede Sparte bzw. jeder Tarif als eigener, rechtlich selbständiger Vertrag. Die in der Polizza als Gesamtprämie für alle Verträge (Risiken) gemeinsam ausgeworfene Prämie stellt – unbeschadet der rechtlichen Selbstständigkeit der einzelnen Verträge – eine Gesamtschuld dar. Teilzahlungen werden daher entsprechend dem internen Verhältnis der Prämienanteile für die einzelnen Verträge (Risiken) anteilmäßig aufgeteilt. Eine besondere Widmung einer Teilzahlung bedarf der ausdrücklichen Erklärung des Versicherungsnehmers.

4. Prämie/Prämienzahlung/Prämienzahlungsverzug

In der ausgewiesenen Prämie sind sämtliche Steuern und Gebühren in der derzeit gesetzlichen Höhe enthalten. Eine Änderung dieser Abgaben bewirkt daher eine entsprechende Neuberechnung. Als vereinbart gilt, dass eine Übergabe von Prämien an sämtlichen Standorten des Versicherers nicht zulässig ist.

4.1. Unterjährige Zahlweise

Ist vertraglich eine unterjährige Zahlweise vereinbart, so erwirbt der Versicherer den Anspruch auf sämtliche Teilbeträge einer Folgeprämie einer Versicherungsperiode – unbeschadet der später eintretenden Fälligkeit – bereits zu deren Beginn.

4.2. Prämienzahlungsverzug

Bei Nichteinlösung eines vereinbarten unterjährigen Prämieinzuges von einem Bankkonto ist der Versicherer berechtigt, die Prämie mit jährlicher Zahlweise mittels Zahlschein vorzuschreiben. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Zinsen und Kosten der ältesten Fälligkeit, sodann auf Zinsen und Kosten der darauffolgenden Fälligkeiten und danach auf den Kapitalbetrag angerechnet. Bei Prämienzahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. als vereinbart. Darüber hinaus ist der Versicherer bei Verschulden des Versicherungsnehmers am Verzug berechtigt, die notwendigen Kosten von zweckentsprechenden außergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen geltend zu machen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 Abs. 2 ABGB). Überdies tritt bei Prämienzahlungsverzug hinsichtlich allfälliger weiterer Prämienteilbeträge der laufenden Versicherungsperiode Terminverlust ein.

4.3. SEPA Lastschriftverfahren und Vorabinformation (Prenotifikation)

Sofern der Kunde ein entsprechendes Mandat erteilt hat, zieht der Versicherer fällige Prämien im Wege des SEPA Lastschriftverfahren (SEPA Direct Debit Core) ein.

Die Creditor ID (= Zahlungsempfängererkennung) des Versicherers lautet AT25ZZZ00000004142. Die Mandatsreferenz entspricht der auf allen Prämienvorschriften angeführten 9- oder 11-stelligen Polizzennummer des Versicherungsnehmers.

In der Schaden-/Unfallversicherung gilt ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde als Zahlungspflichtiger vom Einzug einer Erstprämie mit der Polizza sowie vom Einzug der Folgeprämien in weiterer Folge mit Prämienschein vor dem in der Polizza angeführten Hauptfälligkeitstermin informiert wird.

In der Lebensversicherung gilt ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde als Zahlungspflichtiger vom Einzug einer Erstprämie sowie darüber hinaus auch vom Einzug der weiteren fällig werdenden Folgeprämien mit der Polizza informiert wird. Ändert sich die Prämie aufgrund einer vereinbarten Prämienanpassung, erfolgt eine gesonderte Vorabinformation. Diese Bekanntgabe gilt als Vorabinformation für sämtliche vertraglichen Fälligkeiten.

Der Prämieinzug erfolgt frühestens einen Tag nach Erteilung der Vorabinformation. Die Frist zur Vorabinformation wird einvernehmlich gekürzt. Die Abbuchung von auf der Polizza ausgewiesenen Erstprämien erfolgt unverzüglich nach Zustellung der Polizza, spätestens mit Beginn der Versicherungsdauer.

Auf dem Prämienschein bzw. der Polizza ausgewiesene Folgeprämien werden jeweils zum Ersten des dort ausgewiesenen Fälligkeitstermins abgebucht. Fällt der Erste auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so erfolgt die Abbuchung am darauffolgenden Geschäftstag. Der Antragsteller/Versicherungsnehmer hat zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

4.4. Vergütung des Versicherungsvertreters

Der Versicherungsvertreter arbeitet im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen auf Provisions- und Bonifikationsbasis. Diese ist in der Versicherungsprämie enthalten.

Laufzeitabhängige Prämiennachlässe in der Schaden-/Unfallversicherung: (Besondere Vereinbarung i.S. von Art. 4 Abs. 6 ABS; Art. 12 Pkt. 7 AHVB/EHVB)

Für Verträge mit einer mehrjährigen Laufzeit gewährt der Versicherer einen laufzeitabhängigen Prämiennachlass für sich daraus ergebende risiko- und kostentechnische Vorteile. Dieser Nachlass wird nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle gleichmäßig verteilt und ist im jeweils vorgeschriebenen Prämienzahlungsbetrag und bei sämtlichen künftig fällig werdenden Prämien bereits berücksichtigt. Wird der Versicherungsvertrag vor Ablauf der jeweils vereinbarten Laufzeit aufgelöst, entfällt die Grundlage für den Prämiennachlass. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des §1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), so ist dieser im Fall der Vertragsauflösung vor Ablauf der jeweils vereinbarten Laufzeit zur Rückzahlung eines Teiles des gewährten Prämiennachlasses nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle verpflichtet. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des §1 Abs 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) entfällt diese Rückzahlungsverpflichtung.

Bei Vertragsauflösung nach

vollendeten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Jahren
sind	65	60	55	50	45	40	35	30	25	0	% der Bemessungsgrundlage

zurückzuzahlen. Bei Vertragsauflösung während des ersten Jahres sind 65 % der Bemessungsgrundlage zurückzuzahlen.

Bemessungsgrundlage ist die bei Vertragsbeginn für den jeweiligen Vertrag vereinbarte Jahresfolgeprämie abzüglich der Prämienanteile für nachfolgend angeführte Sparten, für welche kein Prämiennachlass gewährt wird: Kfz-Haftpflicht, Kasko, Assistance (Schutzengel), Transport, Insassenunfall, Bauwesen, Wasserkasko und Ausstellungsversicherung, CMR-Frächterhaftung, Maschinen-Montage- und Maschinen-Garantie-Versicherung. Die für die Rückverrechnung des gewährten Prämiennachlasses herangezogene Bemessungsgrundlage ist bei Vertragsbeginn auf der Polizza ausgewiesen. Im Fall der Auflösung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer entfällt die Rückzahlung, sofern die Auflösung nicht auf einen Umstand zurückzuführen ist, der in der Sphäre des Versicherungsnehmers liegt.

5. Nebengebühren

Neben der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle Nebengebühren zu bezahlen, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch sein Verhalten veranlasst worden sind. Die im Gebührenblatt in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe des § 41b VersVG angeführten Nebengebühren gelten als vereinbart. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages und ist dauerhaft im Internet unter www.versich.at/bedingungen abrufbar.

6. Versicherungsperiode

6.1. Schaden-/Unfallversicherung

Als Versicherungsperiode gilt, falls der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Tage des in der Polizza angeführten Hauptfälligkeitstermins. Der Hauptfälligkeitstermin ist der jeweils Erste eines Monats, in dem die in der Polizza ausgewiesene Versicherungsdauer endet. Die Versicherungsperiode beginnt mit 00:00 Uhr des ersten Tages.

6.2. Lebensversicherung

Als Versicherungsperiode gilt, falls der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Tag des in der Polizza angeführten Versicherungsbeginns. Die Versicherungsperiode beginnt mit 00:00 Uhr des ersten Tages.

7. Belehrung über Rücktrittsrechte

Der Versicherungsnehmer kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Frist und Form sind den jeweiligen nachstehenden Erläuterungen der Rücktrittsrechte zu entnehmen. Bei sämtlichen Rücktrittsrechten genügt zur Fristwahrung die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der jeweils angegebenen Frist. Die Rücktrittserklärung ist an die Oberösterreichische Versicherung AG, Gruberstraße 32, 4020 Linz, oder per E-Mail an office@ooev.at oder in der sonst vorgesehenen Form (siehe unten) an eine empfangsberechtigte Stelle der Oberösterreichischen Versicherung AG zu senden.

7.1. Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG

- (1) Der Versicherungsnehmer kann von seinem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z.B. Brief, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polize bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor der Versicherungsnehmer die Police und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Österreichische Versicherung AG, Gruberstraße 32, 4020 Linz oder per E-Mail an office@ooev.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Versicherungsnehmer die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters des Versicherungsnehmers gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn der Versicherungsnehmer bereits Prämien an den Versicherer geleistet hat, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie der Versicherer dem Versicherungsnehmer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem der Versicherungsnehmer die Police einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit nimmt, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

7.2. Rücktritt bei Vertragsabschluss im Fernabsatz (§ 8 FernFinG)

Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag, der ausschließlich im Fernabsatz iSd FernFinG (Internet, E-Mail,...) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen, bei Lebensversicherungen und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber binnen 30 Tagen, zurücktreten. Als Fernabsatz gilt die

- ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmittel
- ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner
- im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Bei Lebensversicherungen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer über den Abschluss des Vertrags informiert wird.

Hat der Versicherungsnehmer die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt.

Die Rücktrittserklärung hat schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z.B.: USB-Stick, CD, E-Mail,...) zu erfolgen.

Tritt der Versicherungsnehmer zurück, kann der Versicherer von ihm die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung gemäß § 12 FernFinG verlangen.

Kein Rücktrittsrecht besteht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

8. Information über Kündigungsrechte in der Lebensversicherung

Gesetzliche Kündigungsrechte in der Lebensversicherung

§ 165 Versicherungsvertragsgesetz (gilt nicht für die Betriebliche Kollektivversicherung gem. §§ 93 ff VAG 2016):

- Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- Ist eine Kapitalversicherung für den Todesfall in der Art genommen, dass der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiss ist, so steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht.

Die Kündigung ist vom Versicherungsnehmer schriftlich – sofern nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form – zu erklären und muss dem Versicherer vor Ablauf der entsprechenden Versicherungsperiode zugehen.

Betriebliche Kollektivversicherung: § 95 VAG 2016

- (1) Eine Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber oder durch das Versicherungsunternehmen oder eine einvernehmliche Beendigung des Versicherungsvertrages ist nur zulässig und rechtswirksam, wenn eine Übertragung der gemäß Abs. 3 zu übertragenden Vermögensteile auf eine betriebliche Kollektivversicherung eines anderen zum Geschäftsbetrieb im Inland berechtigten Versicherungsunternehmens, eine Pensionskasse, eine Einrichtung im Sinn des § 5 Z 4 PKG oder eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung kann rechtswirksam nur für alle Versicherten gemeinsam erfolgen, sofern nicht in der Betriebsvereinbarung, im Kollektivvertrag oder in

den Vereinbarungen laut Vertragsmuster festgelegt ist, dass bei Kündigung des Versicherungsvertrages alle Pensionsbezieher oder alle beitragsfrei gestellten Versicherten und Pensionsbezieher in der betrieblichen Kollektivversicherung verbleiben.

- (2) Die Frist für die Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber oder das Versicherungsunternehmen beträgt ein Jahr. Die Kündigung darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag des Versicherungsunternehmens ausgesprochen werden. Die einvernehmliche Beendigung des Versicherungsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag des Versicherungsunternehmens wirksam, der mindestens sechs Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Versicherungsvertrages liegt.

- (3) Der Wert der im Fall der Kündigung zu übertragenden Vermögensteile entspricht der auf den Versicherungsvertrag entfallenden Deckungsrückstellung.

Vertragliche Kündigungsrechte in der Lebensversicherung:

Sofern im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart, ist der Versicherungsnehmer darüber hinaus berechtigt, den Versicherungsvertrag schriftlich – sofern nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form – innerhalb des Versicherungsjahres mit einmonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres, zu kündigen.

Wahlrecht bei der Kündigung (gilt nicht für die Betriebliche Kollektivversicherung gem. §§ 93 ff VAG 2016):

Im Fall einer Kündigung kann der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des gewählten Tarifs wahlweise die Umwandlung des Versicherungsverhältnisses in eine prämienfreie Versicherung oder die Auszahlung des tariflichen Rückkaufwertes verlangen. Die dabei geltenden tariflichen Grundsätze und Abschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifes sowie im jeweiligen Versicherungsantrag vereinbart.

Verlustrisiko bei der Kündigung:

Die Kündigung (Rückkauf) des Versicherungsvertrages oder die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert kann, insbesondere in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen. Der Rückkauf des Versicherungsvertrages oder die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sind für den Versicherungsnehmer in den ersten Jahren **jedenfalls mit dem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien** verbunden. Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.

9. § 14 KHVG Laufzeit

(gilt nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung)

Eine als Einzelvertrag oder im Rahmen einer Bündelversicherung abgeschlossene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet, wenn sie

- mit einem Monatsersten, 00:00 Uhr, begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,
- zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, mit dem nächstfolgenden Monatsersten, 00:00 Uhr, nach Ablauf eines Jahres,

es sei denn, es wurde eine kürzere Laufzeit als ein Jahr vereinbart.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist.

Beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

10. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Antragsteller ist gemäß § 16 VersVG verpflichtet, die Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen – in der Personenversicherung die Gesundheitsfragen – richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter den in §§ 16 ff VersVG bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

11. Weitergabe von Daten für Werbezwecke

Sofern der Versicherungsnehmer und die zu versichernden Personen zugestimmt haben, darf der Versicherer

- zur Betreuung, Beratung und Werbung bestimmte personenbezogene Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse) und Vertragsdaten (z.B. Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme) auch hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsprodukte verwenden oder durch Konzern- und Partnerunternehmen verwenden lassen,
- telefonisch oder per E-Mail Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte unterbreiten oder selbst oder durch Dritte Kundenzufriedenheitsbefragungen oder Marktforschung durchführen.

Die aktuellen Konzern- und Partnerunternehmen sind im Internet auf der Homepage www.versich.at/partner zu finden oder können über die Service-hotline, Tel. 05 78 91-710 oder via E-Mail unter office@ooev.at erfragt werden. Die Zustimmung zur Datenverwendung kann jederzeit unter den angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

12. Ermächtigung zur Übermittlung von Angeboten zur Vertragsanpassung und Deckungserweiterung – vertragliche Erklärungsfiction

Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer zur Vermeidung von Deckungslücken, ihm – im Rahmen von Prämienvorschreibungen oder gesondert – Angebote zur Verbesserung und Erweiterung der Deckung des abgeschlossenen Versicherungsvertrages zu unterbreiten.

Hiezu kann der Versicherer eine entsprechende Vertragsanpassung im Wege eines Zahlscheines oder einer Prämienabbuchung im Rahmen einer erteilten Ermächtigung zur Einziehung der Prämie mit Lastschrift unterbreiten.

Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass die Unterlassung einer ausdrücklichen Ablehnung in geschriebener Form binnen 3 Wochen ab Zugang eines solchen Angebotes als Vertragsannahme durch den Versicherungsnehmer gilt.

Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in einem in dieser Form an ihn gerichteten Angebot auf die Bedeutung seines Verhaltens und dessen Rechtfolgen (Wirkung des Schweigens als Annahme) sowie auf die vorgenannten Fristen zur Ablehnung des Angebotes – im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 KSchG – ausdrücklich hinweisen.

13. Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

13.1. Schriftform

Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmern bzw. Versicherten oder sonstigen Dritten sind – sofern vereinbart – nur in Schriftform wirksam:

- Kündigungen,
- Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen,
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses,
- Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung),
- Anträge auf Auszahlung von Versicherungsleistungen in der Lebensversicherung (z.B. Leistungsanforderung, Nutzung einer Rentenoption etc.).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss, um rechtswirksam zu werden.

13.2. Geschriebene Form

Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten, des Versicherers oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen gilt die geschriebene Form.

Geschriebene Form bedeutet, dass die jeweilige Erklärung oder Mitteilung dem Empfänger durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. E-Mail), zugeht.

13.3. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

13.4. Gesetzliche Schriftformgebote bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

13.5. Soweit die Oberösterreichische Versicherung AG für Vertragsabschlüsse ab 1. Juli 2012 Versicherungsbedingungen und Klauseln vor diesem Zeitpunkt verwendet, in denen für die Wirksamkeit von Erklärungen des Versicherungsnehmers die Schriftform gefordert wird, tritt an die Stelle der dort vorgesehenen Schriftform die geschriebene Form.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprechen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. E-Mail).

Dies gilt nicht für nachstehende Erklärungen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers:

- Kündigungen,
- Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen,
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses,
- Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung),
- Anträge auf Auszahlung von Versicherungsleistungen in der Lebensversicherung (z.B. Leistungsanforderung, Nutzung einer Rentenoption etc.).

Für diese gilt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung weiterhin die Schriftform. Schriftform bedeutet, dass der Oberösterreichischen Versicherung AG das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

14. Deckungserfordernis und Deckungsstock in der Lebensversicherung

Die Ansprüche der Kunden werden durch ein Sicherungssystem in Form des Deckungsstocksystems geschützt: Die Veranlagung erfolgt innerhalb des Deckungsstocks nach gesetzlichen Vorschriften. Ein von der Finanzmarktaufsicht bestimmter sachkundiger Treuhänder überprüft laufend, ob die Veran-

gunungsvorschriften eingehalten werden und die innerhalb des Deckungsstocks veranlagten Mittel ausreichen, um die Ansprüche der Kunden jederzeit erfüllen zu können (Deckungserfordernis). Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kunden sind daher besonders gut abgesichert. Selbst im Insolvenzfall des Versicherers werden die Ansprüche der Kunden aus dem Vermögen des Deckungsstockes bevorzugt befriedigt, da der Deckungsstock als Sondervermögen nicht in die Insolvenzmasse fällt. Reicht das Deckungsstockvermögen nicht aus, sind Verluste möglich.

15. Bericht über die Solvabilität und Finanzlage

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage gemäß § 241 VAG 2016 (§ 135c Abs. 1 Z. 13 VAG 2016) wird jährlich auf der Homepage des Versicherers veröffentlicht (<https://www.versich.at/wir-ueber-uns>).

16. Haftungsausschluss

Der Versicherer haftet für das Fehlverhalten seiner gesetzlichen Vertreter sowie sonstiger Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Personenschäden.

17. Beschwerdestelle

Die Oberösterreichische Versicherung AG besitzt eine Beschwerdestelle, an welche sich der Versicherungsnehmer – unbeschadet seines Rechts, den Rechtsweg zu beschreiten – bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Abwicklung seines Versicherungsvertrages wenden kann. Oberösterreichische Versicherung AG – Beschwerdestelle, Gruberstraße 32, 4020 Linz, E-Mail: beschwerdestelle@ooev.at, Tel. 05 78 91-71392.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde an den VVO - Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, www.vvo.at) zu richten. Beschwerden von Konsumenten über das Versicherungsunternehmen nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Stubenring 1, 1010 Wien, versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) unentgeltlich entgegen.

18. Außergerichtliche Beschwerde- und Abhilfeverfahren für Konsumenten

Im Falle von Streitigkeiten hat der Versicherungsnehmer auch die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) bzw. bei online abgeschlossenen Verträgen an den Inter- net-Ombudsmann (www.ombudsmann.at) zu wenden. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, sich an diesem Verfahren zu beteiligen.

Betrifft die Beschwerde Vertragsabschlüsse im Internet (E-Commerce), kann zur Beilegung von Streitigkeiten auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Streitbeilegungsplattform <http://www.ec.europa.eu/odr>, E-Mail: odr@europakonsument.at genutzt werden.

19. Versicherungsaufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

20. Vertragssprache, anwendbares Recht

Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt österreichisches Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Abkürzungsverzeichnis:

ABS	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung
AHVB/EHVB	Allgemeine und ergänzende allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
FernFinG	Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz
KHVG	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
ODR-VO	Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu)
PKG	Pensionskassengesetz
VAG 2016	Versicherungsaufsichtsgesetz 2016
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
abrufbar unter http://www.ris.bka.gv.at/	

Stand: April 2024

Informationen zum Datenschutz

zu Versicherungsverträgen

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Vertragsbeziehung mit uns (Versicherungsvertrag) und über die Ihnen zustehenden Rechte gemäß der DSGVO.

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1 Wer ist für den Umgang mit Ihren Daten verantwortlich?

Oberösterreichische Versicherung AG, 4020 Linz, Gruberstraße 32, Telefon: +43 57891-0, E-Mail: office@ooev.at, („OÖV“, „wir“, „uns“) ist verantwortlich, Ihre personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Gerne erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@ooev.at.

2 Welche Daten verarbeiten wir zu welchem Zweck?

Wir erfassen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die wir über den Versicherungsantrag oder über Auskünfte Dritter erhalten, zur (vor-)vertraglichen Bedarfsanalyse, Beratung und Erstellung von Angeboten, Abschluss und Verwaltung von Versicherungsverträgen sowie die Abwicklung von Versicherungsfällen. Wir verarbeiten dabei die von Ihnen im Versicherungsantrag angegebenen Daten (Antragsdaten), Vertragsdaten und Angaben Dritter (zB von Ärzten, Sachverständigen und Versicherungsvermittlern). Darunter fallen zB Name, Geburtsdatum, Adresse, Polizzennummer, Daten über das versicherte Interesse (je nach Versicherungssparte KFZ, Gebäude, versicherte Person, etc.), Versicherungssumme, Vertragslaufzeit, Versicherungsprämie und Bankverbindung.

Bei der Abwicklung von Leistungs- bzw. Schadensfällen aus Versicherungsverträgen verarbeiten wir neben personenbezogenen Daten unserer Versicherungsnehmer auch personenbezogene Daten dritter Personen. Bei diesen Personen handelt es sich insbesondere um Geschädigte in der Haftpflichtversicherung, um Lenker und Unfallbeteiligte in der KFZ-Versicherung, um Zeugen eines Schadenereignisses sowie um Bezugsberechtigte (zB in der Lebensversicherung). Bei Eintritt eines Schadens ermitteln und verarbeiten wir Ihre Angaben zum Versicherungsfall (zB Schadendatum, Schadensursache, Fotos) sowie die Leistungsdaten (zB Höhe der Versicherungsleistung, Bankverbindung). Das können – soweit erforderlich – auch Angaben von Dritten sein, die mit der Feststellung des Leistungsfalles beauftragt sind (zB Sachverständige), dazu Auskunft geben können (Behörden, Zeugen, etc.) oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen (Reparaturwerkstätten, Handwerker, Ärzte, Krankenhäuser, etc.).

Zu dritten Personen verarbeiteten wir insbesondere Identitäts- und Kontaktdaten (zB Name, Adresse, Telefonnummer, Ausweiskopie), Angaben zum Versicherungsfall (zB Daten aus KFZ-Unfallberichten, Angaben zum Schadenshergang und zur Schadenshöhe) und Kontoverbindungsdaten zur Durchführung von Banküberweisungen.

Wir erfassen nur die notwendigen Daten, das heißt, dass im Einzelfall auch mit weniger als den oben beschriebenen Daten das Auslangen gefunden werden kann.

Der Abschluss bzw. die Durchführung von Versicherungsverträgen ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im vollständigen Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag nicht beurteilen und erfüllen.

2.1 (Versicherungs-)Vertragsanbahnung, -verwaltung und -erfüllung (Rechtsgrundlage: Art 6 Abs 1 lit b DSGVO)

Wenn Sie einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags stellen, benötigen wir Ihre Angaben am Versicherungsantrag zur Prüfung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Verwaltung des Vertragsverhältnisses, zB zur Polizzierung und Prämienvorschreibung. Bei Eintritt eines Schadens verarbeiten wir zusätzliche Angaben zum Versicherungsfall, um den Umfang und die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen und die vertraglich geschuldete Versicherungsleistung anzahlen zu können.

Spezielle gesetzliche Grundlagen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten:

In bestimmten Versicherungssparten ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten der versicherten Person oder des Geschädigten erforderlich (insbesondere in der Lebens- und Unfallversicherung sowie in der Haftpflichtversicherung bei der Abwicklung von Personenschäden). Die rechtliche Basis für diese Verarbeitung bilden §§ 11a – 11c VersVG iVm Art 9 Abs 2 lit g und h sowie Abs 4 DSGVO iVm Art 6 Abs 1 lit b DSGVO. Demnach dürfen wir Gesundheitsdaten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

- zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert werden kann,
- zur Verwaltung bestehender Versicherungsverträge, und
- zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag.

Wir dürfen zu diesen Zwecken Gesundheitsdaten – auch ohne Vorliegen einer Einwilligung – an die in § 11c Abs 1 VersVG genannten Empfänger übermitteln (zB Gesundheitsdienstleister, Sachverständige, Sozialversicherungsträger, Mit- und Rückversicherer).

Ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich (zB bei Leistungsfällen in der Haftpflichtversicherung), verarbeiten wir diese auf Basis von Art 9 Abs 2 lit f DSGVO.

2.2 Einwilligung (Rechtsgrundlage: Art 6 Abs 1 lit a bzw. Art 9 Abs 2 lit a DSGVO, § 11a VersVG)

Wir verarbeiten Gesundheitsdaten auf Basis einer Einwilligung, sofern diese Verarbeitung nicht auf Basis der oben genannten gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden kann. Dies betrifft etwa die Einwilligung zur Ermittlung von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert werden kann, sowie die Einwilligung zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall (§ 11a Abs 2 Z 3 und Z 4 VersVG).

Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

2.3 Versicherungsspezifische Statistiken (Rechtsgrundlage: Art 6 Abs 1 lit b und f und Art 9 Abs 2 lit j DSGVO, § 7 DSG)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, zB für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns als Versicherer bestehenden Versicherungsverträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

2.4 Verarbeitungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Rechtsgrundlage: Art 6 Abs 1 lit c DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie zB aufsichtsrechtlicher Vorgaben, unternehmens- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten und unserer Beratungspflicht.

- aufsichtsrechtliche Vorgaben gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) und den diesbezüglichen Anforderungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde (zB Erhebung von Wünschen und Bedürfnissen der Kunden im Rahmen der Beratungspflichten gemäß § 131 VAG 2016, Erfüllung von Informationspflichten gemäß §§ 135c – 135e VAG 2016, Erfüllung von Meldepflichten)
- versicherungsvertragsrechtliche Bestimmungen des VersVG (zB Verpflichtung zur Ausstellung einer Versicherungspolize gemäß § 3 Abs 1 VersVG),
- unternehmens- und steuerrechtliche Vorgaben (zB Erfüllung von Aufbewahrungspflichten gemäß § 212 UGB und § 132 BAO),
- sanktionsrechtliche Verpflichtungen (zB Abgleich von Kundendaten mit offiziellen Sanktionslisten der EU)
- gesetzliche Vorgaben für die Administration des Kfz-Zulassungsgeschäfts als behördlich beliehener Versicherer (§§ 40a und 40b KFG 1967, Zulassungsstellenverordnung)

Im Lebensversicherungsbereich verarbeiten wir zudem Daten über Ihre steuerliche Ansässigkeit zur Erfüllung unserer Meldepflichten an Finanzbehörden aufgrund des Gemeinsamer Meldestandard Gesetzes (GMSG) und aufgrund des Staatsvertrags mit den USA über den Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Darüber hinaus sind wir nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichtet, Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen. Auch dazu verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten (zB Identitätsdaten, Daten über berufliche Tätigkeit und Herkunft der Vermögenswerte).

Wir verarbeiten darüber hinaus die zur Erledigung und Dokumentation von Betroffenenrechten (Art 12 – 23 DSGVO) notwendigen personenbezogenen Daten.

2.5 Marketingaktivitäten (Rechtsgrundlage: Art 6 Abs 1 lit a und f DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten auch zur Bewerbung unserer eigenen Produkte und Produkte unserer Kooperationspartner. Für eine auf Ihre Kundenbedürfnisse besser abgestimmte Werbung oder Angebotslegung verknüpfen und analysieren wir die für unsere Marketingzwecke relevanten Daten. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, für bestehende oder potenzielle Kunden auf deren Kundenbedürfnisse abgestimmte Versicherungsprodukte anzubieten. Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Sofern Sie uns dazu eine entsprechende Einwilligung erteilt haben, können wir Ihnen auch per E-Mail Werbung zB in Form von Newslettern und Informationen über unsere Versicherungsprodukte übermitteln.

2.6 Wahrung berechtigter Interessen (Rechtsgrundlage: Art 6 Abs 1 lit f DSGVO)

Ihre Daten verarbeiten wir gegebenenfalls auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein für

- die Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich);
- die Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch oder -betrug hindeuten können;
- Erstellung von Analysen und Statistiken (zB zur Entwicklung neuer Produkte und Services, Kundenbetreuung, Offert- und Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung, Leistungserbringung, Schadenabwicklung und Risikominimierung);
- Laufende Verbesserung der Geschäftsprozesse (zB Antragsbearbeitung, Schadenbearbeitung) durch deren quantitative und qualitative Analyse (wie zB Erreichbarkeit, Reaktionszeit, Bearbeitungszeit) zur Optimierung der Beratungs- und Betreuungsqualität und Sicherstellung der operativen Geschäftsfallbearbeitung;
- Einholen von Bonitätsauskünften, insbesondere bei hohen Risiken und bei Ermittlungen im Schadenfall;

- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (wie zB gerichtlichen, außergerichtlichen oder verwaltungs-behördlichen Verfahren);
- Marktforschung wie Zufriedenheitsumfragen und Studien zu erbrachten Dienstleistungen und zur Beratung und Direktmarketing, sofern als Ergebnis einer Interessenabwägung die jeweiligen Marktforschungs- oder Direktmarketingaktivitäten als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden kann. Ansonsten werden wir Ihre Daten für diese Zwecke nur mit Ihrer gesonderten und jederzeit widerrufbaren Einwilligung verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber informieren.

3 An wen dürfen Ihre Daten weitergegeben werden bzw. von wem erhalten wir diese?

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur weiter, wenn das zur Erreichung der angeführten Zwecke notwendig und verhältnismäßig ist. Je nach Anlassfall kann eine Übermittlung an folgende Empfängerkategorien insbesondere zu den angeführten Zwecken erforderlich sein:

3.1 Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Die von uns übernommenen Risiken versichern wir gegebenenfalls bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Vor allem bei der Abdeckung von großen Risiken können an der Versicherung desselben Risikos mehrere Versicherungsunternehmen beteiligt werden (Mitversicherer). Dafür kann es notwendig sein, Ihre Vertrags- wie auch Schadensdaten insbesondere zum Zweck der Risiko- und Leistungsfallprüfung an diese zu schicken (Gesundheitsdaten gemäß § 11c Abs 1 Z 2 VersVG).

In Einzelfällen kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern (zB Vorversicherer und Versicherer, die bei der Abwicklung von Ansprüchen aus einem Versicherungsfall mitwirken) notwendig sein, wie zB zur Einstufung im Bonus-Malus-System (Kfz-Versicherung), im Falle einer Doppelversicherung, bei gesetzlichem Forderungsübergang, bei der Geltendmachung und Abwehr von Regress- und Ausgleichsansprüchen oder zur Abwicklung versicherungsinterner Leistungsteilungsabkommen. Dabei werden nur die jeweils im Einzelfall notwendigen Daten übermittelt.

3.2 Selbstständige Versicherungsvermittler

Wenn Sie von einem selbstständigen Versicherungsvermittler (Makler, Agent oder Kreditinstitut) auf Basis einer entsprechenden Vollmacht betreut werden oder ein Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses durch diesen erfolgt, so erhebt und verarbeitet der Versicherungsvermittler Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Risikoprüfung, zur Abwicklung bzw. Erfüllung des jeweiligen Vertrages notwendigen Daten weiter. Ebenso übermitteln wir personenbezogene Daten an Ihren selbstständigen Versicherungsvermittler, soweit er diese zu Ihrer Betreuung benötigt (zB Vertrags- und Schadensdaten wie Polizzennummer, Art des Risikos und des Versicherungsschutzes, Prämie, Angaben zu Schaden- bzw. Leistungsfällen, Höhe der Versicherungsleistungen).

3.3 Einrichtungen der Versicherungswirtschaft beim VVO

Die österreichische Versicherungswirtschaft zieht den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, als datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiter für den Betrieb mehrerer zentraler technischer und organisatorischer Services heran.

3.3.1 Kfz-Zulassungsevidenz (Rechtsgrundlage: Art 6 Abs 1 lit c DSGVO, §§ 40a, 40b, 61 KFG 1967)

Im Rahmen des Betriebs der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir als mit der Zulassung beliehenes Unternehmen zur Teilnahme an der Kfz-Zulassungsevidenz verpflichtet. Im Zusammenhang mit der Bekanntgabe über das Bestehen oder Nichtbestehen des Kfz-Haftpflicht-Versicherungsschutzes werden Daten von Zulassungsbesitzern (zB Name, Geburtsdatum, Daten zur Kfz-Haftpflichtversicherung, Fahrzeugdaten) in der zentralen Zulassungsevidenz der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer verarbeitet.

3.3.2 Mitversicherungsverrechnung (Rechtsgrundlage: Art 6 Abs 1 lit b DSGVO)

Die teilnehmenden Versicherungsunternehmen tauschen auf bilateralem Weg im Rahmen eines standardisierten Datentransfers die zur Abrechnung einer bestehenden Mitversicherung notwendigen Prämien- und Schadeninformationen aus.

3.3.3 Bonus-Malus-System (Rechtsgrundlage: Art 6 Abs 1 lit f DSGVO)

Sofern Ihr Kfz-Haftpflicht-Vertrag dem Bonus-Malus-System unterliegt, werden Daten zu Ihrer eventuell bestehenden Bonus-Malus-Stufe beim Vorversicherer eingeholt. Damit wird eine korrekte Einstufung im Bonus-Malus-System entsprechend dem bisherigen Schadenverlauf sichergestellt. Bei Beendigung Ihres Vertrages wird Ihre zuletzt gültige Bonus-Malus-Stufe an das Bonus-Malus-Auskunftssystem übermittelt und dort gespeichert.

3.3.4 Zentrales Informationssystem in der Lebensversicherung (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO)

Zur Verhinderung, dass Versicherungswerber zu Bedingungen versichert werden und Versicherungsnehmer Leistungen zu Bedingungen erhalten, die nicht im Einklang mit dem Risikoausgleich der Versichertengemeinschaft stehen, kann im Falle einer dauerhaften oder vorübergehenden Ablehnung eines Versicherungsantrags, einer potentiellen Annahme des Antrags unter erschwerten Bedingungen, eines Abschlusses einer Berufsunfähigkeitsversicherung oder einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bzw. Antragstellers eine Meldung in das System erfolgen.

3.3.5 „LET-Tilgungsträgerdatenbank“ (Rechtsgrundlage: Art 6 Abs 1 lit f DSGVO)

Die „LET-Tilgungsträgerdatenbank“ dient einem automatisierten Datenaustausch zwischen Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten über Lebensversicherungen, die zur Kreditbesicherung verwendet werden. Die Vertragsdaten dieser Lebensversicherungen werden zur Sicherstellung der Werthaltigkeit und ihrer ordnungsgemäßen Bedienung (gemäß § 39 BWG) vom Kreditinstitut abgefragt.

3.4 Fahrzeugdatenbank in der Kfz-Versicherung (Rechtsgrundlage: Art 6 Abs 1 lit b und f DSGVO)

Österreichische Kfz-Versicherer betreiben als gemeinsam Verantwortliche eine vom Auftragsverarbeiter Audatex Österreich GmbH geführte Fahrzeugdatenbank („GDH-Datenbank“). Die teilnehmenden Versicherer haben eine entsprechende Vereinbarung nach Art 26 DSGVO abgeschlossen. Zweck der Datenverarbeitung ist die Kfz-bezogene Dokumentation von Unfallschäden zur Gutachtenserstellung im Versicherungsfall. Die Datenbank ermöglicht die Abfrage von Informationen über etwaige Vorschäden eines Fahrzeugs, damit diese bei der Erstellung eines Kfz-Schadengutachtens korrekt berücksichtigt werden können. Die Informationen über Fahrzeugschäden sind anhand der "Vehicle Identification Number" (VIN) dem jeweiligen Kfz zugeordnet. Sonstige personenbezogene Daten des Fahrzeughalters werden nicht gespeichert.

Jeder gemeinsam Verantwortliche kommt den Pflichten nach, die sich aus der DSGVO ergeben. Betroffenenrechte können gegenüber allen teilnehmenden Versicherern geltend gemacht werden. Die Erledigung dieser Begehren obliegt grundsätzlich jedem gemeinsam Verantwortlichen in jenem Ausmaß und hinsichtlich jener Daten, die er in die Datenbank eingepflegt oder abgerufen hat. Die gemeinsam Verantwortlichen wirken bei der Erledigung dieser Begehren im erforderlichen Ausmaß mit.

3.5 Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaft und andere öffentlich-rechtliche Unternehmen

Es gibt auch gesetzliche Verpflichtungen, die wir nur erfüllen können, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten an Behörden oder Gerichte und Staatsanwaltschaften im erforderlichen Ausmaß übermitteln (wie Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Strafverfolgungsbehörden, Verwaltungsbehörden, Aufsichtsbehörden).

3.6 Externe Dienstleister

Wir halten uns an gesetzliche und vertragliche Pflichten. Dazu arbeiten wir mit externen Dienstleistern (Auftragsverarbeitern) zusammen und übermitteln an diese Ihre personenbezogenen Daten im für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang. Zu unseren Auftragsverarbeitern zählen insbesondere IT-Dienstleister, Dienstleister im Rahmen der Kundenbetreuung, Vertragsverwaltung und Schadensabwicklung,

Marktforschungsinstitute, Werbeagenturen oder Entsorgungsunternehmen, die datenschutzkonform unsere Geschäftsunterlagen entsorgen

3.7 Weitere Empfänger

Im Rahmen der Vertragsbeziehung und insbesondere in Zusammenhang mit unserer Leistungsverpflichtung, kann es je nach Einzelfall zu weiteren Übermittlungen Ihrer personenbezogenen Daten kommen, zB an Ärzte, Krankenanstalten, Sachverständige, Gutachter, Rechtsanwälte, Interessensvertretungen, beteiligte Unternehmen im Rahmen der Schadensregulierung, Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Kapitalanlagegesellschaften, Post-, Botendienste und Logistikpartner, Gläubiger, im Falle einer Sicherstellung des Vertrags, Partnerunternehmen zur Unwetterwarnung (falls Sie diesen Service in Anspruch nehmen), Wirtschaftsprüfer.

Eine Übersicht der Empfänger (Dritter wie auch von uns als Auftragsverarbeiter eingesetzten Dienstleister) finden Sie auf www.versich.at oder www.versichat.de im Bereich „Datenschutz“.

4 Dürfen Ihre Daten auch an ein anderes Land weitergegeben werden?

Wir dürfen Daten auch an ein anderes Land (auch außerhalb der EU) weitergeben, wenn diesem Drittland durch die Europäische Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere geeignete Datenschutzgarantien vorhanden sind (zB verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standarddatenschutzklauseln).

Im Einzelfall können wir Daten an Empfänger in Drittländern gemäß Art 49 Abs 1 DSGVO auch zum Zwecke der Erfüllung des jeweiligen Versicherungsvertrages (lit b) – insbesondere im Zusammenhang mit der Leistungspflicht im Schadenfall – oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (lit e) übermitteln.

5 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir bewahren die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere DSGVO, VersVG und VAG 2016) solange auf, wie dies für die angeführten Zwecke notwendig und verhältnismäßig ist. Wir sind gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterworfen und bewahren Ihre Daten zudem auf, solange eine Geltendmachung von Rechtsansprüchen möglich ist. Die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen betragen zwischen 3 und 30 Jahren.

5.1 Aufbewahrung vorvertraglicher Daten

Wir verarbeiten vor Abschluss eines Versicherungsvertrages Daten aus Versicherungsanträgen sowie aus weiteren damit zusammenhängenden Dokumenten (zB Beratungsprotokolle) um beurteilen zu können, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag geschlossen werden kann. Sofern kein Versicherungsvertrag zustande kommt, bewahren wir diese Dokumente aus dem Antragsprozess samt den darin enthaltenen Daten inklusive gesundheitsbezogener Angaben 3 Jahre auf. Diese Aufbewahrung dient zum einen dem Nachweis der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Informations- und Beratungspflichten (§§ 130 bis 133 sowie §§ 135a bis 135c VAG 2016). Zum anderen können Kunden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen (3 Jahre gemäß § 1489 ABGB) Schadenersatzansprüche geltend machen, auch wenn in der Folge kein Versicherungsvertrag zustande gekommen ist (zB allfällige Ansprüche aus Beratungshaftung), sodass wir diese Dokumente auch zwecks Erfüllung bzw. Abwehr von Rechtsansprüchen aufbewahren.

5.2 Aufbewahrung während aufrechter Vertragsbeziehung

Während der Dauer eines Versicherungsvertrags verarbeiten wir Daten zur Vertragserfüllung und bewahren diese bis zum Ende der Vertragsbeziehung auf. Dabei handelt es sich etwa um Daten zur kalkulierten Prämienhöhe, zum versicherten Risiko, zum Deckungsumfang sowie zur Schaden- und Leistungsabwicklung (Leistungshistorie). Diese benötigen wir etwa für die Entscheidung über vertragliche Anpassungen (zB Änderung des versicherten Risikos oder des Deckungsumfangs) und über die Fortsetzung von Versicherungsverträgen.

5.3 Aufbewahrung nach Vertragsende

Wir bewahren Daten aus Versicherungsverträgen auch nach Vertragsende auf. Diese Aufbewahrung dient der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (zB 7 Jahre gemäß § 212 UGB oder § 132 BAO). Darüber hinaus speichern wir die Daten aus dem Versicherungsverhältnis, solange die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis möglich ist, zum Zweck der Erfüllung bzw. Abwehr von Rechtsansprüchen. In Anwendung der absoluten Verjährungsfrist des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 12 VersVG) bewahren wir die Daten grundsätzlich 10 Jahre nach Vertragsende auf. In bestimmten Konstellationen (zB in der Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung und bei bereicherungsrechtlichen Ansprüchen) können Ansprüche gegen uns bis zu 30 Jahre nach Vertragsende oder noch länger geltend gemacht werden (zB nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung oder bei vertraglich vereinbarter zeitlich unbegrenzter Nachhaftung bzw. Nachdeckung). In diesen Fällen müssen wir die Daten aus dem zugrundeliegenden Versicherungsvertrag daher mindestens 30 Jahre aufbewahren, um Unterlagen zur Erfüllung bzw. Abwehr von Rechtsansprüchen vorlegen zu können.

Eine Löschung von Daten ist in bestimmten Fällen vorläufig ausgesetzt, wenn diese zB in gerichtlichen, außergerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren relevant sind. Dabei richtet sich die konkrete Speicherdauer nach dem jeweiligen Einzelfall.

6 Welche Rechte haben Sie?

Sie haben als betroffene Person nach Art 15 – 22 DSGVO folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen in Bezug auf die zu Ihrer Person gespeicherten Daten:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten
- Recht auf Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (nur bei berechtigtem Interesse)
- Recht auf Datenübertragbarkeit der bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie als betroffene Person das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir Ihre Daten nicht weiterverarbeiten, sofern nicht ein anderer Grund für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt. Ein solcher Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht.

Sie können als Betroffener jederzeit der Verwendung Ihrer Daten widersprechen, wenn die Verarbeitung Zwecken des Direktmarketings dient. Soweit wir Ihre Daten im Interesse der OÖV oder einem Dritten verarbeiten, haben Sie zusätzlich das Recht jederzeit zu widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe dafür ergeben.

Die betroffenen Personen müssen sich bei der Ausübung Ihrer Rechte identifizieren und zur Identifikation beitragen, damit sichergestellt ist, dass die Antwort auch tatsächlich an die betroffene Person adressiert wird.

Sie möchten sich beschweren? In diesem Fall können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@ooev.at wenden. Sie können sich auch mit einer Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40–42, 1030 Wien) wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

7 Werden automatisierte Entscheidungen im Einzelfall getroffen?

Im Rahmen der beschriebenen Datenverarbeitungen werden keine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidungen (Art 22 DSGVO) getroffen.

8 Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.versich.at bzw. www.versichat.de. Für Ihre Fragen oder Anliegen wenden Sie sich jederzeit gerne an unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@ooev.at.

GEBÜHRENBLETT



Gebührenblatt für Nebengebühren gemäß Punkt 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für Leistungen, die nicht von der Versicherungsprämie umfasst sind und einen durch den Versicherungsnehmer veranlassten Mehraufwand darstellen, werden von der Oberösterreichischen Versicherung AG Gebühren in nachstehender Höhe verrechnet:

Fondsgebundene Lebensversicherung

Switch oder Shift..... EUR 25,00

Zusätzlicher Wechsel der Veranlagung (maximal 12 Änderungen pro Versicherungsjahr und Versicherungsvertrag sind kostenfrei)

Sperrscheingebühr

für Sperrscheine betreffend Gebäude EUR 50,00

wenn ein Pfandrecht im Grundbuch eingetragen bzw. Pfandbestellungsurkunde für Superädifikate beim Bezirksgericht hinterlegt wurde.

Sperrscheingebühr

für Sperrscheine betreffend bewegliche Sachen ODER Gebäude EUR 78,00

bei verbücherungsfähiger, nicht im Grundbuch eingetragener Pfandbestellungsurkunde, Verpfändung bzw. Abtretung der Entschädigungsforderung.

Sperrscheingebühr

für Sperrscheine betreffend bewegliche Sachen UND Gebäude EUR 95,00

bei verbücherungsfähiger, nicht im Grundbuch eingetragener Pfandbestellungsurkunde, Verpfändung bzw. Abtretung der Entschädigungsforderung.

Sperrscheingebühr

Bearbeitung von Abtretung, Verpfändung oder Vinkulierung in der Lebensversicherung..... EUR 25,00

Die Gebühr wird für jede Einrichtung bzw. Bearbeitung einer Abtretung, Verpfändung oder Vinkulierung verrechnet.

Anforderung von Abschriften von Antragskopien und Polizzen

sowie sonstigen Vertragsunterlagen..... EUR 25,00

sofern elektronische Kommunikation vereinbart wurde, ist jeweils die erste Anforderung dieser Unterlagen kostenfrei.

Bankrückbelastungsgebühr..... EUR 12,00

Anzeigen gemäß §§ 61 Abs. 3 und 4 KFG an die Behörde EUR 25,00

bei Anzeige der Leistungsfreiheit aufgrund Prämienverzuges oder der Vertragsbeendigung an die Behörde gemäß §§ 61 Abs. 3 und 4 KFG in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Umfangreiche Vertragsbeauskunftungen in der Lebensversicherung EUR 105,00

Diese umfassen beispielsweise individuelle Berechnungen, die über die üblichen Serviceleistungen (z.B. Vorschlagsberechnungen, Bekanntgabe der Erlebensleistung, eines aktuellen Fondswertes, eines Rückkaufswertes, einer prämienfreien Versicherungssumme) hinausgehen. Wir werden Sie bei derartigen Fällen vorab informieren und Ihre Zustimmung einholen.

WERTANPASSUNG

Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab 01.01. eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss, in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem nächstfolgenden Monat nach Vertragsabschluss verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

Mit dem jeweils aktuellen Tarifblatt werden sämtliche vorhergehenden automatisch ersetzt.

Feuerversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Oberösterreichische Versicherung AG
Firmensitz: Linz, FN: 36941a, LG Linz, Österreich
Version: PIBFe.2018



Produkt: Eigenheim ZuHaus, Privatobjekt ZuHaus, Wohnobjekt ZuHaus, AmHof, AmLand, ImGeschäft, ImOrt, TiG

Wichtiger Hinweis

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Feuerversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind Sachschäden durch:

- ✓ Brand
- ✓ direkter Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeugabsturz

Versichert werden können:

- ★ Schäden durch indirekten Blitzschlag

Versichert werden können mit beschränkten Beträgen:

- ★ Seng- und Schmörschäden
- ★ Verpuffungsschäden
- ★ Schäden durch Rauch und Ruß
- ★ Schäden am Brandherd
- ★ Schäden durch Kaminbrand
- ★ Schäden durch Anprall fremder Kfz
- ★ grob fahrlässige Schadenherbeiführung

Die Oberösterreichische Versicherung AG ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen und
- ✓ Nebenkosten, z.B. für Aufräumen, Abbruch, Entsorgung

Die Leistungen und die Versicherungssummen vereinbart die Oberösterreichische Versicherung AG mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden
- ✗ Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer geworfen werden
- ✗ Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes
- ✗ Schäden durch Unterdruck (Implosion)
- ✗ Schäden infolge von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terror



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedrig gewählter Versicherungssumme erfolgt eine anteilige Entschädigung.
- ! Bei vorsätzlicher Schadenherbeiführung entfällt der Versicherungsschutz.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.
- ! Bei Risiken mit beschränkten Beträgen erfolgt eine Entschädigung höchstens bis zu diesem Betrag.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Oberösterreichische Versicherung AG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden - vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist der Oberösterreichischen Versicherung AG zu melden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten und der Oberösterreichischen Versicherung AG so schnell wie möglich gemeldet werden. Die Schäden sind auch der Sicherheitsbehörde zu melden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus - wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder online - wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart - allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt - ohne Kündigung.
- Vertragsdauer länger als ein Jahr: Der Versicherungsschutz verlängert sich nach Vertragsablauf jeweils um ein Jahr, außer Sie oder die Oberösterreichische Versicherung AG kündigen den Vertrag fristgerecht.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Unternehmer:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.

Sturmversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Oberösterreichische Versicherung AG
Firmensitz: Linz, FN: 36941a, LG Linz, Österreich
Version: PIBSt.2018

Produkt: Eigenheim ZuHaus, Privatobjekt ZuHaus, Wohnobjekt ZuHaus, AmHof, AmLand, ImGeschäft, ImOrt

Wichtiger Hinweis

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Sturmversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind Sachschäden durch:

- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Steinschlag/Felssturz
- ✓ Erdbeben

Versichert werden können:

- ★ Schäden an Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen
- ★ Unwetterwarnung per SMS

Versichert werden können mit beschränkten Beträgen:

- ★ Schäden an Schwimmbadabdeckungen und -überdachungen
- ★ Gebäudeschäden durch Dachlawinen und Schneerutsch
- ★ Mehrkosten durch Behördenauflagen
- ★ optische Schäden an Wohnhäusern
- ★ Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen oder Vermurung
- ★ grob fahrlässige Schadenherbeiführung

Die Oberösterreichische Versicherung AG ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen
- ✓ Nebenkosten, z.B. für Aufräumen, Abbruch, Entsorgung

Die Leistungen und die Versicherungssummen vereinbart die Oberösterreichische Versicherung AG mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

Schäden durch:

- ✗ Grundwasser und Schmelzwasser
- ✗ Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau
- ✗ den baufälligen Zustand des versicherten Bauwerks
- ✗ Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Terror
- ✗ außergewöhnliche Naturereignisse, z.B. Erdbeben
- ✗ Kernenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedrig gewählter Versicherungssumme erfolgt eine anteilige Entschädigung.
- ! Bei vorsätzlicher Schadenherbeiführung entfällt der Versicherungsschutz.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.
- ! Bei Risiken mit beschränkten Beträgen erfolgt eine Entschädigung höchstens bis zu diesem Betrag.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- ➔ Die Oberösterreichische Versicherung AG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden - vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- ➔ Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist der Oberösterreichischen Versicherung AG zu melden.
- ➔ Jeder Schaden muss klein gehalten und der Oberösterreichischen Versicherung AG so schnell wie möglich gemeldet werden.
- ➔ An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus - wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder online - wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- ➔ Wie im Versicherungsvertrag vereinbart - allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- ➔ Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt - ohne Kündigung.
- ➔ Vertragsdauer länger als ein Jahr: Der Versicherungsschutz verlängert sich nach Vertragsablauf jeweils um ein Jahr, außer Sie oder die Oberösterreichische Versicherung AG kündigen den Vertrag fristgerecht.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- ➔ Sie können den Vertrag zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- ➔ Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Unternehmer:

- ➔ Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.

Wichtiger Hinweis

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Haushaltversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind Sachschäden am **Wohnungsinhalt** durch:

- ✓ Brand
- ✓ direkten und indirekten Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Flugzeug- und Satellitenabsturz
- ✓ Sturm
- ✓ Hagel
- ✓ Schneedruck
- ✓ Felssturz/Steinschlag
- ✓ Erdbeben
- ✓ Austreten von Leitungswasser
- ✓ Einbruchdiebstahl
- ✓ Beraubung
- ✓ Vandalismus infolge Einbruch
- ✓ Glasbruch

Versichert sind mit beschränkten Beträgen:

- ✓ Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen, Lawinenluftdruck, Erdbeben, Meteoriten-, Asteroidenabsturz
- ✓ Diebstahl von Geld und Wertsachen infolge Einbruch
- ✓ Diebstahl von Wohnungsinhalt, Geld und Wertsachen

Versichert werden können:

- ★ Verpuffungsschäden an Kachelöfen, sonstigen Öfen
- ★ Schäden durch austretendes Aquarienwasser und Wasser aus Wasserbetten

Versichert werden können mit beschränkten Beträgen:

- ★ Sengschäden
- ★ Schäden durch Rauch und Ruß
- ★ Schäden am Brandherd
- ★ Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser
- ★ Dachlawinen, abrutschende Schneelast



Was ist nicht versichert?

In der Sachversicherung:

Schäden durch:

- ✗ Nutzfeuer
- ✗ Tätigkeiten an Gläsern, deren Fassungen oder Umrahmungen
- ✗ Sturmflut, Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen
- ✗ Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen
- ✗ Bodensenkung
- ✗ dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse
- ✗ Grund-, Schmelzwasser, Witterungsniederschläge und dadurch verursachten Rückstau
- ✗ Holzfäule, Verschmörung oder Schwammbildung
- ✗ Zerkratzen, Verschrammen von Glasoberflächen oder Absplittern der Kanten
- ✗ Innere Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Kriegseignisse oder Terror
- ✗ Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen
- ✗ Kernenergie, radioaktive Isotope oder ionisierende Strahlung

Schäden an:

- ✗ elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes
- ✗ Fassungen und Umrahmungen von Gläsern

In der Privathaftpflichtversicherung:

Schäden durch:

- ✗ betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit
- ✗ Erfüllung von Verträgen und an deren Stelle tretende Ersatzleistungen

Schadenersatzverpflichtungen durch Haltung und Verwendung von:

- ✗ Kraftfahrzeugen und Anhängern, die ein Kennzeichen tragen oder tragen müssen

- ★ Optische Beeinträchtigung durch Hagel
- ★ Wasserverlust
- ★ Schäden am Kühlgut durch Ausfall von Tiefkühlgeräten
- ★ Schäden bei Übersiedlung durch Transportmittelunfall
- ★ grob fahrlässige Schadenherbeiführung
- ★ Fahrraddiebstahl innerhalb Österreichs
- ★ Bruch von Waschbecken, Natur- und Kunststeinplatten
- ★ Unbenannte Gefahren
- ★ Innere Unruhen, böswillige Beschädigung

Die Oberösterreichische Versicherung AG ersetzt:

- ✓ Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen und
- ✓ Nebenkosten, z.B. für Aufräumen, Abbruch, Entsorgung

Eine **Privathaftpflichtversicherung** kann optional abgeschlossen werden. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind versichert:

- ★ Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen bei Sach-, Personen- und dadurch verursachten Vermögensschäden aus den Gefahren des täglichen Lebens im Privatbereich
- ★ Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche
- ★ Übernahme von Gehsteig- und Stiegenreinigung

In der Privathaftpflichtversicherung können zusätzlich versichert werden:

- ★ Schadenersatzansprüche von Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, ausgenommen mitversicherte Personen
- ★ Schäden an fremden beweglichen und unbeweglichen Sachen, die nicht entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder Gefälligkeitshalber überlassen wurden
- ★ Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten, wenn das Mietverhältnis höchstens einen Monat beträgt
- ★ Versicherungsschutz für die ganze Erde
- ★ Motorisch angetriebene Flugmodelle bis 5 kg
- ★ Regressforderungen des Gebäudefeuer- bzw. -leitungswasserversicherers

Die Leistungen und die Versicherungssummen vereinbart die Oberösterreichische Versicherung AG mit Ihnen im Versicherungsvertrag.

- ✗ Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten
 - ✗ Haltung von Großtieren und Hunden
- Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an:
- ✗ geliehenen, gemieteten oder verwahrten Sachen
 - ✗ beweglichen Sachen bei Benützung, Beförderung oder Bearbeitung
 - ✗ jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die bearbeitet oder benutzt werden
- Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus:
- ✗ Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen
 - ✗ Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen
 - ✗ Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen zugefügt werden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In der Sachversicherung:

- ! Bei zu niedrig gewählter Versicherungssumme erfolgt eine anteilige Entschädigung.
- ! Bei vorsätzlicher Schadenherbeiführung entfällt der Versicherungsschutz.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.
- ! Bei Risiken mit beschränkten Beträgen erfolgt eine Entschädigung höchstens bis zu diesem Betrag.

In der Privathaftpflichtversicherung:

- ! Die Versicherungsleistung ist mit der vereinbarten Pauschalversicherungssumme begrenzt.
- ! Bei vorsätzlicher Schadenherbeiführung entfällt der Versicherungsschutz.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.



Wo bin ich versichert?

Sachversicherung:

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.

Privathaftpflichtversicherung:

- ✓ Versicherungsschutz besteht in Europa und den außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaaten.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sachversicherung:

- Die Oberösterreichische Versicherung AG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Jeder Schaden muss klein gehalten und so schnell wie möglich gemeldet werden.
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist der Oberösterreichischen Versicherung AG zu melden.
- Wenn niemand zuhause ist, sind Eingangs-, Terrassentüren und Fenster ordnungsgemäß zu schließen, vorhandene Schlösser zu versperren und vereinbarte Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.
- Wenn längere Zeit niemand zuhause ist, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und es ist Frostschäden vorzubeugen.
- Schäden durch Brand, Explosion oder Einbruch sind der Sicherheitsbehörde zu melden
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.

Privathaftpflichtversicherung:

- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. Schäden und gegen Sie erhobene Ansprüche sowie die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren sind der Oberösterreichischen Versicherung AG innerhalb einer Woche zu melden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen der Oberösterreichischen Versicherung AG befolgen und dem Anwalt der Oberösterreichischen Versicherung AG Vollmacht erteilen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus - wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder online - wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart - allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt - ohne Kündigung.
- Vertragsdauer länger als ein Jahr: Der Versicherungsschutz verlängert sich nach Vertragsablauf jeweils um ein Jahr, außer Sie oder die Oberösterreichische Versicherung AG kündigen den Vertrag fristgerecht.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Unternehmer:

- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall oder wegen Übersiedlung, vorzeitig gekündigt werden.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: Oberösterreichische Versicherung AG
Firmensitz: Linz, FN: 36941a, LG Linz, Österreich
Version: PIBAH.2018

Produkt: Haftpflicht Privat, Eigenheim ZuHaus, Privatobjekt ZuHaus, Wohnobjekt ZuHaus, Veranstalterhaftpflicht ImFest, ImGeschäft

Wichtiger Hinweis

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Haftpflichtversicherung



Was ist versichert?

Die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und Abwehr unberechtigter Ansprüche

- ✓ bei Personenschäden,
- ✓ bei Sachschäden,
- ✓ bei Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben

die durch das versicherte Risiko verursacht werden.

Folgende Risiken können versichert werden:

- ★ Privathaftpflicht
- ★ Haus- und Grundbesitzhaftpflicht
- ★ Tierhaltung/Tierhalterhaftpflicht
- ★ Vereinshaftpflicht
- ★ Feuerwehrenhaftpflicht
- ★ Veranstalterhaftpflicht
- ★ Jagdhaftpflicht
- ★ Wasserfahrzeuge/Bootshaftpflicht
- ★ Berufshaftpflicht für Ärzte, Tierärzte, Gesundheitsberufe, Lehrer, Trainer

Die Leistungen und die Versicherungssummen vereinbart die Oberösterreichische Versicherung AG mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst oder den mitversicherten Personen zugefügt werden
- ✗ Schäden durch die Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten, Kraftfahrzeugen und Anhängern
- ✗ Schäden an Sachen, die die versicherten Personen verwahrt, entliehen oder gemietet haben
- ✗ Schäden an Sachen, an denen die versicherten Personen willentlich tätig waren
- ✗ Schadenersatzverpflichtungen wegen verlorener oder abhandengekommener Sachen
- ✗ Schadenersatzverpflichtungen, die über das Ausmaß der gesetzlichen Haftung hinausgehen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden durch vorsätzliches oder vorsatznahes Verhalten.
- ! Die Leistungen der Oberösterreichischen Versicherung AG sind begrenzt mit der vereinbarten Versicherungssumme.
- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.
- ! Individuelle Erweiterungen, z. B. Umweltstörung oder erweiterte Produktheftpflicht müssen gesondert vereinbart werden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht österreichweit.
- Ausnahmen:
- ✓ In der Privat- und Tierhalterhaftpflicht gilt der Versicherungsschutz in Europa und in den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten
 - ✓ In der Erweiterten Privathaftpflicht gilt der Versicherungsschutz weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

- ➔ Die Oberösterreichische Versicherung AG muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden - vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- ➔ Der Oberösterreichischen Versicherung AG sind Schäden, Ansprüche und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren innerhalb einer Woche zu melden.
- ➔ Jeder Schaden muss gering gehalten werden. An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken.
- ➔ Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen.
- ➔ Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen der Oberösterreichischen Versicherung AG befolgen und dem Anwalt der Oberösterreichischen Versicherung AG Vollmacht erteilen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus - wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder online - wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- ➔ Wie im Versicherungsvertrag vereinbart - allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- ➔ Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt - ohne Kündigung.
- ➔ Vertragsdauer länger als ein Jahr: Der Versicherungsschutz verlängert sich nach Vertragsablauf jeweils um ein Jahr, außer Sie oder die Oberösterreichische Versicherung AG kündigen den Vertrag fristgerecht.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- ➔ Sie können den Vertrag zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- ➔ Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS2019.21)

Geltungsbereich:

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Bedingungen für Sparten der Sachversicherung, die auf die Geltung der ABS ausdrücklich hinweisen.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen:

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1 Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 2 Gefahrerhöhung
Artikel 3 Sicherheitsvorschriften
Artikel 4 Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5 Wirkung des Insolvenzverfahrens
Artikel 6 Mehrfache Versicherung
Artikel 7 Überversicherung; Doppelversicherung
Artikel 8 Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung
Artikel 9 Sachverständigenverfahren
Artikel 10 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles; Obliegenheiten im Schadenfall, betrügerisches Verhalten
Artikel 11 Zahlung der Entschädigung
Artikel 12 Kündigung des Vertrages
Artikel 13 Form der Erklärungen
Artikel 14 Wohnortwechsel - Adressänderung
Artikel 15 Automatische Vertragsverlängerung

Artikel 1 - Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, (BGBl 2/1959 in der jeweils geltenden Fassung), vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 2 - Gefahrerhöhung

(1) Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.

(2) Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 - 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3 - Sicherheitsvorschriften

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

(2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

(3) Im übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Absatz 2 Anwendung.

Artikel 4 - Versicherungsperiode; Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

(1) Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

(2) Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polize sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.

(3) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt. Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.

(4) Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.

(5) Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.

(6) Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG). Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).

Artikel 5 - Wirkung des Insolvenzverfahrens

(1) Wenn die Vertragsauflösung im Insolvenzverfahren des Versicherungsnehmers die Fortführung seines Unternehmens gefährden könnte, kann der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer geschlossene Verträge bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen. Nicht als wichtiger Grund gilt

1. eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und
2. Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen.

(2) Die Beschränkungen des Abs.1 gelten nicht,

1. wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Versicherers unerlässlich ist,
2. bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten und
3. bei Arbeitsverträgen.

Artikel 6 - Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Artikel 7 - Überversicherung. Doppelversicherung

(1) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.

(2) Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.

(3) Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8 - Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

(1) Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers, und zwar ist die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der Police versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt.

(2) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte - Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Police gesondert festzustellen.

Artikel 9 - Sachverständigenverfahren

(1) Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

(2) Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:

- Art und Umfang der Fragestellung an die Sachverständigen und
- die Namen der Sachverständigen.

Jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.

(3) Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

(4) Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

(5) Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.

(6) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

(7) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 10 - Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles; Obliegenheiten im Schadenfall; betrügerisches Verhalten

(1) Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

(2) Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.

(3) Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 11 - Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG.

Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z.B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

Artikel 12 - Kündigung des Vertrages

(1) Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu kündigen.

b) Beide Teile verzichten jedoch auf die Kündigung im Schadenfall, sofern nicht mindestens zwei Schäden innerhalb der letzten zwei aufeinander folgenden Versicherungsperioden zu Entschädigungsleistungen aus dem betroffenen Versicherungsvertrag (der betroffenen Versicherungssparte) geführt haben, die jeweils den Betrag von EUR 300,-- überstiegen haben.

c) Die Kündigung kann unter den Voraussetzungen der Punkte a) und b) durch beide Vertragsparteien

- jeweils binnen einem Monat nach Ablehnung der Versicherungsleistung, sowie der Anerkennung oder Auszahlung der Entschädigungsleistung;
- im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils

ausgesprochen werden. Sie darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

d) Die Einschränkung in Punkt b) gilt nicht im Falle des vollendeten oder auch bloß versuchten

Versicherungsmissbrauchs, weiters wenn der Versicherungsnehmer arglistig einen unbegründeten Anspruch erhoben hat oder sich bei der Ermittlung des Schadens oder der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht. In diesen Fällen kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Artikel 13 - Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. E-Mail oder - sofern vereinbart - elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Artikel 14 - Wohnortwechsel - Adressänderung

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

Artikel 15 - Automatische Vertragsverlängerung

(1) Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag zum Ablauf ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer. Die Vertragslaufzeit verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von drei Monaten zur Verfügung.

(3) Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (Verbraucherverträgen), gilt Folgendes:

a) Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in geschriebener Form darüber zu informieren, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann. Weiters verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer über die Rechtsfolgen, die mit der Unterlassung der rechtzeitigen Kündigungserklärung verbunden sind, zu informieren.

b) Der Versicherungsnehmer hat ab Zugang dieser Verständigung (siehe Absatz 3.a.), aber auch schon davor, die Möglichkeit, seinen Versicherungsvertrag zum nächsten Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer beim Versicherer einlangt.

c) Für den Ablauf der jeweils verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum die Regelungen der Absätze 3.a. bis 3.b.

Anhang:

BESTIMMUNGEN DES VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZES (VERSOG), auf die in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und in den Allgemeinen Bedingungen und Klauseln der jeweiligen Sparten der Sachversicherung verwiesen wird.

§ 5a (1) Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss. Sie kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden. Auf dieses Recht ist der Versicherungsnehmer vor Einholung seiner Zustimmung hinzuweisen.

(2) Bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation können sich die Vertragsparteien die Schriftform nur für Erklärungen, die Bestand oder Inhalt des Versicherungsverhältnisses betreffen, ausbedingen, sofern dies aus Gründen der Rechtssicherheit sachlich gerechtfertigt und für den Versicherungsnehmer nicht gröblich benachteiligend ist. Eine solche Vereinbarung der Schriftform bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss. Die Vereinbarung der Schriftform für Rücktrittserklärungen nach § 5c ist unzulässig.

(3) Bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation kann der Versicherer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, Erklärungen und andere Informationen, der Versicherungsnehmer Erklärungen und andere Informationen elektronisch übermitteln. Die elektronische Übermittlung durch den Versicherer kann auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website (Abs. 9) erfolgen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 128a Abs. 2 Z 1 und Z 2 VAG 2016 erfüllt sind.

(4) Auch bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation haben die Vertragsparteien das Recht, ihre Erklärungen und Informationen auf Papier zu übermitteln. Macht der Versicherer davon oder vom Recht des Widerrufs dieser Vereinbarung Gebrauch, so muss er den Versicherungsnehmer rechtzeitig elektronisch davon verständigen und ihn dabei auf die

Rechtsfolgen des § 10 hinweisen.

(5) Hat der Versicherungsnehmer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen nur elektronisch erhalten, so ist ihm auf Verlangen unentgeltlich eine Papierfassung zu überlassen. Auf dieses Recht ist der Versicherungsnehmer vor Einholung seiner Zustimmung zur elektronischen Kommunikation hinzuweisen.

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch Art. 2 Z 4, BGBl. I Nr. 16/2018)

(7) Bei elektronischer Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten ist der Versicherungsnehmer klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass die Sendung einen Versicherungsschein oder eine bestimmte andere vertragsrelevante Information betrifft.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch Art. 2 Z 5, BGBl. I Nr. 16/2018)

(9) Bei Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten über eine Website muss der Versicherer Versicherungsbedingungen während der gesamten Vertragslaufzeit, Erklärungen und andere Informationen während der Zeit, in der sie bedeutend sind, unverändert auf der bekanntgegebenen Stelle dieser Website dauerhaft zur Abfrage bereitstellen und es dem Versicherungsnehmer auch ermöglichen, die Versicherungsbedingungen dauerhaft zu speichern und laufend wiederzugeben.

(10) Sind die Erfordernisse des Abs. 3 und 9 erfüllt und bei der Übermittlung auch beachtet worden, so wird vermutet, dass die Sendung dem Empfänger elektronisch zugegangen ist.

(11) Die Abs. 1 bis 10 gelten auch für die elektronische Kommunikation zwischen dem Versicherer und einem Versicherten oder einem sonstigen Dritten.

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.(1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand

kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des

Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23. (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25.(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers

abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

§ 51. (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus

anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 64. (1) Eine Vereinbarung, dass einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, dass der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, dass diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.

(2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

(3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksamtes begründet werden. Der Beschluss, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.

(4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 91. Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

§ 94. (1) Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine weitergehende Zinspflicht besteht.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers der Schaden nicht festgesetzt werden kann.

Privatobjektversicherung ZuHaus Dauercamper - DC-2022

Die Privatobjektversicherung ZuHaus Dauercamper ist eine Bündelversicherung von drei Versicherungsverträgen/sparten (Feuer-, Sturm-, Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz).

Die vereinbarten Sparten, das versicherte Risiko und die, in den jeweiligen Sparten angeführten - Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Sparten Feuer, Sturm und Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz, die
- Ergänzenden Versicherungsbedingungen für die Privatobjektversicherung ZuHaus Dauercamper und Klauseln sind nach Maßgabe der versicherten Sparten bzw. vereinbarten Zusatzdeckungen auf der Police ausgewiesen.

Darüber hinaus können im Rahmen dieser Bündelversicherung weitere Versicherungsverträge/Sparten abgeschlossen werden, für welche die in der Police, bei der jeweiligen Sparte angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen und Klauseln gelten.

Jede(r) Versicherungsvertrag (Sparte) gilt als eigener rechtlich selbständiger Vertrag.

1. Versicherte Gebäude

1.1. Als Gebäude (Mobilheim, Tiny Haus, fahrbares Objekt auf eigener Achse wie Wohn-, Bau- oder Zirkuswagen) gilt der in der Police bezeichnete, fix bzw. ständig auf Campingplätzen oder privaten Grundstücken abgestellte und nicht zum Straßenverkehr zugelassene Dauercamper.
1.1.1. der durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Eintritt von Menschen gestattet, mit dem Boden fest verbunden oder mit Stahlseilen gesichert und von einiger Beständigkeit ist;
1.1.2. dazu gehören auch An-/Zubauten, die einen konstruktiven Bestandteil des versicherten Objektes bilden, nach den Regeln der Technik ausgeführt sind, sowie fest und dauerhaft mit dem versicherten Objekt verbunden sind. Bei einem Wohnwagen sind dies insbesondere das Schutzdach, das Dauerstandzelt, der Fußboden und die Sat-Anlage.
Als Schutzdach gilt eine Überdachung, die dem Schutz gegen Umwelteinflüsse dient und Sturm- und Schneelasttauglichkeit aufweist, sowie gemäß den Herstellerangaben entsprechend errichtet wurde. Der Nachweis im Schadensfall obliegt dem Versicherungsnehmer.

Nicht versichert gelten jedoch:

- Zelte ohne Wintertauglichkeit;
- Sonnensegel;
- bauliche Anlagen ohne Dachung;
- Schwimmbäder mit Überdachungen am Grundstück samt den für den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen
- in der Sturmversicherung Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden,

- 1.1.3. die auf die Missachtung von baurechtlichen Gesetzen, Normen, Bauvorschriften und behördlichen Auflagen oder sonst in irgend einer Weise auf nicht dem Stand der Technik entsprechende Ausführung zurückzuführen sind.
- 1.1.4. die ursächlich durch verschiebbare Gestänge entstanden sind.

1.2. Versicherte Baubestandteile

Zu den Baubestandteilen von - auf der Police angeführten - Gebäuden am Grundstück zählen auch:

- Blitzschutzanlagen,
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallation samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte,
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen,
- Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Warmwasserbereitungsanlagen,
- Aufzüge.

1.3. Versichertes Gebäudezubehör

Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:

- fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- gemauerte Öfen
- Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
- Außenantennen (sofern keine Leistung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann),
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen
- Markisen bis EUR 1.500,00 auf erstes Risiko

2. Anerkennung der Gefahrenumstände

Der Versicherer erklärt, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers,

eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

Dieser Punkt 2 bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Baubehörde, Feuerpolizei, Brandverhütung), die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

3. Versicherungswert, Entschädigung und besondere Sorgfaltspflichten

3.1. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ist der Versicherungswert für das versicherte Gebäude der NEUWERT. Der jeweils vereinbarte Versicherungswert für das Gebäude ergibt sich aus der Police.

3.2. Spezielle Bestimmungen zur ENTSCHÄDIGUNG bei FAHRBAREN OBJEKTEN (auf eigener Achse)

Abweichend zu Artikel 7 Pkt. 1 der allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) bzw. Artikel 8 Pkt. 1 der allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB),

- 3.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen,
- bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse bis zu einem Alter von 5 Jahren der Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse älter als 5 Jahre wird der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt. Als Wiederbeschaffungswert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von Sachen im gleichwertigen Zustand.

- 3.2.2. werden bei Beschädigung der versicherten Sachen,
- bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse bis zu einem Alter von 5 Jahren die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Neuwert der versicherten Sache unmittelbar vor Zeitpunkt des Schadenereignisses ersetzt.
- bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse älter als 5 Jahre die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der versicherten Sache unmittelbar vor Zeitpunkt des Schadenereignisses ersetzt.

Maßgeblich für die Bestimmung des Alters gemäß Absatz 1 und 2 ist das Baujahr (Herstellungsdatum) des auf der Police bezeichneten Objektes. Die Nachweispflicht trifft im Schadenfall den Versicherungsnehmer.

Ist im Schadensfall das Baujahr nicht nachweisbar oder unbekannt erfolgt bei fahrbaren Objekten auf eigener Achse eine Entschädigung maximal bis zum Wiederbeschaffungswert (Zeitwert).

3.3. Abweichend zu Artikel 7, der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB und AStB werden im Schadensfall Bauteile wie insbesondere Planen, Zelte, Folien und Kunststoffdächer (insbesondere von Schutz- und Terrassenüberdachungen) gemäß nachfolgender Staffel entschädigt:

Alter	Entschädigung
0 bis 3 Jahre	Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert
bis 6 Jahre	80 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 9 Jahre	60 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
bis 12 Jahre	40 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
über 12 Jahre	20 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten

Grundlage für die Einstufung des Alters ist das nachgewiesene Verbau- und/oder Kaufdatum der unter 3.3. angeführten Bauteile.

3.4. Der Wert verbliebener Reste (Altmaterial) wird jedenfalls angerechnet. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

3.5. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, oder sind für die versicherte Sache keine Ersatzteile serienmäßig nicht mehr zu beziehen, so wird der Zeitwertschaden, höchstens jedoch der Zeitwert der versicherten Sache ersetzt.
Der Zeitwertschaden wird aus den Reparaturkosten gemäß Pkt. 3.2.2. durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert der versicherten Sachen zum Neuwert der versicherten Sachen.

3.6. In Ergänzung zu Artikel 5 (Obliegenheiten) der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB sind alle Bäume im Gefährdungsbereich des versicherten Objektes genügend häufig zu kontrollieren. Sind diese selbst oder Äste offensichtlich abgestorben, morsch oder lose, ist unabhängig von den Besitzverhältnissen für eine umgehende Beseitigung zu sorgen.

4. Wertanpassung nach dem Baukostenindex (BKI):

4.1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage ist auf Basis des vereinbarten und auf der Police angeführten Baukostenindex, der von der Bundesanstalt Statistik Österreich

verlautbart wird, wertgesichert. Wird der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

4.2. Die Versicherungssumme und die Prämie erhöhen bzw. vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie in dem Ausmaß, in dem sich die endgültige Indexziffer, die jeweils für den drei Monate vor dem Monat der Hauptfälligkeit der Prämie gelegenen Monat verlautbart wird, gegenüber der für die Prämienanpassung nach Maßgabe dieser Regelung heranzuziehenden Ausgangsbasis verändert hat. Die Hauptfälligkeit der Prämie ist der jeweils Erste eines Monats, in dem die auf der Police angeführte Versicherungsdauer endet.

4.3. Basis für die erstmalige Prämienanpassung bildet jene endgültige Indexziffer, die für den drei Monate vor dem Monat des Vertragsbeginnes gelegenen Monat verlautbart wird und die dem Versicherungsnehmer auf der Police bekannt gegeben wird. Für alle weiteren Prämienanpassungen bildet die Indexziffer, die für die jeweils letzte Prämienanpassung herangezogen wurde, die Ausgangsbasis.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : lo - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

lo = Indexziffer, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindexziffer)

IA = Indexziffer zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktuelle Indexziffer)

4.4. Eine Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1% (Schwankungsgrenze) beträgt.

Unterbleibt aus diesem Grund eine Wertanpassung, bleibt die zuletzt für eine Prämienanpassung herangezogene Ausgangsbasis bis zum Überschreiten dieser Schwankungsgrenze unverändert. Eine Wertanpassung kann frühestens nach sechs Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen werden.

4.5. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein vom Versicherungsnehmer - sofern die Schriftform vereinbart wurde schriftlich, ansonsten in geschriebener Form - jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie beträgt 1 Monat.

Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen unberührt.

5. Subsidiarität

Aus den im Rahmen der Privatobjektversicherung ZuHaus Dauercamper abgeschlossenen Versicherungsverträgen wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte.

Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

6. Regress

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Art. 11 AFB, Art 12 AStB und AWB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Für Wohnungsinhaber und dessen Hausangestellten gilt dieser Regressverzicht nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat. Für, in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige (auch Lebensgefährten) gelten die Bestimmungen des § 67 VersVG.

7. Nebenkosten

Nebenkosten und zwar

- Feuerlöschkosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Abbruch- und Aufräumkosten,
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten

sind insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

7.1. Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Artikel 3 Punkt 2.3.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB

Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten werden auch jene Kosten ersetzt, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an Freiwillige Feuerwehren und andere Betriebsfeuerwehren zu leisten sind bzw. geleistet werden, und zwar für deren Löscheinsätze gemäß jeweils gültiger Feuerwehrtarifordnung.

7.2. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

7.3. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

7.4. Dekontaminations- und Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen, soweit die Kontamination im Zuge der versicherten Schadenereignisses bzw. im Zuge der Aufräumarbeiten erfolgt.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind. Nicht versichert sind Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminierten Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25% gekürzt.

7.4.1. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe, oder

- kontaminiertes Erdreich

anfallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 14/2011 geboten ist.

7.4.2. Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

7.4.3. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011 zu beseitigen oder deponiefähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

7.4.4. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

8. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und auf der Police angeführten Selbstbehalt.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG (AFB2024)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Entschädigung
- Artikel 8 Unterversicherung
- Artikel 9 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung; Realgläubiger
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren
- Artikel 11 Regress
- Artikel 12 Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

- 1.1. BRAND; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
- 1.2. BLITZSCHLAG; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
- 1.3. EXPLOSION; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. dgl.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerissen ist.

- 1.4. FLUGZEUGABSTURZ; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

- 2.1. durch die UNMITTELBARE EINWIRKUNG einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten,
- 2.2. als UNVERMEIDLICHE FOLGE eines Schadenereignisses eintreten,
- 2.3. bei einem Schadenereignis durch LÖSCHEN, NIEDERREISZEN oder AUSRÄUMEN verursacht werden,
- 2.4. durch ABHANDENKOMMEN bei einem Schadenereignis eintreten.

Artikel 2 - Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- 1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden,
- 2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden,
- 3. Sengschäden,
- 4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluß, Erdschluß, Kontaktfehler, Versagen von Meß-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung). Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten,
- 5. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag),

- 6. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen,

- 7. Schäden durch Projektile aus Schußwaffen,

- 8. Schäden durch Unterdruck (Implosion),

- 9. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 9.1. Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen,
 - 9.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand,
 - 9.3. allen mit den genannten Ereignissen (Pkt. 9.1. und 9.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen und Ereignisse in Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen,
 - 9.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - 9.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierende Strahlung,ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden.

Zu den Punkten 1 bis 8 gilt:

Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Schaden versichert.

Zu den Punkten 2, 3, 4, 6, 7 und 8 gilt:

solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

Zu Punkt 9 gilt:

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz, so hat er nachzuweisen, daß der Schaden mit den in den Punkten 9.1. bis 9.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3 - Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

- 2.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert

- 2.2.1. FEUERLÖSCHKOSTEN, das sind Kosten zur Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Pkt. 2.3.

- 2.2.2. BEWEGUNGS- UND SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- 2.2.3. ABBRUCH- UND AUFRÄUMKOSTEN, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.4.

- 2.2.4. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

- 2.3. Nicht versichert sind

- 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

- 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4 - Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.

Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muß die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden und der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchsatz nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6 - Versicherungswert

1. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

1.1. Als Versicherungswert von GEBÄUDEN kann vereinbart werden der

1.1.1. NEUWERT:

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

1.1.2. ZEITWERT:

Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.1.3. VERKEHRSWERT:

Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

1.2. Als Versicherungswert von GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN kann vereinbart werden der

1.2.1. NEUWERT: als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

1.2.2. ZEITWERT: der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.2.3. VERKEHRSWERT: der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

1.3. Als Versicherungswert von WAREN und VORRÄTEN gelten die Kosten für die WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Sachen gleicher Art und Güte. Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

1.4. Als Versicherungswert gelten bei
- GELD und GELDESWERTEN der NENNWERT,
- SPARBÜCHERN OHNE LOSUNGSWORT der BETRAG DES GUTHABENS,
- SPARBÜCHERN MIT LOSUNGSWORT die KOSTEN DES KRAFTLOSERKLÄRUNGSVERFAHREN,
- WERTPAPIEREN MIT AMTlichem KURS die jeweils letzte amtliche NOTIERUNG,
- SONSTIGEN WERTPAPIEREN der MARKTPREIS.

1.5. Als Versicherungswert von DATENTRÄGERN mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dgl. gelten die Kosten für die WIEDERBESCHAFFUNG oder WIEDERHERSTELLUNG.

1.6. Der Versicherungswert BEHÖRDLICH ZUGELASSENER STRASZEN-, WASSER- und LUFTFAHRZEUGE sowie sonstiger in den Punkten 1.2. bis 1.5. nicht genannter beweglicher Sachen ist der VERKEHRSWERT.

2. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.6. gilt als Versicherungswert jedenfalls der VERKEHRSWERT

2.1.1. bei SACHEN VON HISTORISCHEM ODER KÜNSTLERISCHEM WERT, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
2.1.2. bei BEWEGLICHEN SACHEN, DIE GEWERBSMÄSSIG VERLIEHEN WERDEN, wie zum Beispiel Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.

2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 7 - Entschädigung

1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen

gemäß Art. 6, Pkt. 1.1 und 1.2

1.1. Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Art. 6 vereinbart,

1.1.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt. Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist. Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

1.2. Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Art. 6 vereinbart,

1.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet (Pkt. 1.1.4.), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

1.3. Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Art. 6 vereinbart,

1.3.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.3.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

2. Für Waren und Vorräte

gemäß Art. 6, Pkt. 1.3.

2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere

gemäß Art. 6, Pkt. 1.4. werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

4. Für Datenträger u. dgl.

gemäß Art. 6, Pkt. 1.5. werden die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung ersetzt, soweit die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung notwendig ist und binnen 2 Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

5. Für Fahrzeuge und andere zum Verkehrswert versicherte Sachen

gemäß Art. 6, Pkt. 1.6. und 2.1.

5.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

5.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

6. Für versicherte Kosten

gemäß Art. 3, Pkt. 2 werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

7.3. Für ABHANDENGEKOMMENE UND SPÄTER WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN gilt vereinbart:

7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

7.4. Bei ZUSAMMENGEHÖRIGEN EINZELSACHEN wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 8 - Unterversicherung

Gemäß Art. 7 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 9 - Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. Bei GEBÄUDEN

1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;

1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

1.2. Bei GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN

1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;

1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

Hinsichtlich der Fälligkeit gilt § 11 VersVG nach Maßgabe des Artikel 11 ABS in der jeweils gültigen Fassung.

§ 94 VersVG ist ausgeschlossen.

2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und wird dieser erst dann und nur insoweit fällig, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. Es ist gesichert, daß die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.

2.2. Die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

2.3. Die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck.

2.4. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

3. Realgläubiger

3.1. Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

3.2. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes auszuzahlen, verständigt wurden, nicht widersprochen haben.

3.3. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 10 - Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu den Bestimmungen der ABS über das Sachverständigenverfahren wird vereinbart:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muß auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

Artikel 11 - Regress

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Artikel 12 - Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, daß eine Entschädigung gezahlt wurde.

Feuer - Dauerstandzelt, Schutzdach und Boden - Fe1145.15

Mit dem fix abgestellten Wohnwagen/Mobilheim fest verbundene Dauerstandzelte gelten samt Schutzdach und Fußboden im Rahmen der Versicherungssumme für das Mobilheim stationär mitversichert.

Nicht versichert gelten:

Vorzelte mit verschiebbarem Gestänge bzw. ohne Wintertauglichkeit und Sonnensegel.

FEUER - Indirekte Blitzschäden - Fe1164.21

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags an folgenden Sachen versichert:

- Gesamte Elektroinstallation samt Zubehör;
- Elektrische Teile von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage Hauswasseranlagen bzw. -pumpen sowie Aufzügen;
- Elektrische Teile von Markisen, Jalousien, Rolläden, Außenantennen, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, E-Ladestationen, Brandmelde- und Alarmanlagen;

Außerhalb der versicherten Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes sind darüber hinaus folgende elektrische Anlagen samt Installationen versichert:

- Elektrische Teile von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage,
- Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung,
- E-Ladestationen, Beleuchtungskörper,
- Unterwasser- und Fäkalienpumpen,
- Gartentorsprech- und Betätigungsanlagen

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten,
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG (AStB2024)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 7 Versicherungswert
- Artikel 8 Entschädigung
- Artikel 9 Unterversicherung
- Artikel 10 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 11 Sachverständigenverfahren
- Artikel 12 Regress
- Artikel 13 Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

1.1. STURM; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der GeoSphere Austria (GSA) oder deren Rechtsnachfolger maßgebend.

1.2. HAGEL; Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

1.3. SCHNEEDRUCK; Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

1.4. FELSSTURZ/STEINSCHLAG; Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

1.5. ERDRUTSCH; Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

2.1. durch die UNMITTELBARE EINWIRKUNG einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;

eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;

2.2. als UNVERMEIDLICHE FOLGE eines Schadenereignisses eintreten;

2.3. durch ABHANDENKOMMEN bei einem Schadenereignis eintreten.

Artikel 2 - Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;
2. Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
3. Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
4. Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, daß feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;

5. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;

6. Schäden durch Bodensenkung;

7. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;

8. Beeinträchtigung ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen.

9. Schäden, die dadurch entstanden sind,

- daß sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben,
- daß im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;

10. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- 10.1. Kriegerereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen,
- 10.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand,
- 10.3. allen mit den genannten Ereignissen (Pkt. 9.1. und 9.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen und Ereignisse in Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen,
- 10.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen,
- 10.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- 10.6. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, daß der Schaden mit den in Pkt. 10.1. bis 10.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3 - Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Sachen:

- 1.3.1. Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln,
- 1.3.2. Außenanlagen aller Art, zB Firmenschilder und Werbeanlagen, Außenbeleuchtungen, Einfriedungen, Antennenanlagen, Solaranlagen, Markisen,
- 1.3.3. Bewegliche Sachen im Freien oder auf dem Transport.

2. Versicherte Kosten

2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert

2.2.1. BEWEGUNGS- und SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

2.2.2. ABBRUCH- und AUFRÄUMKOSTEN, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Pkt. 2.2.3.

2.2.3. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.3. Nicht versichert sind

- 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4 - Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.

Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instandzuhalten.

2. Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Art. 3 ABS. Ihre Verletzung führt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2. Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muß die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Wenn versicherte Sachen abhandengekommen sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen auf Kosten des Versicherungsnehmers ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7 - Versicherungswert

1. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

- 1.1. Als Versicherungswert von GEBÄUDEN kann vereinbart werden der
 - 1.1.1. NEUWERT
Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.
 - 1.1.2. ZEITWERT
Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
 - 1.1.3. VERKEHRSWERT
Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

- 1.2. Als Versicherungswert von GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN und BETRIEBSEINRICHTUNGEN kann vereinbart werden der
 - 1.2.1. NEUWERT
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
 - 1.2.2. ZEITWERT
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
 - 1.2.3. VERKEHRSWERT
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

- 1.3. Als Versicherungswert von WAREN und VORRÄTEN gelten die Kosten für die WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Sachen gleicher Art und Güte.
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

- 1.4. Als Versicherungswert gelten bei
 - GELD und GELDESWERTEN der Nennwert,
 - SPARBÜCHERN ohne LOSUNGSWORT der Betrag des Guthabens,
 - SPARBÜCHERN mit LOSUNGSWORT die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - WERTPAPIEREN mit AMTLICHEM KURS die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - SONSTIGEN WERTPAPIEREN der Marktpreis.

- 1.5. Als Versicherungswert von DATENTRÄGERN mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl. gelten die Kosten für die WIEDERBESCHAFFUNG oder WIEDERHERSTELLUNG.

1.6. Der Versicherungswert behördlich zugelassener STRABEN-, WASSER- und LUFTFAHRZEUGE sowie sonstiger, in den Pkt. 1.2. bis 1.5. nicht genannter beweglicher Sachen ist der VERKEHRSWERT.

2. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

- 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Pkt. 1.1. bis 1.6. gilt als Versicherungswert jedenfalls der VERKEHRSWERT:
 - 2.1.1. bei Sachen von HISTORISCHEM oder KÜNSTLERISCHEM WERT, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
 - 2.1.2. bei BEWEGLICHEN SACHEN, die gewerbsmäßig verliehen werden, wie zB Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.

- 2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 8 - Entschädigung

1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen

gemäß Art. 7, Pkt. 1.1. und 1.2.:

- 1.1. Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Art. 7 vereinbart,
 - 1.1.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
 - 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
 - 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwertbar ist.
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

- 1.2. Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Art. 7 vereinbart,
 - 1.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
 - 1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet (Pkt. 1.1.4.), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

- 1.3. Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Art. 7 vereinbart,
 - 1.3.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.3.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

2. Für Waren und Vorräte

gemäß Art. 7, Pkt. 1.3.

- 2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere

gemäß Art. 7, Pkt. 1.4.

- werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

4. Für Datenträger und dgl.

gemäß Art. 7, Pkt. 1.5.

- werden die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung ersetzt, soweit die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung notwendig ist und binnen 2 Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

5. Für Fahrzeuge und andere zum Verkehrswert versicherte Sachen

gemäß Art. 7, Pkt. 1.6. und 2.1.

5.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

5.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

6. Für versicherte Kosten

gemäß Art. 3, Pkt. 2

werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

7.3. Für abhandengekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:

7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

7.4. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 9 - Unterversicherung

Gemäß Art. 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 10 - Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. BEI GEBÄUDEN

1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes.

1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

1.2. BEI GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN

1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;

1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. es ist gesichert, daß die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;

2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle.

Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;

2.3. die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;

2.4. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 11 - Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart: Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muß auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 12 - Regress

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Artikel 13 - Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, daß eine Entschädigung gezahlt wurde.

Sturm - Dauerstandzelt, Schutzdach und Boden - St1145.21

Mit dem fix abgestellten Wohnwagen/Mobilheim fest verbundene Dauerstandzelte gelten samt Schutzdach und Fußboden im Rahmen der Versicherungssumme für das Mobilheim stationär mitversichert.

Hinsichtlich Dauerstandzelt und Schutzdach verweisen wir im Besonderen auf die Obliegenheit der Schneeabräumpflicht gemäß Artikel 6 Punkt 1.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB. Nicht versichert gelten:

- Vorzelte mit verschiebbarem Gestänge bzw. ohne Wintertauglichkeit,
- Sonnensegel.

STURM - freistehende Objekte - St1148.18

1. Freistehende, nach den Regeln der Technik errichtete, fest verankerte Objekte (insbesondere Garten- und/oder Gerätehütten, Carports, Pavillons mit harter Dachung) sind, sofern vereinbart und auf der Polizze in der tatsächlich vorhandenen Anzahl angeführt mitversichert.
2. Nicht versichert gelten: Glas- und Gewächshäuser ohne Fundamente, Bootshütten, Pavillons mit Überdachung aus Folien, Stoffen oder ähnlichen Materialien, Zelte und Objekte im baufälligen Zustand, Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art.

STURM - Außergewöhnliche Naturereignisse - St5003.24

Voraussetzung für einen Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bedingungen ist in jedem Fall der gleichzeitige Abschluss oder aufrechte Bestand einer Sturmschadenversicherung bei der Oberösterreichischen Versicherung AG.

In Ergänzung und Abänderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung, in Folge kurz AStB genannt, besteht für nachstehend genau umschriebene Naturereignisse (Art. 1) nach Maßgabe der nachfolgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für Schäden an Gebäuden, Betriebseinrichtungen und Vorräten und zwar bis zur Höhe der jeweils vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Artikel 1 - Versicherungsfall, zeitlicher Geltungsbereich und versicherte Gefahren

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das einer der nachstehend in Punkt 3 genannten versicherten Gefahren entspringt, wobei auf einer oder mehrere dieser versicherten Gefahren beruhende Schadenereignisse als ein Versicherungsfall gelten, sofern diese innerhalb eines Zeitraumes von 168 Stunden eintreten. Ereignen sich innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden mehrere Erdbeben, so gilt dies als ein Versicherungsfall und somit versicherungstechnisch als ein Ereignis.

2. Zeitlicher Geltungsbereich, Versicherungssumme während der Karenzzeit

Der Versicherungsschutz für die in Punkt 3 genannten versicherten Gefahren beginnt - sofern nicht im Einzelfall eine vorläufige Deckung gesondert vereinbart worden ist - nach einer Karenzfrist von 4 Wochen ab Einlangen des Versicherungsantrages/der elektronisch erfassten Daten beim Versicherer, frühestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen ab dem allenfalls später beantragten/elektronisch erfassten Beginnzeitpunkt.

Diese Karenzfrist entfällt, wenn zum Zeitpunkt des Einlangens des Versicherungsantrages/der elektronisch erfassten Daten für das versicherte Risiko bereits ein Vertrag mit aufrehtem Versicherungsschutz für die im Punkt 3 genannten versicherten Gefahren (außergewöhnliche Naturereignisse) bei der Oberösterreichischen Versicherung AG oder einem anderen Versicherungsunternehmen bestanden hat.

Entfällt die Karenzfrist aufgrund der vorgenannten Bestimmung, ist die Leistung mit den Versicherungssummen des Vorvertrages, höchstens jedoch mit der neu beantragten Versicherungssumme begrenzt.

3. Versicherte Gefahren

Versichert sind nachfolgende, von außen auf die versicherten Sachen einwirkende, außergewöhnliche Naturereignisse, welche nicht regelmäßig vorkommen, deren Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht zu bestimmen ist und die durch äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet, noch in ihren Folgen unschädlich gemacht werden können. Soweit die jeweilige versicherte Gefahr durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge (Regen-, Schnee- und Schmelzwasser oder Schmelzwasserzuflüsse) verursacht wird, liegen solche jedenfalls dann vor, wenn im betroffenen Gebiet innerhalb eines Zeitraumes von 168 Stunden das 3-fache der langjährigen monatlichen Niederschlagsmenge gefallen ist.

3.1. Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung der versicherten Gebäude, verursacht durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge und zwar

- 3.1.1. durch das Ansteigen und/oder über die Ufer treten fließender oder stehender, natürlicher oder künstlich geschaffener Gewässer, auch durch Auf- und Rückstau infolge von Querschnittsverengung, Eisversatz, Erdbeben, Hangrutsch, Verklüftungen, Bruch von Talsperren oder Ausuferungen infolge der Beseitigung von Strömungshindernissen;
- 3.1.2. durch Damm- oder Deichbruch, durch Versagen von natürlichen oder künstlichen Wasserstauanlagen oder Schutzwällen entlang fließender oder stehender Gewässer infolge Über-, Unter- und/oder Durchdringung;
- 3.1.3. Als Überschwemmung im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten auch lokale Überschwemmungen infolge außergewöhnlicher und/oder langanhaltender Niederschläge ohne Anstieg oder Ausuferung fließender oder stehender Gewässer (Sturzflut).

3.2. Rückstau

Als Rückstau im Sinn der Versicherungsbedingungen gilt die Überflutung der versicherten Sachen infolge

- Kapazitätsüberschreitung oder Verstopfung der Kanalisation oder
 - Versagen der Rückstausicherungen,
- jeweils verursacht durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge, wodurch Niederschlags- und/oder Abwasser bestimmungswidrig durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossenen Einrichtungen in die versicherten Gebäude eindringt.

3.3. Grundwasseranstieg

Ein Grundwasseranstieg im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge/oder Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern einen Anstieg des Grundwasserspiegels über die Kellersohle des betroffenen Gebäudes verursachen.

3.4. Vermurung

Vermurungen sind Massenbewegungen mit abschnittsweise hoher Fließgeschwindigkeit, die durch Wassereintritt an der Erdoberfläche ausgelöst werden. Vermurungen enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar.

3.5. Lawinen- und Lawinenluftdruck

Lawinen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Eis- und oder Schneemassen, die von Berghängen in einer von der Geländeform vorgegebenen Sturzbahn selbständig abgleiten und der dabei entstehende Luftdruck.

3.6. Erdbeben

Als Erdbeben im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Erdstöße und Bodenschwingungen, die durch Verschiebungen bzw. Erschütterungen der Erdkruste oder durch Einsturz natürlicher, unterirdischer Hohlräume hervorgerufen werden.

Der Risikort muss dabei innerhalb jenes Bereiches liegen, der auf Grundlage der "European Macroseismic Scale (EMS) von 1998" die Intensität 6 erreicht. Für die Feststellung der Bebenintensität sind die Aufzeichnungen der GeoSphere Austria (GSA) oder deren Rechtsnachfolger maßgebend.

3.7. Einschlag von Meteoriten und Asteroiden

Ein Meteoriten- oder Asteroideneinschlag ist eine, mit sehr hoher Geschwindigkeit erfolgte Kollision von Himmelskörpern (Asteroiden, Meteoriten) mit der Erde, welche als Impakt (Einschlag oder Aufprall) bezeichnet wird.

Artikel 2 - Nicht versicherte Schäden

Ergänzend zu den Ausschlüssen des Artikel 2 der, dem Vertrag zugrunde liegenden AStB sind nicht versichert und zwar auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

1. Schäden, die durch Eindringen von Niederschlagswasser infolge bestehender baulicher Mängel oder mangelhafter Instandhaltung der versicherten Gebäude verursacht oder mitverursacht werden;
2. Mietkosten, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden;
3. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
4. Schäden durch Grundwasser bei denen der Anstieg des Grundwasserspiegels auf geologische Ursachen oder künstliche Eingriffe des Menschen (insbesondere Flussregulierungen, Kraftwerksbauten und dgl.) zurückzuführen ist, insbesondere Schäden infolge allmählichem, nicht witterungsbedingtem Ansteigen des Grundwasserniveaus;
5. Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, sofern Baubestandteile (Fundamente, Keller und dergleichen) des betroffenen Gebäudes innerhalb des lokalen Grundwasserspiegels liegen;
6. Schäden an den versicherten Sachen, solange Fenster und Türen der Gebäude aufgrund Neubau oder wegen Umbauarbeiten nicht vorhanden bzw. Fenster, Türen und sonstige Öffnungen nicht geschlossen bzw. verschließbar sind.

Artikel 3 - Versicherte Sachen und Kosten, Erstrisikosumme

1. Versicherte Sachen

Versichert sind ausschließlich die in der Police bezeichneten Gebäude samt dazugehörigen Baubestandteilen und Gebäudezubehör.

Schwimmbäder und deren Überdachungen bzw. Abdeckungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für die in der Police bezeichnete Betriebseinrichtung und/oder Waren und Vorräte sofern und solange sich diese versicherten Sachen in den versicherten Gebäuden befinden.

2. Versicherte Kosten

2.1. Abweichend von Artikel 3 Pkt. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB gelten nach Maßgabe und im Umfang von Punkt 2.1. und 2.2. dieses Artikels ausschließlich die nachfolgend angeführten Kosten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

2.1.1. ABRUCH-, AUFRÄUM- UND REINIGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen und Reinigen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Die für Abbruch, Aufräumen und Reinigung aufgewendeten Kosten sind durch Rechnungsbelege und/oder Aufzeichnungen über Eigenleistungen nachzuweisen.

2.1.2. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Die für Entsorgung aufgewendeten Kosten sind mit Rechnung nachzuweisen.

2.1.3. TROCKNUNGSKOSTEN, das sind Kosten für die Entfeuchtung der vom Schadenereignis betroffenen versicherten Räumlichkeiten. Diese werden nur dann ersetzt, wenn das betroffene Gebäude überwiegend Wohnzwecken dient und eine künstliche Trocknung zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist. Vor Beginn der Trocknung ist das Einverständnis des Versicherers einzuholen. Die für die Trocknung aufgewendeten Kosten sind mit Rechnung nachzuweisen.

2.2. Nicht versichert sind Kosten,

- 2.2.1. die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 2.2.2. für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Hilfskräften sowie unentgeltliche Nachbarschaftshilfe und Hilfsdienste fremder Personen;
- 2.2.3. für die Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von kontaminierten Fremdstoffen wie Erdreich, Schwemmsand und dgl.

3. Erstrisikosumme

3.1. Die in der Polize ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar. Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen oder Risikoorte zusammengefasst, steht die auf der Polize angeführte Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.

3.2. Wird für Schäden an versicherten Sachen die vereinbarte Erstrisikosumme nicht ausgeschöpft, steht die nicht verbrauchte Erstrisikosumme einer, für die gleiche Risikoadresse und in der gleichen Polize bestehenden Erstrisikodeckung für Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse am Wohnungsinhalt zur Verfügung.

Artikel 4 - Örtliche Geltung der Versicherung

Versichert sind ausschließlich die in der Polize bezeichneten, auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Gebäude. Artikel 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB findet keine Anwendung.

Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

In Ergänzung des Artikel 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB gelten zusätzlich folgende Sicherheitsvorschriften vereinbart: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Regeln der Technik sowie den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Bescheiden und sonstigen behördlichen Vorschriften entsprechende

- Maßnahmen zur Verhinderung des Aufschwimmens bzw. Berstens von Mineralöltanks und/oder geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung eines Wassereintrittes in den Tankraum zu treffen;
- mechanische Rückstausicherungen an den, von den versicherten Gebäuden in den Kanal führenden Abwasserleitungen anzubringen und diese regelmäßig zu warten und deren Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Artikel 6 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

In Ergänzung der im Artikel 6 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB genannten Obliegenheiten trifft den Versicherungsnehmer die Verpflichtung bei einem drohenden oder eingetretenen Schaden, geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Rettung und Sicherung der versicherten Sachen durch Ausräumen der gefährdeten bzw. betroffenen Räumlichkeiten zu ergreifen.

Artikel 7 - Selbstbehalt, Kumulgrenze

1. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten Selbstbehalt. Sind im Versicherungsvertrag mehrere versicherte Sachen oder Risikoorte zusammengefasst, die keine wirtschaftliche Einheit bilden, wird der vereinbarte Selbstbehalt - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - für jede(n), in einem Versicherungsfall betroffene(n) und versicherte(n) Sache/Risikoort in Abzug gebracht.

2. Kumulgrenze

2.1. Werden durch ein und denselben Versicherungsfall mehrere/eine Vielzahl von versicherten Sachen betroffen, für die bei der Oberösterreichischen Versicherung AG Versicherungsschutz nach Maßgabe von Artikel 1 besteht und überschreiten die Versicherungsleistungen aus diesen Verträgen insgesamt 20.000.000,00 Euro, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Versicherungsfall betroffenen versicherten Sachen. Die entsprechend den einzelnen Versicherungsverträgen zu erbringenden Versicherungsleistungen ermäßigen sich im gleichen Verhältnis. In einem solchen Fall gilt folgendes vereinbart:

2.1.1. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Ermittlung und Feststellung des dieser Berechnung zugrunde zu legenden Gesamtschadens aufzuschieben und zwar längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

2.1.2. Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Akontozahlung im Ausmaß von höchstens 75 % jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung einer reduzierten Erstrisikosumme gemäß Art. 3 Pkt. 3.1. und der Kürzung nach Art 7, Pkt. 2.1. und zu erwarten ist. Eine solche Akontozahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.

Artikel 8 - Vereinbarung der Subsidiarität zu anderen Versicherungsverträgen

Leistungen aus dieser besonderen Bedingung werden nur in dem Umfang erbracht, als nicht aus einem anderen zur Zeit des Schadenereignisses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr oder aus einer anderen versicherten Sparte ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Artikel 9 - Geltung der AStB

Auf gegenständliche Zusatzdeckung finden die Artikel 8, 9, 10 und 13 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB keine Anwendung.

Artikel 10 - Zahlung der Entschädigung

10.1. Die Versicherung gilt gemäß Art. 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB zum Neuwert vereinbart. Der Versicherungsnehmer hat bei Zerstörung und/oder Beschädigung des Gebäudes vorerst nur Anspruch auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes.

10.2. Den die Zahlung gemäß Punkt 10.1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst nach Nachweis der Wiederherstellung innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt des Schadenfalles.

Artikel 11 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist jede Vertragspartei berechtigt, diese besondere Vereinbarung für die Versicherungsdeckung für außergewöhnliche Naturereignisse abweichend von Artikel 12 lit. b., der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS ohne Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu kündigen.
2. Im Falle der Kündigung gemäß Artikel 11, Pkt. 1. bleibt der Versicherungsvertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen.
3. Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen zur Ausübung dieses Kündigungsrechtes gilt Artikel 12 lit. c. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS.

STURM - Wetterwarnung per SMS - St5150.21

Vereinbart ist die Übermittlung von Wetterwarnungen durch vom Versicherer beauftragte, rechtmäßige und eine sichere Datenverwendung gewährleistende Dienstleister.

Die für die Nutzung dieses Dienstes erforderlichen Daten (Polizzennummer, Handynummer, Adressdaten) werden an solche Dienstleister übermittelt. Diese Serviceleistung kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers jederzeit eingestellt werden. In diesem Fall werden keine weiteren Wetterwarnungen mehr übermittelt.

Für die Richtigkeit, Verfügbarkeit und allfällige Schäden, die sich aus der Nutzung dieses Service ergeben, wird - ausgenommen bei Vorsatz - keinerlei Gewährleistung oder Haftung übernommen. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird keine Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen aufgrund falscher Informationen oder fehlender Verfügbarkeit des Wetterwarndienstes leicht fahrlässig zugefügt werden, übernommen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG (AWB2024)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 7 Versicherungswert
- Artikel 8 Entschädigung
- Artikel 9 Unterversicherung; Bruchteilversicherung
- Artikel 10 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 11 Sachverständigenverfahren
- Artikel 12 Regress
- Artikel 13 Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis). Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.

2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignis:
- 2.1. Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.
 - 2.2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen.

Artikel 2 - Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses

- 1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
- 2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung.
- 3. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden.
- 4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.
- 5. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.
- 6. Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung.
- 7. Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen.
- 8. Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlage.
- 9. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen.
- 10. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken.
- 11. Schäden an unter Erdniveau befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.
- 12. Behebung von Verstopfungen jeder Art.
- 13. Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden.
- 14. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau.
- 15. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.
- 16. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz.
- 17. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- 17.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalttätigkeiten von Staaten und aller Gewalttätigkeiten politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 17.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 17.3. allen mit den genannten Ereignissen (Pkt. 17.1. und 17.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen und Ereignissen in Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, Kernenergie und ionisierenden Strahlen;
 - 17.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 17.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung,
- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden.

Zu Punkt 17 gilt:

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz, so hat er nachzuweisen, daß der Schaden mit den in den Pkt. 17.1. bis 17.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3 - Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

1.2. Fremde Sachen sind aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden sind versichert:

- 2.2.1. Auftaufkosten.
- 2.2.2. Suchkosten, das sind Kosten, die bei einem Schadenereignis für das Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.

2.3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 2.3.1. BEWEGUNGS- UND SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 2.3.2. ABBRUCH- UND AUFRÄUMKOSTEN, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebenen, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Pkt. 2.3.3.
- 2.3.3. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.4. Nicht versichert sind

- 2.4.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 2.4.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4 - Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.

Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instandzuhalten.

2. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (zB Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

3. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 3

ABS. Ihre Verletzung führt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 6 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen auf Kosten des Versicherungsnehmers ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die künstliche Austrocknung ist nur mit Genehmigung des Versicherers gestattet.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7 - Versicherungswert

1. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

1.1. Der Versicherungswert von GEBÄUDEN ist der NEUWERT.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

1.2. Der Versicherungswert von GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN und BETRIEBSEINRICHTUNGEN ist der NEUWERT.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

1.3. Als Versicherungswert von WAREN und VORRÄTEN gelten die Kosten für die WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Sachen gleicher Art und Güte.

Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

1.4. Als Versicherungswert gelten bei

- GELD und GELDESWERTEN der Nennwert,
- SPARBÜCHERN OHNE LOSUNGSWORT der Betrag des Guthabens,
- SPARBÜCHERN MIT LOSUNGSWORT die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
- WERTPAPIEREN MIT AMTlichem KURS die jeweils letzte amtliche Notierung,
- SONSTIGEN WERTPAPIEREN der Marktpreis.

1.5. Als Versicherungswert von DATENTRÄGERN mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dgl. gelten die Kosten für die WIEDERBESCHAFFUNG oder WIEDERHERSTELLUNG.

1.6. Der Versicherungswert BEHÖRDLICH ZUGELASSENER STRABEN-, WASSER- und LUFTFAHRZEUGE sowie sonstiger in den Punkten 1.2. bis 1.5. nicht genannter beweglicher Sachen ist der VERKEHRSWERT.

2. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.6. gilt als Versicherungswert

jedenfalls der VERKEHRSWERT

2.1.1. bei SACHEN VON HISTORISCHEM ODER KÜNSTLERISCHEM WERT, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;

2.1.2. bei BEWEGLICHEN SACHEN, DIE GEWERBSMÄßIG VERLIEHEN WERDEN, wie zum Beispiel Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.

2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 8 - Entschädigung

1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen

gemäß Art. 7, Pkt. 1.1. und 1.2. 1.1. wird bei Zerstörung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei bei Gebäuden der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

2. Für Waren und Vorräte

gemäß Art. 7, Pkt. 3 2.1. wird bei Zerstörung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere

gemäß Art. 7, Pkt. 1.4. werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

4. Für Datenträger

und dgl. gemäß Art. 7, Pkt. 1.5. werden die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung ersetzt, soweit die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung notwendig ist und binnen 2 Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

5. Für Fahrzeuge und andere zum Verkehrswert versicherte Sachen

gemäß Art. 7, Pkt. 1.6

5.1. wird bei Zerstörung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

5.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

6. Für versicherte Kosten

gemäß Art. 3, Pkt. 2 werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

7.3. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

8. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

8.1. Bei Tapeten, Malereien sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

8.2. Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen (Art. 1, Pkt. 2.2.) werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 2 m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

Artikel 9 - Unterversicherung, Bruchteilversicherung

1. Gemäß Art. 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

2. Wird als Versicherungssumme nur ein Bruchteil der in der Police angeführten Vollwertsumme vereinbart (Bruchteilversicherung), gilt:

2.1. die Bruchteilversicherungssumme ist die Grenze der Entschädigung;

2.2. als Versicherungssumme im Sinne des Artikel 10 Absatz (2) ABS gilt die der Bruchteilversicherungssumme zugrundeliegende Vollwertsumme.

Artikel 10 - Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Zahlung der Entschädigung;

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. Bei GEBÄUDEN

1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes.

1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

1.2. Bei GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN und BETRIEBSEINRICHTUNGEN

1.2.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes;

1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;

2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;

2.3. die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;

2.4. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 11 - Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart: Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Rest enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 12 - Regress

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Artikel 13 - Versicherungssumme nach dem Schadenfall

LEITUNGSWASSER - Ableitungsrohre am Grundstück - LW5123.24

1. Abweichend von Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gelten

- Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten, sowie
- Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen

an Ableitungsrohren auch außerhalb der versicherten Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes bis zur vereinbarten und auf der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf die vereinbarte und auf der Polizza angeführte Laufmeteranzahl für Rohrsatz eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer größeren Laufmeteranzahl eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis der in der Polizza angeführten Laufmeteranzahl Rohrsatz zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Nicht versichert gelten:

Bruchschäden und Verstopfungen der Ableitungsrohre, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.

**LEITUNGSWASSER - Bruchschäden an wasserführenden Leitungen einschließlich
Korrosion - LW1128.15**

Abweichend von Artikel 2 Punkt 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen sind auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf die vereinbarte und auf der Police angeführte Laufmeteranzahl für Rohrsatz eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer größeren Laufmeteranzahl eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis der in der Police angeführten Laufmeteranzahl Rohrsatz zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

LEITUNGSWASSER - undichte Silikon- und Fliesenfugen - LW5031.23

In Erweiterung von Artikel 1 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung sind auch Schäden an versicherten Gebäuden versichert, die infolge Wasseraustritt durch undichte Silikon- und Fliesenfugen (Wartungsfugen) entstehen.

Ergänzend zu Artikel 5 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung - Obliegenheiten vor dem Schadensfall - wird bestimmt, dass die vorhandenen Silikon- und Fliesenfugen (Wartungsfugen) ordnungsgemäß instand zuhalten sind.

Ein allenfalls vereinbarter Regressverzicht gegenüber Mietern gilt nicht für diese Zusatzdeckung.

ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB2005.21 und EHVB2005.21)

Bei den im Bedingungstext vorhandenen Hinweisen auf Bedingungsstellen heißt es unter Weglassen der Jahreszahl einfach AHVB oder EHVB. Die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) finden insoweit Anwendung, als in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) keine Sonderregelungen getroffen werden. Die zitierten Bestimmungen des VersVG sind im Anhang abgedruckt.

Inhaltsverzeichnis der AHVB und EHVB

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB)

- Artikel 1 Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?
- Artikel 2 Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 4 Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
- Artikel 5 Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?
- Artikel 6 Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?
- Artikel 7 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
- Artikel 8 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?
- Artikel 9 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Artikel 10 Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?
Wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen?
(Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)
- Artikel 11 Was gilt als Versicherungsperiode?
Wann ist die Prämie zu bezahlen?
Wann beginnt der Versicherungsschutz?
In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?
- Artikel 12 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?
Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?
- Artikel 13 Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)
- Artikel 14 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB)

Abschnitt A - Allgemeine Regelungen für alle Betriebsrisiken

1. Erweiterung des Versicherungsschutzes
2. Produkthaftpflichtrisiko
3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften
4. Betriebsübernahme

Abschnitt B - Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken

1. Deckung reiner Vermögensschäden
2. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze
3. Baugewerbe und ähnliche Gewerbe
4. Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und ähnliche Betriebe
5. Rauchfangkehrer
6. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
7. Fremdenbeherbergung
8. Badeanstalten
9. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)
10. Krankenanstalten, Heil- u. Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.
11. Haus- und Grundbesitz
12. Tierhaltung
13. Wasserfahrzeuge
14. Vereine
15. Feuer- und Wasserwehren
16. Privathaftpflicht
17. Erweiterte Privathaftpflicht
18. Erziehungswesen
19. Spezialschulen
20. Speziallehrer
21. Politische Gemeinden
22. Kirchen, Kultusgemeinden

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB)

Artikel 1 - Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

1. Versicherungsfall
 - 1.1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 1.2. Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
2. Versicherungsschutz
 - 2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt).
 - 2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art 5.5.
 - 2.2. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine in den Ergänzenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
 - 2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

Artikel 2 - Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.
2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 3 - Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klageweise geltend gemacht werden.
2. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

Artikel 4 - Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG) eingetreten sind.
Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art 12 kündigt oder bei Risikowegfall (Art 12.4.), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.
Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicher-

ungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 5 - Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art 1.1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.
Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden, von der Statistik Austria herausgegebenen Rententafel und eines Zinsfußes von jährlich 3 Prozent ermittelt.
5. Rettungskosten; Kosten
 - 5.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - 5.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - 5.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art 8.1.5) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
 - 5.4. Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 6 - Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht. Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verlecken, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Art 7.11. findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2.
 - 3.1. Versicherungsfall
 - 3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art 1.1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.2 Serienschaden
Abweichend von Art 1.1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher

oder technischer Zusammenhang besteht. Art 4.2. AHVB findet sinngemäß Anwendung.

- 3.2. Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht abweichend von Art 3, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
- 3.3. Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Art 4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahren danach festgestellt wird (Pkt. 3.1.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Art 4.2. findet sinngemäß Anwendung.
- 3.4. Obliegenheiten
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) - verpflichtet,
 - 3.4.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
 - 3.4.2 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.
Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.
- 3.5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Kein Versicherungsschutz besteht für Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art.

Artikel 7 - Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

1. Unter die Versicherung gemäß Art 1 fallen insbesondere nicht
 - 1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten
 - 2.1. eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten oder zeitsparenden Arbeitsweise);
 - 2.2. die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
 - 4.1. Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 - 4.2. der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - 4.3. der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 5.1. Luftfahrzeuge,
 - 5.2. Luftfahrtgeräten,
 - 5.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
Die Begriffe Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

6. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
 - 6.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 6.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, eingetragene Partner, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
 - 6.3. Gesellschaften des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt. 6.2.);
 - 6.4. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt. 6.2.) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Pkt. 6.2.) an diesen Gesellschaften; weiters Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt. 6.2.) zugehören und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.
- Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.

7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgener Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.
8. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalttätigkeiten von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalttätigkeiten von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalttätigkeiten anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalttätigkeiten anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 10.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;
- 10.2. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);
- 10.3. Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
- 10.4. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 10.5. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.
13. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
14. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
15. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die unter die Tatbestände des Abschnittes A, Z.2.4 EHVB (erweiterte Deckung der Produkthaftungspflicht) fallen.
16. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
17. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Artikel 8 - Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

1. Obliegenheiten
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:
 - 1.1. Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Art 11.3.1. auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.
 - 1.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.
 - 1.3. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
 - 1.4. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, zu informieren. Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.4.1 der Versicherungsfall;
 - 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
 - 1.5. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.5.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.5.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.5.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
2. Vollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 9 - Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 10 - Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu? Wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 11 - Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz? In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?

1. Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
 - 2.1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

2.2. Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

2.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff VersVG.

3. Prämienabrechnung:

3.1. Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen. Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

3.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zu viel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

Für die Verzugsprämie findet Pkt. 2.3. Anwendung.

3.3. Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Art 8.1.1.).

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Lohn- und Gehaltssumme

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Werkvertrags- und sonstige Entgelte - welche Bezeichnungen sie auch immer tragen (z. B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) - sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter, Leiharbeiter usw.); als anzurechnende Entgelte gelten auch die Vergütungen an freie Dienstnehmer und/oder Zahlungen auf Honorarbasis und an Leiharbeitsfirmen. Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

4.2. Umsatz

Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 UStG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 12 - Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?

Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?

1. Vertragsdauer

1.1. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag zum Ablauf ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1.2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer.

Die Vertragslaufzeit verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von drei Monaten zur Verfügung.

1.3. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (Verbraucherverträge), gilt Folgendes:

1.3.1 Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in geschriebener Form darüber zu informieren, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann. Weiters verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer über die Rechtsfolgen, die mit der Unterlassung der rechtzeitigen Kündigungserklärung verbunden sind, zu informieren.

1.3.2 Der Versicherungsnehmer hat ab Zugang dieser Verständigung (siehe Punkt 1.3.1), aber auch schon davor, die Möglichkeit, seinen Versicherungsvertrag zum nächsten Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer beim Versicherer einlangt.

1.3.3 Für den Ablauf der jeweils verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum die Regelungen der Punkte 1.3.1 bis 1.3.2.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG.

3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

6. Eine Kündigung nach Pkt. 1., Pkt. 2. oder ein Risikowegfall nach Pkt. 4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art 11.3. nicht aus.

7. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages - sofern darüber nicht eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist - die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Macht der Versicherer vom Kündigungsrecht gemäß Pkt. 2 Gebrauch oder wird der Versicherungsvertrag gemäß Pkt. 3 gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 13 - Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 14 - In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, ist für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. E-Mail oder - sofern vereinbart - elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Rücktrittserklärungen nach §§ 3 und 3a KSchG sind an keine bestimmte Form gebunden.

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (EHVB)

ABSCHNITT A

Allgemeine Regelungen für alle Betriebsrisiken

1. Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Versichert sind im Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Risikos (Art 1 AHVB) nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung.

Im gleichen Rahmen mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der nicht gewerbmäßigen Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten.

Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gewerbmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten.

2. Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

2.1. der Vorführung von Produkten auch außerhalb der Betriebsgrundstücke und aus Führungen im versicherten Betrieb;

2.2. der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

2.3. der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden (B 11 EHVB findet Anwendung);

2.4. der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden für Leiter und Arbeitnehmer des versicherten Betriebes (B 11 EHVB findet Anwendung);

2.5. Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes be-

- finden;
- 2.6. einer Werksfeuerwehr (Einsatz und Übungen, auch Hilfeleistungen für Dritte, B 15 EHVB findet Anwendung);
 - 2.7. dem Besitz und dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Personen, unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagd Zwecken);
 - 2.8. der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte aus ihrer Tätigkeit im Betrieb, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
 - 2.9. Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benützt werden (für die Badeanstalten findet Z. 8, für Erholungsheime Z. 7, für Betriebssportgemeinschaften Z. 14 des Abschnittes B, EHVB sinngemäß Anwendung);
 - 2.10. Betriebsveranstaltungen. Mitversichert ist die persönliche Schadenersatzpflicht der Arbeitnehmer des versicherten Betriebes im Rahmen der Veranstaltung (Pkt. 3. findet sinngemäß Anwendung);
 - 2.11. der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke (B 12 EHVB findet Anwendung);
3. Mitversichert sind im Rahmen der Punkte 1. und 2. Schadenersatzverpflichtungen
 - 3.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - 3.2. sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.
Die im Betrieb mittätigen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sind gemäß Pkt. 3.1 oder Pkt. 3.2 auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert.

2. Produkthaftpflichtrisiko

Das Produkthaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nach stehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:

1. Begriffsbestimmungen
 - 1.1. Das **Produkthaftpflichtrisiko** ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.
 - 1.2. Der **Mangel** kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.
 - 1.3. Als **Produkte** gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung.
 - 1.4. Die **Lieferung** ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.
 - 1.5. Die **Übergabe einer geleisteten Arbeit** ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.
2. Versicherungsschutz für Produktions- und Tätigkeitsprogramme
 - 2.1. Der Versicherungsnehmer hat über Aufforderung bei Vertragsabschluss dem Versicherer eine vollständige Information über die zu diesem Zeitpunkt gegebenen Produktions- und Tätigkeitsprogramme zu geben. In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz.
 - 2.2. Art 2 AHVB ist daher mit der Einschränkung anzuwenden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf quantitative Erweiterungen des versicherten Risikos (Betriebsweiterungen) erstreckt.
3. Versicherungsschutz für unbewusste Exporte
 - 3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 3.1. AHVB auf in allen Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien eingetretene Versicherungsfälle, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
 - 3.2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
4. Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung (Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht)
 - 4.1. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art 1. und Art 7.15 AHVB auch auf das Produkthaftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um
 - 4.1.1 Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten

- mit anderen Produkten entstehen, und zwar
 - 4.1.1.1 wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;
 - 4.1.1.2 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
 - 4.1.1.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach den Punkten 4.1.1.1 und 4.1.1.2 den entstehenden Mindererlös.
Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
 - 4.1.1.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;
 - 4.1.1.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurrüstung von Maschinen und Anlagen.
 - 4.1.2 Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferter Produkte entstehen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand, und zwar
 - 4.1.2.1 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
 - 4.1.2.2 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach Pkt. 4.1.2.1 den entstehenden Mindererlös. Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
 - 4.1.2.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;
 - 4.1.2.4 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurrüstung von Maschinen und Anlagen.
 - 4.1.3 Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich Transportkosten. Kann der Mangel des Produktes durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in der Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Versicherungsschutz besteht nicht,
 - 4.1.3.1 wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen.
 - 4.1.4 Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mittels der vom Versicherungsnehmer gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden gemäß Art 1.2.3 AHVB vorliegt, und zwar
 - 4.1.4.1 wegen vergeblichen Einsatzes der in die Maschine eingebrachten Produkte;
 - 4.1.4.2 wegen der für die Herstellung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten;
 - 4.1.4.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistungen nach den Punkten 4.1.4.1 und 4.1.4.2 den entstehenden Mindererlös;
 - 4.1.4.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen;
 - 4.1.4.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurrüstung von Maschinen und Anlagen.
 - 4.2. Besondere Regelungen für Fälle des Pkt. 4.1.
 - 4.2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art 1.1. AHVB die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit (in der Folge kurz "Lieferung" genannt).
 - 4.2.2 Örtlicher Geltungsbereich
Abweichend von Art 3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Lieferungen, die in den Ländern des laut Polizze vereinbarten örtlichen Geltungsbereiches erfolgen, sofern sich die Tatbestände der Punkte 4.1.1 bis 4.1.4 in diesen Ländern erfüllen.
Pkt. 3 findet jedoch sinngemäß Anwendung.
 - 4.2.3 Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Art 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt und die Anzeige des Schadens beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
 - 4.2.4 Serienschaden
Abweichend von Art 1.1.2 AHVB gelten mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen. Ferner gilt als ein Versicherungsfall, wenn mehrere Lieferungen aus gleichartigen in zeitlichem Zusammenhang stehende Ursachen Schäden auslösen, sofern zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Art 4.2. AHVB findet sinngemäß Anwendung.

5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- 5.1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - auch im Fall einer besonderen Vereinbarung gemäß Pkt. 4. -
 - 5.1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel, soweit es sich nicht um ausdrücklich gemäß Pkt. 4.1 mitversicherte Tatbestände handelt. Auf die Bestimmung des Art 7.1.1 und 7.1.3 sowie 7.9 der AHBV wird besonders hingewiesen;
 - 5.1.2 Ansprüche aus Garantiezusagen oder echten Garantieverträgen und Verschleiß, der üblicherweise zu erwarten ist;
 - 5.1.3 Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und der Wissenschaft gemäß nicht ausreichend erprobt war. Eine solche Erprobung ist jedenfalls nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produktes die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt;
 - 5.1.4 Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten herbeigeführt wurden, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherungsnehmer an Dritte in Lizenz vergeben wurde;
 - 5.1.5 Ansprüche aus
 - 5.1.5.1 Planung oder Herstellung von Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen oder Lieferung von Luft-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen;
 - 5.1.5.2 Planung oder Herstellung von Teilen für Kraftfahrzeuge, sowie Planung, Herstellung oder Lieferung von Teilen für Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen bestimmt waren;
 - 5.1.5.3 Tätigkeiten an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen; und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 5.2. Nur in den gemäß Pkt. 4. durch besondere Vereinbarung versicherbaren Tatbeständen besteht kein Versicherungsschutz für Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst - insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise - den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974) in der jeweils geltenden Fassung bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.

4. Betriebsübernahme

Wird der Betrieb an einen Dritten veräußert oder aufgrund eines Nießbrauches, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2 und 3 und der §§ 70, 71 VersVG (siehe Anhang) gelten sinngemäß.

ABSCHNITT B

Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken

1. Deckung reiner Vermögensschäden

Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer Besonderen Bedingung die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, so gilt folgendes:

1. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art 1.2. AHBV), noch sich aus solchen Schäden herleiten.
2. Abweichend von Art 1 AHBV ist ein Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 2.1. Serienschaden: Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
 - 2.1.1 eines Verstoßes
 - 2.1.2 mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstoße
 - 2.1.3 mehrerer im zeitlichen Zusammenhang stehender und auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstoße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
 - Art 4.2. AHBV findet sinngemäß Anwendung.
3. Abweichend von Art 3 AHBV besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Polizze vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungs-

bereich erfolgt; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHBV findet Anwendung.

4. Abweichend von Art 4 AHBV besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
 - 4.1. Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenerführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

2. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze

1. Anschlussbahnen
 - 1.1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 1.2. und Art 7.1.2 AHBV auch auf die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund des Abschnittes "Haftung" der "Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge" der ÖBB (BH 510 in der Fassung der Ausgabe 1979).
 - 1.2. Die Versicherung erstreckt sich ferner abweichend von Art 7.10.1 bis 7.10.4 AHBV auch auf die gesetzliche und vertragliche Haftpflicht (im Sinne von Pkt. 1.1.) aus der Beschädigung von Fahrbetriebsmitteln, die sich auf dem Anschlussgleis befinden. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung des zu be- oder entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- oder Entladen.
2. Gemietete bahneigene Lagerplätze

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 1.2. und Art 7.1.2 AHBV auch auf die dem Versicherungsnehmer obliegende vertragliche Haftung aufgrund der Punkte 13.1 bis 13.4 der "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandverträge" der ÖBB (BH 512 in der Fassung der Ausgabe 1992).
3. Vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz nach den Punkten 1. und 2. erstreckt sich auch auf die dem Versicherungsnehmer nach den dort angeführten Bedingungen obliegende vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden. Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 2,5 % davon.
4. Zu den Punkten 1. bis 3.
 - 4.1. Soweit bewiesen werden kann, dass das schädigende Ereignis ganz oder teilweise auf ein Verschulden der Bahn oder eines ihrer Organe zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Haftung des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.
 - 4.2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Vertragsstrafen jeglicher Art sowie auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, der Bahn für solche Ausstattungs-, Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten, Anschaffungen und Ähnliches Ersatz zu leisten, die die Bahn übernommen hat, weil der Versicherungsnehmer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
 - 4.3. Haftungen, die über die obgenannten "Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge" und "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandverträge" hinausgehen, fallen nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer unter Versicherungsschutz.

3. Baugewerbe und ähnliche Gewerbe

1. Darunter fallen im Sinne dieser Bedingungen:

Hoch- und Tiefbauunternehmen (einschließlich Stahlbauunternehmen), Baumeister (Maurermeister), Baugewerbetreibender, Zimmermeister, Holzbau-Meister, Holzbaugewerbetreibender, Brunnenmeister, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Asphaltierer und Schwarздеcker, Dachdecker, Fliesenleger, Spengler, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektroinstallateure (Elektriker), Heizungs- und Klimatechniker, Abbruchunternehmer, Baggereien (Deichgräber), Erdbau, Sand- und Schottererzeuger, Sprengungsunternehmer und Sprengmeister, Steinbruchunternehmer, Tiefbohrunternehmer, Betonbohrer/-schneider.
2. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHBV und des Abschnittes A der EHBV insbesondere auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 2.1. Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen;
 - 2.2. Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dgl.), wobei Art 7.10.4 und 7.10.5 AHBV keine Anwendung finden;
 - 2.3. Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
 - 2.4. Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdrutschungen;
 - 2.5. Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);

- 2.6. Schäden durch Sprengungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 2.6.1 Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.
- 2.6.2 Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 2.6.3 Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall bei
- 3.1. Schäden an unterirdischen Anlagen: 20 % des Schadens und der Kosten gemäß Art 5.5 AHVB, mindestens EUR 150,00, höchstens EUR 1.500,00
- 3.2. sonstigen Sachschäden: 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art 5.5 AHVB, mindestens EUR 150,00, höchstens EUR 1.500,00.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften. Das Tätigwerden eines Partners der Arbeitsgemeinschaft als Subunternehmer dieser Arbeitsgemeinschaft aufgrund eines schriftlichen Auftrages gilt nicht als Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft.

4. Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und ähnliche Betriebe

Abweichend von Art 7.3. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Begutachtungen nach § 57 a Kraftfahrgesetz (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

5. Rauchfangkehrer

Abweichend von Art 7.3. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVb auch auf Schadenersatzverpflichtungen
 - aus der Tierhaltung ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (B 12 EHVb findet Anwendung). Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren und aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen.
Durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
 - aus der Holzschlaggerung im eigenen und im fremden Wald, letzterenfalls jedoch nur für den eigenen Bedarf;
 - aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch mit einem Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall von 20 % des Schadens und der Kosten gemäß Art 5.5 AHVB, mindestens EUR 75,00, höchstens EUR 1.500,00.
 - aus Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel und Siloabwässer nach Maßgabe des Art 6 AHVB;
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 300,00.
 - aus der Vornahme von Sprengungen für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.
Sachschäden die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Versicherer haftet nicht für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss;
 - aus dem Bau von Güterwegen, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 15.000,00 nicht überschreiten. B 3.2. EHVb findet Anwendung.
Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.
 - aus Nebengewerben im Sinne des § 2 Abs. 1, Z. 2 (iVm § 2 Abs 4) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,00 nicht überschreitet (Pkt. 1.1, 2. Absatz findet jedoch Anwendung);
 - aus dem Buschenschank im Sinne des § 2 Abs. 1, Z. 5 (iVm § 2 Abs 9) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,00 nicht überschreitet;
 - aus der Fremdenbeherbergung nach Maßgabe von B 7. EHVb, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

- Versichert ist ferner die Schadenersatzpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson nach Maßgabe von B 16 EHVb sowie die gleichartige Schadenersatzpflicht der in B 16.3.1 und 16.3.2 EHVb mitversicherten Personen.
- Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen
 - aus der Beförderung von Personen mit Kutschen und Schlitten aller Art;
 - aus der gewerblichen Beförderung von Personen mit Anhängern, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht.

7. Fremdenbeherbergung

- Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.10.2 bis 7.10.4 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht sind.
- Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen der in Pkt. 1. bezeichneten Sachen.
Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) - verpflichtet,
 - im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
 - sofern der Betrieb einer behördlichen Gewerbeberechtigung bedarf, überdies durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebes zu hinterlegen sind.
- Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1. und 2. erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden
 - an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;
 - an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit die Schadenersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht.
- Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 1.2. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,00.

8. Badeanstalten

- Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.10.2 bis 7.10.4 AHVB auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung der von den Badegästen eingebrachten Sachen.
- Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen von Sachen, welche von Badegästen in den vom Bad zur Verfügung gestellten Kabinen und Kleiderkästen versperrt gehalten oder von der Badeanstalt in Verwahrung genommen werden.
Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) - verpflichtet,
 - im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
 - durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der Kasse zu hinterlegen sind.
- Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1. und 2. erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden an den von den Badegästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und der auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit die Schadenersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht.
- Abschnitt A 1 und A 3 EHVb finden Anwendung.

9. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)

- Abschnitt A EHVb findet Anwendung.
- Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters bei Urlaub und Krankheit ist mitversichert soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 1.2. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,00.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste Hilfe Leistungen sind abweichend von Art 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
5. Schadenersatzverpflichtungen von Tierärzten und Tierkliniken aus Schäden an den behandelten Tieren sind abweichend von Art 7.10. AHVB mitversichert.
6. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl.Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

10. Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.

1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
2. Haftung für eingebrachte Sachen der Patienten und ihre Begleitpersonen:
B 7 EHVB findet sinngemäß Anwendung.
3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 1.2. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,00.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste Hilfe Leistungen sind abweichend von Art 3 AHVB weltweit mitversichert, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
5. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

11. Haus- und Grundbesitz

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1. aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z. B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbecken, Kinderspielflächen und Gartenanlagen;
Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert.
 - 1.2. aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 100.000,00 nicht überschreiten. B 3.2. EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.
 - 1.3. aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von B 7 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
 - 1.4. aus Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 100 Liter nach Maßgabe des Art 6 AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 300,00.
2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1. sind Schadenersatzverpflichtungen
 - 2.1. des Hauseigentümers und -besitzers;
 - 2.2. des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
 - 2.3. jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
 - 2.4. jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.
Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1. bis 2.4. handelt.

3. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer abweichend von Art 1 AHVB Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat. Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Art 1 AHVB.
4. Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Art 7.6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3. gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

12. Tierhaltung

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

13. Wasserfahrzeuge

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) zur Folge hat, wird bestimmt, dass der Schiffsführer die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt.
3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.10.2 bis 7.10.4 AHVB auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder als Reisegepäck mit sich führen.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus der Teilnahme an Motorbootrennen und den dazugehörigen Trainingsläufen.

14. Vereine

(Im Sinne des Vereinsgesetzes BGBl. I 66/2002 in der jeweils geltenden Fassung)

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus der
 - 1.1. Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (B 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung);
 - 1.2. Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.
2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1. sind Schadenersatzverpflichtungen
 - 2.1. der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;
 - 2.2. sämtlicher übrigen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
 - 2.3. sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der
 - 3.1. Innehabung oder Verwendung von
 - 3.1.1 Zuschauertribünen und -anlagen;
 - 3.1.2 Bob- und Rodelbahnen, Sprungschanzen, Schipisten und Loipen.
 - 3.2. Haltung oder Verwendung von
 - 3.2.1 Tieren;
 - 3.2.2 Wasserfahrzeugen.
 - 3.3. Durchführung von Landes-, Bundes- oder Internationalen Wettbewerben.

4. Abschnitt A 3 EHVB findet Anwendung.

15. Feuer- und Wasserwehren

1. Abschnitt B 14.1. und 14.2. EHVB finden sinngemäß Anwendung.
2. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Bei Einsätzen im Ausland sowie bei der Teilnahme an internationalen Wettbewerben erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, zu deren Rettung oder Schutz die Wehr gerufen wurde.
5. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer für Einsätze oder Übungen beigelegt werden.
6. Abschnitt A 3 EHVB findet für Berufs- und Werksfeuerwehren Anwendung.

16. Privathaftpflicht

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (B 7 EHVB findet Anwendung);
 - 1.2. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.3. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
 - 1.4. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - 1.5. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.6. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde (B 12 EHVB findet Anwendung);
 - 1.7. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten (B 13 EHVB findet Anwendung);
 - 1.8. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen (B 13 EHVB findet Anwendung);
 - 1.9. abweichend von Art 7.5.2 AHVB aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.
2. Versichert sind für das Risiko gemäß Pkt. 1 Sachschäden aus Umweltstörung nach Maßgabe des Art 6 AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 300,00.
3. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen
 - 3.1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;
 - 3.2. der unter Punkt 3.2.1. bis 3.2.3. genannten Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten. Das sind:
 - 3.2.1 minderjährige Kinder;
 - 3.2.2 volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie in Österreich
 - eine Schulausbildung absolvieren (sämtliche Pflichtschulformen sowie Oberstufen- und Postsekundarformen und anschließende Kollegs), oder
 - eine Lehre absolvieren (Berufsschulen inkl. Landwirtschaftliche Berufsschulen) oder
 - ein ordentliches Studium absolvieren (Universität, Fachhochschule), oder
 - den Grundwehr- bzw. Zivildienst im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.
 - 3.2.3 nicht geschäftsfähiger Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.
 - 3.3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft.

Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

17. Erweiterte Privathaftpflicht

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (B 7 EHVB findet Anwendung);
 - 1.2. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.3. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
 - 1.4. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - 1.5. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.6. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde (B 12 EHVB findet Anwendung);
 - 1.7. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten (B 13 EHVB findet Anwendung);
 - 1.8. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen (B 13 EHVB findet Anwendung);
 - 1.9. abweichend von Art 7.5.2 AHVB aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.
2. Versichert sind für das Risiko gemäß Pkt. 1 Sachschäden aus Umweltstörung nach Maßgabe des Art 6 AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 300,00.
3. Art 7.10. AHVB findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet bzw. dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden; weiters als die Sachen in Verwahrung genommen oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
4. Abweichend von Art 7.10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadenersatzverpflichtung aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars.
Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.
5. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen
 - 5.1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;
 - 5.2. der unter Punkt 5.2.1. bis 5.2.3. genannten Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten. Das sind:
 - 5.2.1 minderjährige Kinder;
 - 5.2.2 volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie in Österreich
 - eine Schulausbildung absolvieren (sämtliche Pflichtschulformen sowie Oberstufen- und Postsekundarformen und anschließende Kollegs), oder
 - eine Lehre absolvieren (Berufsschulen inkl. Landwirtschaftliche Berufsschulen) oder
 - ein ordentliches Studium absolvieren (Universität, Fachhochschule), oder
 - den Grundwehr- bzw. Zivildienst im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.
 - 5.2.3 nicht geschäftsfähige Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.
 - 5.3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft.
6. Abweichend von Art 7.6.2 AHVB sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß den Punkten

5.1. und 5.2. versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art 3 AHVB auf die ganze Erde. Die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sofern der Versicherungsfall nicht in den USA, Kanada oder Australien eingetreten ist.

18. Erziehungswesen

1. Schulen und Erziehungsanstalten
 - 1.1. Abschnitt A EHV findet Anwendung.
 - 1.2. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.10.2 bis 7.10.4 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung (nicht dem Verlust oder Abhandenkommen) von Sachen der Schüler oder Zöglinge.
2. Lehr- oder Aufsichtspersonen
Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherten aus der Lehr- und Aufsichtstätigkeit.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Durchführung schulischer Veranstaltungen (auch Maturareise), und zwar auch außerhalb des Lehrplanes, jedoch mit Genehmigung der Schulleitung.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art 3 AHVB auf Versicherungsfälle aus der Durchführung dieser Veranstaltungen in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat; die Einschränkung nach Art 3.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
4. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes;
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art 7.3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, wobei reine Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,00 mitgedeckt sind.

19. Spezialschulen

Für Spezialschulen, wie z.B. Fahr-, Flug- (auch Fallschirmsprung-), Motorboot-, Wasserschi-, Segel-, Surf-, Reit-, und Schischulen gilt:

1. Abschnitt A EHV findet Anwendung.
2. Abschnitt B 18 EHV findet keine Anwendung.
3. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sind gemäß Art 7.5. AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.

20. Speziallehrer

Für Speziallehrer, wie z.B. Fahr-, Flug- (auch Fallschirmsprung-), Motorboot-, Wasserschi-, Segel-, Surf-, Reit-, und Schielehrer, sowie Bergführer gilt:

1. Abschnitt A 3 EHV findet Anwendung
2. Abschnitt B 18 EHV findet keine Anwendung.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.
4. Die Qualifikation eines Alpinvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten.
5. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sind gemäß Art 7.5. AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.

21. Politische Gemeinden

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen der Gemeinde
 - 1.1. aus ihrem Gebäude- und Grundbesitz, der nicht land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dient und nicht vermietet oder verpachtet ist sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien (B 11 EHV findet Anwendung).
 - 1.2. aus solchen Arbeiten, die ausschließlich zum Zweck des Baues oder der Erhaltung von Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen und -brücken vorgenommen werden, sofern die Kosten für diese Arbeiten ausschließlich aus Gemeindemitteln bestritten werden (B 3 EHV findet

Anwendung);

- 1.3. aus der Innehabung und dem Betrieb von Bauhöfen, Stein-, Schotter- und Sandbrüchen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese ausschließlich den unter den Punkten 1. und 2. versicherten Risiken dienen (B 3 EHV findet Anwendung);
- 1.4. aus der gemeindeeigenen Müllabfuhr.
Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung und dem Betrieb von gemeindeeigenen Mülldeponien und Müllbeseitigungsanlagen, Wasserversorgungs-, Kanal- und Kläranlagen.
2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen der zu Robotleistungen herangezogenen Personen.
3. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Art 6 AHVB.
4. A 1 und 3 EHV finden Anwendung.

22. Kirchen, Kultusgemeinden

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 1.1. der Wahrnehmung von Aufgaben einer Kirchen- bzw. Kultusgemeinde;
 - 1.2. der Durchführung von Veranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung;
 - 1.3. der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht vermietet oder verpachtet sind sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien (B 11 EHV findet Anwendung).
2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1. sind Schadenersatzverpflichtungen der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher in seinem Auftrag für ihn handelnden Personen.

Anhang - Auszug VersVG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG, BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 131/2004). (Wiedergabe der in den AHVB und EHV erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

- § 5a.** (1) Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss. Sie kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden. Auf dieses Recht ist der Versicherungsnehmer vor Einholung seiner Zustimmung hinzuweisen.
- (2) Bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation können sich die Vertragsparteien die Schriftform nur für Erklärungen, die Bestand oder Inhalt des Versicherungsverhältnisses betreffen, ausbedingen, sofern dies aus Gründen der Rechtssicherheit sachlich gerechtfertigt und vom Versicherungsnehmer nicht gröblich benachteiligend ist. Eine solche Vereinbarung der Schriftform bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss.
- (3) Bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation kann der Versicherer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, Erklärungen und andere Informationen, der Versicherungsnehmer Erklärungen und andere Informationen elektronisch übermitteln.
- (4) Auch bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation haben die Vertragsparteien das Recht, ihre Erklärungen und Informationen auf Papier zu übermitteln. Macht der Versicherer davon oder vom Recht des Widerrufs dieser Vereinbarung Gebrauch, so muss er den Versicherungsnehmer rechtzeitig elektronisch davon verständigen und ihn dabei auf die Rechtsfolgen des § 10 hinweisen.
- (5) Hat der Versicherungsnehmer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen nur elektronisch erhalten, so kann er jederzeit – jeweils einmalig kostenfrei – auch deren Ausfolgung auf Papier oder in einer anderen von ihm gewünschten und vom Versicherer allgemein zur Auswahl gestellten Art verlangen. Auf dieses Recht ist der Versicherungsnehmer vor Einholung seiner Zustimmung zur elektronischen Kommunikation hinzuweisen.
- (6) Von der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bleibt die Erfüllung der Informationspflichten nach den §§ 9a, 18b und 75 VAG unberührt.
- (7) Bei elektronischer Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten ist der Versicherungsnehmer klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass die Sendung einen Versicherungsschein oder eine bestimmte andere vertragsrelevante Information betrifft.
- (8) Die elektronische Übermittlung erfordert, dass
1. die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation die Übermittlungsart sowie die Verpflichtung beider Vertragspartner enthält, Angaben über ihren Zugang zum Internet zu machen und eine Änderung dieser Daten bekanntzugeben;
 2. der Versicherungsnehmer nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt; dies gilt als nachgewiesen, wenn er bei seiner Zustimmung entsprechende Angaben gemacht hat und der Versicherer keinen Anhaltspunkt darauf hat, dass dem Zugang ein Hindernis entgegenstehen könnte;
 3. die vertragsrelevanten Inhalte direkt an den nach Z 1 angegebenen Zugang zum Internet

übermittelt werden oder an diesen Zugang eine Mitteilung ergeht, die dem Versicherungsnehmer gemäß Abs. 9 Zugang zu den vertragsrelevanten Inhalten ermöglicht;
4. es dem Versicherungsnehmer möglich ist, die jeweils von der Übermittlung betroffenen Inhalte (Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen und andere Informationen) dauerhaft zu speichern und laufend wiederzugeben.

(9) Bezieht der Versicherer Inhalte einer Website, die der Öffentlichkeit frei zur Verfügung gestellt werden oder die sich in einem nur dem Versicherungsnehmer zugänglichen Bereich der Website befinden, in die elektronische Übermittlung nach Abs. 8 mit ein, so muss er bei vertragsrelevanten Inhalten

1. dem Versicherungsnehmer die Adresse der Website und die Stelle, an der diese Inhalte (Versicherungsbedingungen, Erklärungen und andere Informationen) auf dieser Website zu finden sind, klar und deutlich mitteilen und ihm einen leichten und einfachen Zugang darauf ermöglichen sowie

2. Versicherungsbedingungen während der gesamten Vertragslaufzeit, Erklärungen und andere Informationen während der Zeit, in der sie bedeutend sind, unverändert auf der bekanntgegebenen Stelle dieser Website dauerhaft zur Abfrage bereitstellen und es dem Versicherungsnehmer auch ermöglichen, die Versicherungsbedingungen dauerhaft zu speichern und laufend wiederzugeben.

(9) Sind die Erfordernisse der Abs. 8 und 9 erfüllt und bei der Übermittlung auch beachtet worden, so wird vermutet, dass die Sendung dem Empfänger elektronisch zugegangen ist.

(10) Die Abs. 1 bis 9 gelten auch für die elektronische Kommunikation zwischen dem Versicherer und einem Versicherten oder einem sonstigen Dritten.

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarif-

mäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 8 (3) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§1 Abs.1 Z2 KSchG), so kann er ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Eine allfällige Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Ersatz von Vorteilen, besonders Prämienachlässen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags gewährt worden sind, bleibt unberührt

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 69. (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

(3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70. (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71. (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 158. (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigungen verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

(2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Haus- und Grundbesitz - AH1000.15

Haus- und Grundbesitz gemäß B 11. EHV

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB auf Schadenersatz- verpflichtungen
- 1.1. aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z. B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;
- 1.2. aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen die auf der Polize angeführt Baukostensumme nicht überschreiten. B 3.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden EHV findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.
- 1.3. aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von B 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden EHV, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
- 1.4. aus Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 100 Liter nach Maßgabe des Art 6 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 300,00.

2. Mitversichert nach Maßgabe von Punkt 1. sind Schadenersatzverpflichtungen
- 2.1. des Hauseigentümers und -besitzers;
- 2.2. des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
- 2.3. jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
- 2.4. jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.

Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1. bis 2.4. handelt.

3. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer abweichend von Art 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.
Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Art 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB.
4. Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Art 7.6.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 3. gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS2019.21)

Geltungsbereich:

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Bedingungen für Sparten der Sachversicherung, die auf die Geltung der ABS ausdrücklich hinweisen.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen:

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1 Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 2 Gefahrerhöhung
Artikel 3 Sicherheitsvorschriften
Artikel 4 Versicherungsperiode; Prämie; Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5 Wirkung des Insolvenzverfahrens
Artikel 6 Mehrfache Versicherung
Artikel 7 Überversicherung; Doppelversicherung
Artikel 8 Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung
Artikel 9 Sachverständigenverfahren
Artikel 10 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles; Obliegenheiten im Schadenfall, betrügerisches Verhalten
Artikel 11 Zahlung der Entschädigung
Artikel 12 Kündigung des Vertrages
Artikel 13 Form der Erklärungen
Artikel 14 Wohnortwechsel - Adressänderung
Artikel 15 Automatische Vertragsverlängerung

Artikel 1 - Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, (BGBl 2/1959 in der jeweils geltenden Fassung), vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 2 - Gefahrerhöhung

(1) Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.

(2) Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 - 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3 - Sicherheitsvorschriften

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

(2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

(3) Im übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Absatz 2 Anwendung.

Artikel 4 - Versicherungsperiode; Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

(1) Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

(2) Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizza sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.

(3) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt. Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.

(4) Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.

(5) Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.

(6) Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG). Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).

Artikel 5 - Wirkung des Insolvenzverfahrens

(1) Wenn die Vertragsauflösung im Insolvenzverfahren des Versicherungsnehmers die Fortführung seines Unternehmens gefährden könnte, kann der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer geschlossene Verträge bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen. Nicht als wichtiger Grund gilt

1. eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und
2. Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen.

(2) Die Beschränkungen des Abs.1 gelten nicht,

1. wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Versicherers unerlässlich ist,
2. bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten und
3. bei Arbeitsverträgen.

Artikel 6 - Mehrfache Versicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

Artikel 7 - Überversicherung. Doppelversicherung

(1) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.

(2) Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.

(3) Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8 - Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

(1) Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers, und zwar ist die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der Polizza versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt.

(2) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte - Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizza gesondert festzustellen.

Artikel 9 - Sachverständigenverfahren

(1) Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

(2) Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:

- Art und Umfang der Fragestellung an die Sachverständigen und
- die Namen der Sachverständigen.

Jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.

(3) Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

(4) Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

(5) Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.

(6) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

(7) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 10 - Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles; Obliegenheiten im Schadenfall; betrügerisches Verhalten

(1) Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

(2) Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.

(3) Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 11 - Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es gilt § 11 VersVG.

Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z.B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

Artikel 12 - Kündigung des Vertrages

(1) Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu kündigen.

b) Beide Teile verzichten jedoch auf die Kündigung im Schadenfall, sofern nicht mindestens zwei Schäden innerhalb der letzten zwei aufeinander folgenden Versicherungsperioden zu Entschädigungsleistungen aus dem betroffenen Versicherungsvertrag (der betroffenen Versicherungssparte) geführt haben, die jeweils den Betrag von EUR 300,-- überstiegen haben.

c) Die Kündigung kann unter den Voraussetzungen der Punkte a) und b) durch beide Vertragsparteien

- jeweils binnen einem Monat nach Ablehnung der Versicherungsleistung, sowie der Anerkennung oder Auszahlung der Entschädigungsleistung;
- im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils

ausgesprochen werden. Sie darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

d) Die Einschränkung in Punkt b) gilt nicht im Falle des vollendeten oder auch bloß versuchten

Versicherungsmissbrauchs, weiters wenn der Versicherungsnehmer arglistig einen unbegründeten Anspruch erhoben hat oder sich bei der Ermittlung des Schadens oder der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht. In diesen Fällen kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Artikel 13 - Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. E-Mail oder - sofern vereinbart - elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Artikel 14 - Wohnortwechsel - Adressänderung

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

Artikel 15 - Automatische Vertragsverlängerung

(1) Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag zum Ablauf ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer. Die Vertragslaufzeit verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von drei Monaten zur Verfügung.

(3) Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (Verbraucherverträgen), gilt Folgendes:

a) Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in geschriebener Form darüber zu informieren, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann. Weiters verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer über die Rechtsfolgen, die mit der Unterlassung der rechtzeitigen Kündigungserklärung verbunden sind, zu informieren.

b) Der Versicherungsnehmer hat ab Zugang dieser Verständigung (siehe Absatz 3.a.), aber auch schon davor, die Möglichkeit, seinen Versicherungsvertrag zum nächsten Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer beim Versicherer einlangt.

c) Für den Ablauf der jeweils verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum die Regelungen der Absätze 3.a. bis 3.b.

Anhang:

BESTIMMUNGEN DES VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZES (VERSUG), auf die in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und in den Allgemeinen Bedingungen und Klauseln der jeweiligen Sparten der Sachversicherung verwiesen wird.

§ 5a (1) Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss. Sie kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden. Auf dieses Recht ist der Versicherungsnehmer vor Einholung seiner Zustimmung hinzuweisen.

(2) Bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation können sich die Vertragsparteien die Schriftform nur für Erklärungen, die Bestand oder Inhalt des Versicherungsverhältnisses betreffen, ausbedingen, sofern dies aus Gründen der Rechtssicherheit sachlich gerechtfertigt und für den Versicherungsnehmer nicht gröblich benachteiligend ist. Eine solche Vereinbarung der Schriftform bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss. Die Vereinbarung der Schriftform für Rücktrittserklärungen nach § 5c ist unzulässig.

(3) Bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation kann der Versicherer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, Erklärungen und andere Informationen, der Versicherungsnehmer Erklärungen und andere Informationen elektronisch übermitteln. Die elektronische Übermittlung durch den Versicherer kann auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website (Abs. 9) erfolgen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 128a Abs. 2 Z 1 und Z 2 VAG 2016 erfüllt sind.

(4) Auch bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation haben die Vertragsparteien das Recht, ihre Erklärungen und Informationen auf Papier zu übermitteln. Macht der Versicherer davon oder vom Recht des Widerrufs dieser Vereinbarung Gebrauch, so muss er den Versicherungsnehmer rechtzeitig elektronisch davon verständigen und ihn dabei auf die

Rechtsfolgen des § 10 hinweisen.

(5) Hat der Versicherungsnehmer Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen oder andere Informationen nur elektronisch erhalten, so ist ihm auf Verlangen unentgeltlich eine Papierfassung zu überlassen. Auf dieses Recht ist der Versicherungsnehmer vor Einholung seiner Zustimmung zur elektronischen Kommunikation hinzuweisen.

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch Art. 2 Z 4, BGBl. I Nr. 16/2018)

(7) Bei elektronischer Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten ist der Versicherungsnehmer klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass die Sendung einen Versicherungsschein oder eine bestimmte andere vertragsrelevante Information betrifft.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch Art. 2 Z 5, BGBl. I Nr. 16/2018)

(9) Bei Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten über eine Website muss der Versicherer Versicherungsbedingungen während der gesamten Vertragslaufzeit, Erklärungen und andere Informationen während der Zeit, in der sie bedeutend sind, unverändert auf der bekanntgegebenen Stelle dieser Website dauerhaft zur Abfrage bereitstellen und es dem Versicherungsnehmer auch ermöglichen, die Versicherungsbedingungen dauerhaft zu speichern und laufend wiederzugeben.

(10) Sind die Erfordernisse des Abs. 3 und 9 erfüllt und bei der Übermittlung auch beachtet worden, so wird vermutet, dass die Sendung dem Empfänger elektronisch zugegangen ist.

(11) Die Abs. 1 bis 10 gelten auch für die elektronische Kommunikation zwischen dem Versicherer und einem Versicherten oder einem sonstigen Dritten.

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.(1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand

kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des

Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23. (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25.(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers

abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

§ 51. (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus

anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 64. (1) Eine Vereinbarung, dass einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, dass der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, dass diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.

(2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

(3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksamtes begründet werden. Der Beschluss, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.

(4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 91. Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

§ 94. (1) Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine weitergehende Zinspflicht besteht.

(2) Der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers der Schaden nicht festgesetzt werden kann.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTVERSICHERUNG DAHEIM (ABHD2024)

Allgemeiner Teil

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung (Artikel 12 - 20) finden die ABS sinngemäß Anwendung.

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABHD) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Besonderer Teil ABHD 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Sachversicherung

- Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Wertanpassung der Versicherungssumme
- Artikel 8 Entschädigung
- Artikel 9 Unterversicherung
- Artikel 10 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 11 Sachverständigenverfahren

II. Privathaftpflichtversicherung

- Artikel 12 Versicherungsfall und Versicherungsschutz

- Artikel 13 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 14 Versicherte Personen
- Artikel 15 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 16 Zeitliche Geltung der Versicherung
- Artikel 17 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 18 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 19 Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers
- Artikel 20 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

I. Sachversicherung

Artikel 1 - Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt
 - 1.1.1. im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, des eingetragenen Partners, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie
 - 1.1.2. fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.
- 1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören:
 - 1.2.1. Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen. Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art.
 - 1.2.2. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzensammlungen. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl und einfacher Diebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 8 Punkt 3).
- Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren.
- 1.2.3. Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör: Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade-, Wascheinrichtungen und Klosetts. Diese Sachen gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- 1.2.4. Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen) der Versicherungsräumlichkeiten - ausgenommen gemeinschaftlich genutzter Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2.3. - und sofern vereinbart und auf der Police angeführt Dach-, Portal-, Balkon-, Terrassenverglasungen und Lichtkuppeln bis zu einem Ausmaß von 5 m² pro Einzelscheibe bzw. -element. Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Glas- und Gewächshäuser, Glasbausteine, Verglasungen von Schwimmbadabdeckungen, -überdachungen sowie von Solar- und Photovoltaikanlagen.
- 1.2.5. Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.
- 1.2.6. Antennenanlagen am Versicherungsort, auch im Freien.

2. Versicherte Kosten

2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

- 2.2. Folgende Nebenkosten (Punkte 2.2.1. - 2.2.5.) sind insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert:
 - 2.2.1. Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.7. .
Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten werden auch jene Kosten ersetzt, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an Freiwillige Feuerwehren und andere Betriebsfeuerwehren zu leisten sind bzw. geleistet werden, und zwar für deren Löscheinsätze gemäß jeweils gültiger Feuerwehrtarifordnung.
 - 2.2.2. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - 2.2.3. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
 - 2.2.4. Dekontaminations- und Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen, soweit die Kontamination im Zuge des versicherten Schadenereignisses bzw. im Zuge der Aufräumarbeiten erfolgt.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind. Nicht versichert sind Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

2.2.4.1. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe, oder

- kontaminiertes Erdreich,

anfallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 14/2011 geboten ist.

2.2.4.2. Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

2.2.4.3. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011 zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Erstrisikosumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

2.2.4.4. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

2.2.5. Reinigungskosten, das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

2.3. Mietverlust, Entschädigung für unbenutzbare Wohnräume

Werden versicherte Wohnräume durch ein versichertes Schadenereignis unbenutzbar, so werden für den Zeitraum der Unbenutzbarkeit und zwar bis zum Schluss des Monats, in dem die Räumlichkeiten wieder benutzbar geworden sind, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles nachfolgende Entschädigungen bis zu der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko geleistet :

2.3.1. Bei unbenutzbaren Wohnräumen einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheims, die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnt werden:

- Der Mietwert der vom Schaden betroffenen Versicherungsräumlichkeit.

Mietwert ist der gesetzliche, maximal jedoch ortsübliche Mietzins (Hauptmietzins einschl.

Betriebskosten) für eine Wohnung gleicher Art, Größe und Lage.

2.3.2. Bei unbenutzbaren Wohnräumen einer Mietwohnung, die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnt wird :

- Der Mietzins (bestehend aus Hauptmietzins einschl. Betriebskosten) der vom Schaden betroffenen Versicherungsräumlichkeit.

2.3.3. Bei unbenutzbaren Wohnräumen einer Wohnung oder eines Wohnhauses, die vom Versicherungsnehmer vermietet worden sind:

- Der entstandene und nachgewiesene Mietverlust.

2.4. Mehrkosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen, werden - sofern vereinbart und auf der Police angeführt - bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als jeweils 30 % der Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, auf erstes Risiko ersetzt.

Voraussetzung ist, dass der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt.

Nicht versichert sind:

- Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen.

- Mehrkosten, die behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor dem Schadenereignis betreffen.

2.5. Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Dokumenten, die bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses abhanden gekommen sind, werden - sofern vereinbart und auf der Police angeführt - bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko ersetzt.

2.6. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:

Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzter Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2.3..

Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzter Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2.3. bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

2.7. Nicht versichert sind:

2.7.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;

2.7.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 2 - Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. Feuergefahren

1.1. BRAND; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

1.2. BLITZSCHLAG:

1.2.1. DIREKTER BLITZSCHLAG; direkter Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen.

1.2.2. INDIREKTER BLITZSCHLAG; indirekter Blitzschlag ist die Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen an elektrischen Einrichtungen.

1.3. EXPLOSION; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

1.4. FLUGZEUGABSTURZ; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Satelliten, deren Teile oder Ladung.

1.5. NICHT VERSICHERT sind:

- Schäden durch ein Nutzfeuer,
- Sengschäden,
- Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters
- durch Überspannung oder
- durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen eingetreten sind.

2. Elementargefahren

2.1. STURM; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der GeoSphere Austria (GSA) oder deren Rechtsnachfolger maßgebend.

2.2. HAGEL; Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

2.3. SCHNEEDRUCK; Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende

Schnee- oder Eismassen.

2.4. FELSSTURZ/STEINSCHLAG; Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

2.5. ERDRUTSCH; Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2.6. AUßERGEWÖHNLICHE NATUREREIGNISSE; darunter fallen Überschwemmung, Rückstau infolge Überflutung, Grundwasseranstieg, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Erdbeben und Absturz von Asteroiden, Meteoriten oder Kometen (Himmelskörper); diese Gefahren sind ausschließlich gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der auf der Police angeführten Besonderen Bedingung bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

2.7. NICHT VERSICHERT sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses, Schäden durch:

- Sturmflut

- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;

- Wasser und dadurch verursachten Rückstau.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;

- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;

- Bodensenkung;

- dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.

3. Leitungswasser

3.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

3.2. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1 Punkt 1.2.3. zum Wohnungsinhalt gehören.

3.3. Undichte Silikonfugen

Versichert sind auch Sachschäden an versicherten Sachen, die infolge Wasseraustritt durch undichte Silikon- und Fliesenfugen (Wartungsfugen) entstehen.

Ergänzend zu Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung -

Obliegenheiten vor dem Schadensfall - wird bestimmt, dass die vorhandenen Silikon- und Fliesenfugen ordnungsgemäß instand zuhalten sind.

3.4. Sofern vereinbart und auf der Police angeführt, sind auch Schäden an versicherten Sachen versichert, die durch das Austreten von

- Aquarienwasser aus nicht an das Leitungswassernetz angeschlossenen Aquarien,

- Flüssigkeiten aus Wasserbetten,

- Wasser aus, am versicherten Grundstück aufgestellten, weniger als zur Hälfte eingegrabenen Schwimmbädern und Planschbecken entstehen.

Nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folgeschäden, gelten Schäden an Pflanzen und sonstigen Lebewesen im Aquarium.

3.5. Versicherungsschutz bei Versicherungswechsel

Falls nach einem Versicherungswechsel des Versicherungsnehmers zur Oberösterreichische Versicherung AG ein hinsichtlich seines Eintrittes zeitlich nicht exakt bestimmtes

Leitungswasser-Schadenereignis bekannt geworden ist, besteht unter folgenden

Voraussetzungen Versicherungsschutz:

3.5.1. Das Schadenereignis ist in einem konkret eingrenzenden und in die Deckungszeit des Vorversicherers fallenden oder reichenden Zeitraum, jedenfalls aber nicht mehr als drei Monate vor dem Versicherungswechsel eingetreten.

3.5.2. Für die, von einem versicherten Leitungswasser-Schadenereignis betroffene Sache bestand im eingrenzenden Schadeneintritts-Zeitraum sowie zwischen dem Versicherungszeitraum des Vorversicherers und jenem der Oberösterreichische Versicherung AG lückenloser und durchgehender Versicherungsschutz samt aufrechter Prämiendeckung.

3.5.3. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden unverzüglich nach Kenntniserlangung sowohl dem Vorversicherer als auch der Oberösterreichische Versicherung AG zur Kenntnis gebracht.

3.5.4. Der Vorversicherer lehnt die Deckung für den gemeldeten Schadensfall unter Bezugnahme auf einen unklaren Schaden-Eintrittszeitpunkt trotz möglicher Übereinstimmung mit dessen Vertragslaufzeit ab.

3.5.5. Der Versicherungsnehmer legt alle bezughabenden Vertrags- und Schadenunterlagen des Vorversicherers samt Bedingungen und Klauseln sowie Prämienzahlungsinformationen vor. Versicherungsschutz wird in dem Umfang gewährt, der bei aufrechter Deckungsschutz zum Zeitpunkt bzw. im Zeitraum des Schadeneintrittes beim Vorversicherer bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages der Oberösterreichische Versicherung AG besteht.

3.6. NICHT VERSICHERT sind:

Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus

Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschungen oder Schwammbildung.

4. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung

Soweit nicht ausgeschlossen und entsprechend auf der Police angeführt, gilt:

4.1. EINBRUCHDIEBSTAHL IN DIE VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

4.1.1. durch EINDRÜCKEN oder AUFBRECHEN von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

4.1.2. unter ÜBERWINDUNG ERSCHWERENDER HINDERNISSE durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

4.1.3. EINSCHLEICHT und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

4.1.4. durch Öffnen von Schlössern MITTELS WERKZEUGEN ODER FALSCHER SCHLÜSSEL eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die widerrechtlich angefertigt werden;

4.1.5. mit RICHTIGEN SCHLÜSSELN eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten

als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

4.2. EINBRUCHDIEBSTAHL IN EIN VERSPERRTES BEHÄLTNIS liegt vor, wenn ein Täter

4.2.1. gemäß Punkt 4.1 einbricht und ein Behälter AUFBRICHT ODER MITTELS WERKZEUGEN ODER FALSCHER SCHLÜSSEL öffnet;

4.2.2. ein BEHÄLTNIS MIT RICHTIGEN SCHLÜSSELN öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

4.3. EINFACHER DIEBSTAHL

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 4.1. oder 4.2. vorliegt.

NICHT VERSICHERT ist der einfache Diebstahl von fremdem Eigentum.

4.4. BERAUBUNG

Beraubung liegt vor, wenn versicherte Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird. Sofern auf der Police angeführt ist darüber hinaus auch eine Beschädigung der versicherten Sachen infolge Beraubung bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

4.5. VANDALISMUS INFOLGE EINBRUCHDIEBSTAHL

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Punkt 4.1. in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

4.6. NICHT VERSICHERT sind:

Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.7. Für die Risiken Einbruchdiebstahl und einfacher Diebstahl gelten die in Artikel 8 Punkt 3. geregelten besonderen Entschädigungsgrenzen.

5. Glasbruch

Soweit nicht ausgeschlossen und entsprechend auf der Police angeführt, gilt:

5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäudeverglasungen (Artikel 1 Punkt 1.2.4.), an Wandspiegeln, Möbel- und Bilderverglasungen.

5.2. NICHT VERSICHERT sind:

5.2.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Displays, Beleuchtungskörpern, Kunstverglasungen und sonstigen unter Punkt 5.1. nicht genannten Verglasungen.

5.2.2. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen.

5.2.3. Schäden an den Fassungen und Umrahmungen.

5.2.4. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen.

5.2.5. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

6. Kühlgut

Sofern vereinbart und auf der Police angeführt sind die durch einen Ausfall von Tiefkühlgeräten ohne Vorliegen einer Gefahr gemäß Artikel 2 Punkt 1. bis 5. entstandenen Schäden an Tiefkühlwaren bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

Ergänzend zu Artikel 1 Punkt 1.2.1. gelten zur Selbstvermarktung bestimmte Tiefkühlwaren

aus landwirtschaftlichen Betrieben mitversichert.

7. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

7.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;

7.2. als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;

7.3. durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

7.4. durch die unmittelbare Einwirkung oder als unvermeidliche Folge eines versicherten Glasbruchschadens an Baubestandteilen und Gebäudezubehör gemäß Artikel 1.2.3. eintreten. Diese gelten auch dann versichert, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

8. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

8.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

8.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

8.3. allen mit den genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen und Ereignisse in Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen;

8.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;

8.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden.

Artikel 3 - Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist in den auf der Police bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

2. In Mehrfamilienwohnhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.

2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen. In diesen Räumen sind nur versichert: Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, E-Scooter, Rollatoren (Gehhilfen), Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Gartengriller, Wäschespinnen, Trampoline, Tischtennistische, Poolroboter, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

2.3. Weiters gelten als Versicherungsräumlichkeiten gemeinschaftlich genutzte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen. In diesen Räumen sind nur versichert: Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrräder, Rollatoren (Gehhilfen), Kinderwagen, Wäsche, Gartengriller, Wäschespinnen, Trampoline, Tischtennistische, gesicherte Fahrräder und gesicherte E-Scooter.

3. In Ein- und Zweifamilienwohnhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

3.1. Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.

3.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen. In diesen Räumen sind nur versichert: Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, E-Scooter, Rollatoren (Gehhilfen), Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Gartengriller, Wäschespinnen, Trampoline, Tischtennistische, Poolroboter, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

4. Im Freien am Grundstück des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:

4.1. Gartenmöbel, Outdoorküchen (ausgenommen E-Geräte), Gartengeräte, Krankenfahrräder, Rollatoren (Gehhilfen), Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder, gesicherte E-Scooter.

4.2. Sofern auf der Polize angeführt Gartengriller, Wäschespinnen, Trampoline, Poolroboter und Tischtennistische bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse

5. Außenversicherung

Außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten gilt ein eingeschränkter Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

5.1. Innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sind versichert: Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10% der Versicherungssumme bzw. mit 10% aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 1 Punkt 2.2. und Artikel 8 Punkt 3.) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Schäden durch Beraubung sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden und Schäden durch Einbruchdiebstahl nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

Nicht versichert sind:

- Weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers
- Schäden durch einfachen Diebstahl
- Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse.

5.2. Sofern vereinbart und auf der Polize angeführt sind weltweit versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes mitversicherter Kinder im Internat, Studentenheim bzw. bei Auslandssemestern am jeweiligen Studienort bis zur vereinbarten und auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Für Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzensammlungen ist die Versicherungsleistung innerhalb der Erstrisikosumme für die Gefahr des Einbruchdiebstahls mit 10 % der Entschädigungsgrenzen gemäß Art. 8 Pkt. 3.1. beschränkt.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch einfachen Diebstahl
- Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse.

5.3. Sofern vereinbart und auf der Polize angeführt sind innerhalb Österreichs im versperren Kraftfahrzeug und/oder im versperren Mietlagerraum/Selfstorage versichert:

Ausschließlich privat genutzte Gegenstände des persönlichen Bedarfs bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Nicht versichert sind:

- Geld- und Geldeswerte, Dokumente, Bankomat-, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzensammlungen
- Schäden durch einfachen Diebstahl
- Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse.

5.4. Sofern vereinbart und auf der Polize angeführt gilt innerhalb Österreichs der einfache Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

6. Bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs gilt die Versicherung während der Dauer des Umzuges

- in der bisherigen Wohnung,
- in der neuen Wohnung sowie

- auf dem Transportweg zwischen den beiden Wohnungen, sofern der Vertrag nicht innerhalb eines Monats ab der behördlichen Ummeldung gekündigt wird. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Am Transportweg sind nicht versichert:

- Schäden durch einfachen Diebstahl,
- Schäden an Verglasungen, Glasteilen, Gläsern und Gegenständen aus Glas.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer in geschriebener Form zu melden.

Sofern Unterversicherungsschutz vereinbart und die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 Punkt 4.2. für die bisherige versicherte Wohnung gegeben sind, verzichtet der Versicherer für einen Zeitraum von drei Monaten ab behördlicher Ummeldung auch hinsichtlich der neuen - gegebenenfalls - größeren - Wohnung auf den Einwand der Unterversicherung.

Artikel 4 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind

1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;

1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;

1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.

2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400);

3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.

5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS. Ihre Verletzung führt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- a) für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
- b) dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtlich Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6 - Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt grundsätzlich der Neuwert.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

2. Als Versicherungswert gelten bei

- Geld und Geldeswerten der Nennwert,
- Anlagemünzen (Bullionmünzen) die Kosten für die Wiederbeschaffung
- Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens,
- Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
- Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
- sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

4. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 7 - Wertanpassung der Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage ist auf Basis des vereinbarten und auf der Police angeführten Verbraucherpreisindex, der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbart wird, wertgesichert.
Wird die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt von der ZuHaus-Gebäudesumme abgeleitet, tritt anstelle des Verbraucherpreisindex der vereinbarte und auf der Police angeführte Baukostenindex, der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbart wird. Wird einer der oben genannten Indices nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

2. Die Versicherungssumme und die Prämie erhöhen bzw. vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie in dem Ausmaß, in dem sich die endgültige Indexziffer, die jeweils für den drei Monate vor dem Monat der Hauptfälligkeit der Prämie gelegenen Monat verlautbart wird, gegenüber der für die Prämienanpassung nach Maßgabe dieser Regelung heranzuziehenden Ausgangsbasis verändert hat. Die Hauptfälligkeit der Prämie ist der jeweils Erste eines Monats, in dem die auf der Police angeführte Versicherungsdauer endet.

3. Basis für die erstmalige Prämienanpassung bildet jene endgültige Indexziffer, die für den drei Monate vor dem Monat des Vertragsbeginnes gelegenen Monat verlautbart wird und die dem Versicherungsnehmer auf der Police bekannt gegeben wird. Für alle weiteren Prämienanpassungen bildet die Indexziffer, die für die jeweils letzte Prämienanpassung herangezogen wurde, die Ausgangsbasis.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : lo - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

lo = Indexziffer, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindexziffer)

IA = Indexziffer zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktuelle Indexziffer)

4. Eine Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1% (Schwankungsgrenze) beträgt.
Unterbleibt aus diesem Grund eine Wertanpassung, bleibt die zuletzt für eine Prämienanpassung herangezogene Ausgangsbasis bis zum Überschreiten dieser Schwankungsgrenze unverändert.
Eine Wertanpassung kann frühestens nach sechs Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen werden.

5. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein vom Versicherungsnehmer jährlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie, sofern die Schriftform vereinbart wurde schriftlich, ansonsten in geschriebener Form gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen – ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung, welche gemäß Artikel 9 Punkt 4.2.2. erlischt, unberührt.

Artikel 8 - Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

1.1. Sofern der erweiterte Neuwertersatz für den Wohnungsinhalt in Wohnzwecken dienenden Gebäuden vereinbart und auf der Police angeführt ist, gilt:

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert (siehe Artikel 6) unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

Nur zum Zeitwert entschädigt werden:

- Boden- und Kellerkram sowie
- nicht in Verwendung stehende Sachen, es sei denn, sie wurden entsprechend gewartet, sodass sie jederzeit einsatzbereit sind.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.2. Für den Wohnungsinhalt

- in Wohnzwecken dienenden Gebäuden ohne Vereinbarung des erweiterten Neuwertersatzes auf der Police,
- in nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden, sowie für im Freien befindliche versicherte Sachen gilt:

War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

1.3. Für Geld und Geldeswerte, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Sparbücher und Wertpapiere werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.4. Für Datenträger werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

1.5. Für versicherte Kosten (Artikel 1 Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten

ersetzt.

1.6. Bei Glasbruchschäden werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche Notverglasungs- und Notverschalungskosten ersetzt. Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

2.1. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet.

2.2. Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:

2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

2.3. Bei zusammengehörigen Einzelsachen, wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

2.4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

3. Entschädigungsgrenzen für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzensammlungen

3.1. Einbruchdiebstahl:

3.1.1. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzensammlungen sind mit den vereinbarten und auf der Police bzw. den weiter unten angeführten Entschädigungsgrenzen

3.1.1.1. in - auch unversperrten - Möbeln oder freiliegend oder

3.1.1.2. in - den europäischen Zulassungsnormen entsprechenden - Geldschränken oder Sicherheitsbehältnissen gemäß VVO-Sicherheitsklasse mit Konformitätserklärung* auf erstes Risiko versichert.

Sofern auf der Police nicht gesondert vereinbart, gelten für die nachfolgend angeführten und zertifizierten Sicherheitsbehältnisse folgende Entschädigungsgrenzen:

- für ab 01.01.2004 zugelassene Sicherheitsbehältnisse:

- a) Widerstandsklasse EN 0 bis EUR 20.000,-
 - b) Widerstandsklasse EN 1 bis EUR 65.000,-
 - c) Widerstandsklasse EN 2 bis EUR 100.000,-
 - d) Widerstandsklasse EN 3 bis EUR 200.000,-
 - e) Widerstandsklasse EN 4 bis EUR 400.000,-
- für bis 31.12.2003 zugelassene Sicherheitsbehältnisse:

- a) im versperrten, eisernen feuerfesten Geldschrank (mind. 100 kg Gewicht) bis EUR 20.000,-
- b) im versperrten Geldschrank mit besserem Sicherheitsgrad (Gewicht über 250 kg) als unter Punkt a) beschrieben oder im versperrten Mauersafe (Wandsafe) mit mindestens Schlossschutzpanzer bis EUR 65.000,-

Oben angeführte Sachen sind in Geldschränken oder Sicherheitsbehältnissen mit den angeführten Entschädigungsgrenzen zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt auf erstes Risiko versichert. Diese Vereinbarung gilt ergänzend auch für die Feuergefahren.

Besitzt der Versicherungsnehmer mehrere Geldschränke oder Sicherheitsbehältnisse innerhalb einer der angeführten Widerstandsklassen, so verdoppelt sich die jeweilige Entschädigungsgrenze für diese Widerstandsklasse unabhängig von der tatsächlichen Anzahl dieser Behältnisse.

3.1.2. Die jeweiligen Entschädigungsgrenzen stellen die Höchstentschädigung dar und gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

* **Konformitätserklärung** für Wertschränke unter 1.000 kg:

Der/die unter Beachtung der Einbau-/Verankerungsvorschriften des Herstellers bestimmungskonforme oder gleichwertige Einbau/Verankerung des Wertschutzbehältnisses wurde vom Fachpersonal der einbauenden/verankernden Firma festgestellt und bestätigt.

Zu beachten ist, dass bei nicht herstellerekonformem(r) Einbau/Verankerung des Wertschutzbehältnisses eine Rückstufung der versicherten Wertgrenzen um eine Sicherheitsklasse erfolgt. Die Wertgrenze bei einem Behältnis der Sicherheitsklasse EN0 beträgt dann in solchen Fällen EUR 10.000,-.

Anschluss an Einbruchmeldeanlage:

Bei Anschluss des Wertschutzschrankes an eine Einbruchmeldeanlage verdoppeln sich die angeführten Wertgrenzen, sofern der Alarmanlagengerichter bestätigt und gewährleistet, dass der genannte Wertschutzschrank unter Beachtung der Installationsvorschriften des Herstellers mit den vorgesehenen oder gleichwertigen Meldern angeschlossen wurde.

3.2. Einfacher Diebstahl

Für Geld- und Geldeswerte und für den sonstigen Wohnungsinhalt gelten die vereinbarten und auf der Police angeführten Entschädigungsgrenzen.

4. Entschädigungsgrenzen bei der Außenversicherung

Für die im Rahmen der Außenversicherung versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes gelten

besondere Entschädigungsgrenzen (Artikel 3 Punkt 5).

5. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und auf der Police angeführten Selbstbehalt.

Artikel 9 - Unterversicherung

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

2. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.

3. Bei Einbruchdiebstählen werden für die Ermittlung des Versicherungswertes von Wertsachen gemäß Artikel 8 Punkt 3.1. höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angewendet.

4.1. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10% des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherung auf erstes Risiko vereinbart ist.

4.2. Sofern besonders vereinbart und auf der Police angeführt, verzichtet der Versicherer in einem Schadenfall BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterversicherung:

4.2.1. Die Versicherungssumme des versicherten Wohnungsinhaltes entspricht den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bewertungsrichtlinien des Versicherers.

4.2.2. Ist die Wohnnutzfläche der Wohnung im Schadenfall größer als die bei Berechnung der Versicherungssumme zugrunde gelegte Fläche, dann erlischt der Unterversicherungsschutz und wird die Ersatzleistung entsprechend Artikel 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS gekürzt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Abweichung nicht mehr als 5% der Fläche beträgt, wobei die falsche Fläche die Ausgangsbasis ist.

4.2.3. Annahme sämtlicher, seit Vertragsbeginn vorgeschriebener Wertanpassungen nach dem Verbraucherpreis- bzw. Baukostenindex gemäß Artikel 7 durch den Versicherungsnehmer.

Artikel 10 - Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;

1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;

2.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 11 - Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

II. Privathaftpflichtversicherung

Soweit nicht ausgeschlossen und entsprechend auf der Police angeführt, gilt:

Artikel 12- Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 13 Punkt 1.) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Versicherungsschutz

2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt) erwachsen;

2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 17 Punkt 3..

2.2. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung, nicht jedoch der Verlust oder das Abhandenkommen von körperlichen Sachen.

Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschaden.

Artikel 13 - Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;

1.2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 4.000,-.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

1.3. aus Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;

1.5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;

1.6. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schußwaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

1.7. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

1.8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;

1.9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;

1.10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.

2. Versichert sind für das Risiko gemäß Punkt 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 20 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Artikel 17, Punkt 1. Ausgenommen bleibt jedoch die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl.

3. Sofern vereinbart und auf der Police angeführt erstreckt sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person(en) infolge Übernahme der Reinigung von Stiegen und Betreuung von Gehsteigen, Zugangswegen und Aufzügen, sofern die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt ist.

Artikel 14 - Versicherte Personen

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1.1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten. **Der Versicherungsschutz für Ehegatten oder eingetragene Partner bleibt auch dann erhalten, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr aufrecht ist, weil sich der Gatte/Partner bereits im Altenheim, Seniorenheim oder Pflegeheim befindet.**

1.2. der unter Punkt 1.2.1. bis 1.2.3. genannten Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten. Das sind:

1.2.1. minderjährige Kinder;

1.2.2. volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,

sofern sie in Österreich

- eine Schulausbildung absolvieren (sämtliche Pflichtschulformen sowie Oberstufen- und Postsekundarformen und anschließende Kollegs), oder;
- eine Lehre absolvieren (Berufsschulen inkl. Landwirtschaftliche Berufsschulen) oder;
- ein ordentliches Studium absolvieren (Universität, Fachhochschule), oder;
- den Grundwehr- bzw. Zivildienst im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß Punkt 1.2.2, sofern diese während der tatsächlichen Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Aufenthalte im Ausland im Rahmen einer der angeführten Tätigkeiten sind innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs gemäß Art. 15 bis zu einer gesamten Dauer von einem Jahr vom Versicherungsschutz umfasst.

Eine Schulausbildung, Lehrausbildung oder ein Studium im Bundesland Bayern in Deutschland, wird einer Ausbildung in Österreich gleichgehalten.

1.2.3. nicht geschäftsfähige Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

1.3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder Gefälligkeits halber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 15 - Örtliche Geltung der Versicherung

Sofern die erweiterte Privathaftpflicht vereinbart und auf der Police angeführt ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Ansonsten erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Schadenereignisse, die in Europa im geografischen Sinn oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

Für Versicherungsfälle, die nicht in den USA, Kanada oder Australien eingetreten sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzansprüche, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden.

Artikel 16 - Zeitliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) eingetreten sind.

Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.

2. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 17- Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 12 Punkt 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Die in der Police angeführte Versicherungssumme gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

2. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt.

3. Rettungskosten; Kosten:

3.1. Die Versicherung umfaßt den Ersatz von Rettungskosten.

3.2. Die Versicherung umfaßt ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

3.3. Die Versicherung umfaßt weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten

Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten gemäß den Punkten 3.1. bis 3.3. werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 18 - Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind:

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

2. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

3. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.

4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

4.1. Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;

4.2. die Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;

4.3. der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 14 verursachen durch Haltung oder Verwendung von

5.1. Luftfahrzeugen,

5.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 13, Punkt 1.10.),

5.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluß bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr.253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl.Nr.267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

6. Schäden, die zugefügt werden

6.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

6.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).

Sofern die Erweiterte Privathaftpflicht vereinbart und auf der Police angeführt ist, sind nur Schäden nicht versichert, die den gemäß Artikel 14 Punkt. 1.1. und 1.2. versicherten Personen zugefügt werden.

7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 14 entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;

Sofern die Erweiterte Privathaftpflicht vereinbart und auf der Police angeführt ist findet dieser Ausschluss keine Anwendung auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars, wenn das Mietverhältnis höchstens ein Monat beträgt.

7.2. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 14 in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 13 Punkt 1.2.);

7.3. Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen gemäß Artikel 14 im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;

7.4. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder

einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

Sofern die Erweiterte Privathaftpflicht vereinbart und auf der Polizze angeführt ist findet dieser Ausschluss nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet bzw. dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden;
dies gilt auch für Sachen, die in Verwahrung, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung, genommen oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

7.5. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
Sofern die Erweiterte Privathaftpflicht vereinbart und auf der Polizze angeführt ist findet dieser Ausschluss nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet bzw. dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden;
Dies gilt auch für Sachen, die in Verwahrung, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung, genommen oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgener Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist.

10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder steht.

11. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

13. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Artikel 19 - Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

1.2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar in geschriebener Form.
Insbesondere sind anzuzeigen:
1.2.1. der Versicherungsfall;
1.2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
1.2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
1.2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzanforderungen.

1.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
1.3.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
1.3.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
1.3.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

1.4. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Bestimmungen

Die Bestimmungen gemäß Punkt 1. finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 14 Anwendung.

3. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 20 - Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 13, Punkt 2. - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Artikel 18 Punkt 8. findet keine Anwendung.

3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.

3.1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 12 Punkt 1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

3.2. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 15, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat eingetreten sind.

3.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 16 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Artikel 20 Punkt 3.1.). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gemäß Artikel 14 bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Artikel 16 Punkt 2. findet sinngemäß Anwendung.

4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadenbetrages, mindestens EUR 400,-.

HAUSHALT - Außergewöhnliche Naturereignisse Wohnungsinhalt - DH1201.24

In Ergänzung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH bzw. ABHD), besteht für nachstehend genau umschriebene Naturereignisse (Artikel 1) nach Maßgabe der nachfolgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für Schäden am Wohnungsinhalt und zwar bis zur Höhe der jeweils vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Artikel 1 - Versicherungsfall, zeitlicher Geltungsbereich und versicherte Gefahren

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das einer der nachstehend in Punkt 3 genannten versicherten Gefahren entspringt, wobei auf einer oder mehrere dieser versicherten Gefahren beruhende Schadenereignisse als ein Versicherungsfall gelten, sofern diese innerhalb eines Zeitraumes von 168 Stunden eintreten. Ereignen sich innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden mehrere Erdbeben, so gilt dies als ein Versicherungsfall und somit versicherungstechnisch als ein Ereignis.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz für die in Punkt 3 genannten versicherten Gefahren beginnt - sofern nicht im Einzelfall eine vorläufige Deckung gesondert vereinbart worden ist - nach einer Karenzfrist von 4 Wochen ab Einlangen des Versicherungsantrages/der elektronisch erfassten Daten beim Versicherer, frühestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen ab dem allenfalls später beantragten/elektronisch erfassten Beginnzeitpunkt.

Diese Karenzfrist entfällt, wenn zum Zeitpunkt des Einlangens des Versicherungsantrages/der elektronisch erfassten Daten für das versicherte Risiko bereits ein Vertrag mit aufrehtem Versicherungsschutz für die im Punkt 3 genannten versicherten Gefahren (außergewöhnliche Naturereignisse) bei der Oberösterreichischen Versicherung AG oder einem anderen Versicherungsunternehmen bestanden hat.

Entfällt die Karenzfrist aufgrund der vorgenannten Bestimmung, ist die Leistung mit den Versicherungssummen des Vorvertrages, höchstens jedoch mit der neu beantragten Versicherungssumme begrenzt.

3. Versicherte Gefahren

Versichert sind nachfolgende, von außen auf die versicherten Sachen einwirkende, außergewöhnliche Naturereignisse, welche nicht regelmäßig vorkommen, deren Wiederkehrwahrscheinlichkeit nicht zu bestimmen ist und die durch äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet, noch in ihren Folgen unschädlich gemacht werden können.

Soweit die jeweilige versicherte Gefahr durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge (Regen-, Schnee- und Schmelzwasser oder Schmelzwasserzuflüsse) verursacht wird, liegen solche jedenfalls dann vor, wenn im betroffenen Gebiet innerhalb eines Zeitraumes von 168 Stunden das 3-fache der langjährigen monatlichen Niederschlagsmenge gefallen ist.

- 3.1. Überschwemmung - Überschwemmung ist eine Überflutung der versicherten Gebäude, verursacht durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge und zwar
 - 3.1.1. durch das Ansteigen und/oder über die Ufer treten fließender oder stehender, natürlicher oder künstlich geschaffener Gewässer, auch durch Auf- und Rückstau infolge von Querschnittsverengung, Eisversatz, Erdrutsch, Hangrutsch, Verkläusungen, Bruch von Talsperren oder Ausuferungen infolge der Beseitigung von Strömungshindernissen;
 - 3.1.2. durch Damm- oder Deichbruch, durch Versagen von natürlichen oder künstlichen Wasserstauanlagen oder Schutzwällen entlang fließender oder stehender Gewässer infolge Über-, Unterspülung oder Durchnässung;
 - 3.1.3. Als Überschwemmung im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten auch lokale Überschwemmungen infolge außergewöhnlicher und/oder langanhaltender Niederschläge ohne Anstieg oder Ausuferung fließender oder stehender Gewässer (Sturzflut).

- 3.2. Rückstau - als Rückstau im Sinn der Versicherungsbedingungen gilt die Überflutung der versicherten Sachen infolge
 - 3.2.1. Kapazitätsüberschreitung oder Verstopfung der Kanalisation oder
 - 3.2.2. Versagen der Rückstausicherungen jeweils verursacht durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge, wodurch Niederschlags- und/oder Abwasser bestimmungswidrig durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossenen Einrichtungen in die versicherten Gebäude eindringt.

- 3.3. Grundwasseranstieg - ein Grundwasseranstieg im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein durch außergewöhnliche und/oder langanhaltende Niederschläge/oder Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern verursachter Anstieg des Grundwasserspiegels um mehr als 10 cm über die Kellersohle des betroffenen Gebäudes.

- 3.4. Vermurung - Vermurungen sind durch Wassereinwirkung an der Erdoberfläche ausgelöste Massenbewegungen mit abschnittsweise hoher Fließgeschwindigkeit, die Erdreich und Wasser etwa im gleichem Ausmaß enthalten und einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf darstellen.

3.5. Lawinen- und Lawinenluftdruck - Lawinen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Eis- und oder Schneemassen, die von Berghängen in einer von der Geländeform vorgegebenen Sturzbahn selbständig abgleiten und der dabei entstehende Luftdruck.

3.6. Erdbeben

Als Erdbeben im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Erdstöße und Bodenschwingungen, die durch Verschiebungen bzw. Erschütterungen der Erdkruste oder durch Einsturz natürlicher, unterirdischer Hohlräume hervorgerufen werden.

Der Risikoorort muss dabei innerhalb jenes Bereiches liegen, der auf Grundlage der "European Macroseismic Scale (EMS) von 1998" die Intensität 6 erreicht. Für die Feststellung der Bebenintensität sind die Aufzeichnungen der GeoSphere Austria (GSA) oder deren Rechtsnachfolger maßgebend.

3.7. Einschlag von Meteoriten und Asteroiden

Ein Meteoriten- oder Asteroideneinschlag ist eine, mit sehr hoher Geschwindigkeit erfolgte Kollision von Himmelskörpern (Asteroiden, Meteoriten) mit der Erde, welche als Impakt (Einschlag oder Aufprall) bezeichnet wird.

Artikel 2 - Nicht versicherte Schäden

Ergänzend zu den Ausschlüssen des Artikel 2 der ABH bzw. ABHD sind nicht versichert und zwar auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

1. Schäden, die durch Eindringen von Niederschlagswasser infolge bestehender baulicher Mängel oder mangelhafter Instandhaltung der versicherten Gebäude verursacht oder mitverursacht werden;
2. Mietkosten, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden;
3. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
4. Schäden durch Grundwasser bei denen der Anstieg des Grundwasserspiegels auf geologische Ursachen oder künstliche Eingriffe des Menschen (insbesondere Flussregulierungen, Kraftwerksbauten udgl.) zurückzuführen ist, insbesondere Schäden infolge allmählichem, nicht witterungsbedingtem Ansteigen des Grundwasserniveaus;
5. Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, sofern Baubestandteile (Fundamente, Keller und dergleichen) des betroffenen Gebäudes innerhalb des lokalen Grundwasserspiegels liegen;
6. Schäden an den versicherten Sachen, solange Fenster und Türen der Gebäude aufgrund Neubau oder wegen Umbauarbeiten nicht vorhanden bzw. Fenster, Türen und sonstige Öffnungen nicht geschlossen bzw. verschließbar sind.

Artikel 3 - Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den in Artikel 1, Punkt 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD genannten Wohnungsinhalt.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Abweichend von Artikel 1 Pkt. 2 der ABH bzw. ABHD und den jeweils in der Police enthaltenen besonderen Vereinbarungen für Neben- und Entsorgungskosten gelten im Rahmen der jeweils vereinbarten Erstrisikosumme (siehe Punkt 3 dieses Artikels) nach Maßgabe und im Umfang von Punkt 2.2. und 2.3. dieses Artikels ausschließlich die nachfolgend angeführten Kosten mitversichert.

- 2.1.1. ABBRUCH-, AUFRÄUM- UND REINIGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen und Reinigen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
 - 2.1.2. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Die dafür zu entrichtenden Entsorgungskosten sind mit Rechnung nachzuweisen.
 - 2.1.3. TROCKNUNGSKOSTEN, das sind Kosten für die Entfeuchtung der vom Schadenereignis betroffenen versicherten Räumlichkeiten. Diese werden nur dann ersetzt, wenn das betroffene Gebäude überwiegend Wohnzwecken dient und eine künstliche Trocknung zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist. Vor Beginn der Trocknung ist das Einverständnis des Versicherers einzuholen. Die für die Trocknung aufgewendeten Kosten sind mit Rechnung nachzuweisen.

- 2.2. Nicht versichert sind Kosten,

- 2.2.1. die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
 - 2.2.2. für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Hilfskräften sowie unentgeltliche Nachbarschaftshilfe und Hilfsdienste fremder Personen;
 - 2.3.3. für die Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von kontaminierten Fremdstoffen wie Erdreich, Schwemmsand udgl.

3. Erstrisikosumme

- 3.1. Die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar. Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen oder

Risikoorde zusammengefasst, steht die in der Polizza ausgewiesene Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.

Artikel 12, lit. c., ABS.

3.2. Wird für Schäden an versicherten Sachen die vereinbarte Erstrisikosumme nicht ausgeschöpft, steht die nicht verbrauchte Erstrisikosumme einer, für die gleiche Risikoadresse und in der gleichen Polizza bestehenden Erstrisikodeckung für Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse an Gebäuden, Betriebseinrichtung, Waren und Vorräten zur Verfügung.

Artikel 4 - Örtliche Geltung der Versicherung

Versichert ist ausschließlich der Wohnungsinhalt in den in der Polizza bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) gemäß Artikel 3 Punkt 1 bis 3 der ABH bzw. ABHD. Die Punkte 4 und 5 des Artikels 3 der ABH bzw. ABHD finden keine Anwendung.

Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

In Ergänzung der im Artikel 5 der ABH bzw. ABHD genannten Obliegenheiten trifft den Versicherungsnehmer die Verpflichtung bei einem drohenden oder eingetretenen Schaden, geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Rettung und Sicherung der versicherten Sachen durch Ausräumen der gefährdeten bzw. betroffenen Räumlichkeiten zu ergreifen.

Artikel 6 - Entschädigung

Artikel 7 der ABH bzw. ABHD gilt mit folgenden Einschränkungen:

1. Die vereinbarte Erstrisikosumme stellt die Obergrenze für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten dar (Artikel 3, Punkt 3).
2. Für Wohnungsinhalt und Inventar in Kellergeschoßen wird abweichend von Artikel 7, Punkt 1.3. der ABH bzw. ABHD und von Klausel DH1721.15 höchstens der Zeitwert ersetzt.
3. Hinsichtlich der versicherten Kosten gilt abweichend zu Artikel 7, Punkt 1.7 der ABH bzw. ABHD der Artikel 3, Punkt 1 dieser Versicherungsbedingungen vereinbart.

Artikel 7 - Selbstbehalt, Kumulgrenze

1. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten Selbstbehalt. Sind im Versicherungsvertrag mehrere versicherten Sachen oder Risikoorde zusammengefasst, die keine wirtschaftliche Einheit bilden, wird der vereinbarte Selbstbehalt - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - für jede(n), in einem Versicherungsfall betroffene(n) und versicherte(n) Sache/Risikoorde in Abzug gebracht.

2. Kumulgrenze

2.1. Werden durch ein und denselben Versicherungsfall mehrere/eine Vielzahl von versicherten Sachen betroffen, für die bei der Oberösterreichischen Versicherung AG Versicherungsschutz nach Maßgabe von Artikel 1 besteht und überschreiten die Versicherungsleistungen aus diesen Verträgen insgesamt 20.000.000,00 Euro, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Versicherungsfall betroffenen versicherten Sachen. Die entsprechend den einzelnen Versicherungsverträgen zu erbringenden Versicherungsleistungen ermäßigen sich im gleichen Verhältnis. In einem solchen Fall gilt folgendes vereinbart.

2.1.1. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Feststellung und Ermittlung des dieser Berechnung zugrunde zu legenden Gesamtschadens aufzuschieben und zwar längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

2.1.2. Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Akontozahlung im Ausmaß von höchstens 75 % jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung einer reduzierten Erstrisikosumme gemäß Artikel 3, Punkt 3.1. und der Kürzung nach Artikel 8, Punkt 2.1. zu erwarten ist. Eine solche Akontozahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.

Artikel 8 - Vereinbarung der Subsidiarität zu anderen Versicherungsverträgen

Leistungen aus dieser besonderen Bedingung werden nur in dem Umfang erbracht, als nicht - aus einem anderen bestehenden Versicherungsvertrag,
- aus einer anderen versicherten Deckung der betreffenden versicherten Sparte oder
- aus einer anderen versicherten Sparte
zur Zeit des Schadenereignisses für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte.

Artikel 9 - Geltung der übrigen Bestimmungen der ABH

Auf den gegenständlichen Versicherungsvertrag findet der Artikel 8 der ABH bzw. ABHD keine Anwendung.

Artikel 10 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist jede Vertragspartei berechtigt, diese Besondere Vereinbarung für die Versicherungsdeckung für außergewöhnliche Naturereignisse abweichend von Artikel 12, lit. b., ABS ohne Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu kündigen.
2. Im Falle der Kündigung gemäß Artikel 10, Punkt 1. bleibt der Versicherungsvertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen.
3. Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen zur Ausübung dieses Kündigungsrechtes gilt

HAUSHALT - Haftungseinschränkung bei Unbewohntsein - DH1413.20

Bargeld, Valuten, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine sowie Briefmarken- und Münzensammlungen gelten während der Zeit des Unbewohntseins nicht versichert.

Unbewohntsein liegt vor, wenn das Gebäude durchgehend länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen ist.

HAUSHALT - Glaskochfelder und definierte Geräteverglasungen - DH1503.18

Abweichend von Artikel 2 Punkt 5.2.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD sind Bruchschäden an Kochflächen aus Glas (Cerankochfelder), Kühlschrank-, Aquarien-, Terrarienverglasung und Sichtfensterverglasungen von Kochgeräten und Wohnraumöfen (Kaminöfen, Heizkamine, Kachelöfen) mitversichert.

HAUSHALT - Risikoausschluss Privathaftpflicht - DH1600.15

In Abänderung der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD gilt die für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen enthaltene Privathaftpflicht (Teil II. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD) ausgeschlossen.

HAUSHALT - Glas- und Gewächshäuser - DH1715.15

Abweichend von Artikel 1 Punkt 1.2.4. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD gelten im Rahmen der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt mit dem Boden fest verbundene Glas- und Gewächshäuser bis zu der vereinbarten und auf der Polizze angeführten verbauten Fläche gegen Glasbruch (Artikel 2 Punkt 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD) versichert.

Abweichend und in Erweiterung zu Artikel 2 Punkt 5.2.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD gelten Schäden an Fassungen, Umrahmungen und Fundamenten, die auf ein Ereignis gemäß Artikel 2 Punkt 1 (Feuergefahren) und Punkt 2 (Elementargefahren) zurückzuführen sind, mitversichert.

Nicht versichert sind:

Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse gemäß Artikel 2 Punkt 2.6. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD.

**HAUSHALT - Wohnungsinhalt im Wohnwagen/Mobilheim bzw. Dauerstandzelt -
DH1716.15**

Wohnungsinhalt und persönliche Gebrauchsgegenstände gelten im fix bzw. dauerhaft
abgestellten Wohnwagen/Mobilheim bzw. im Dauerstandzelt am in der Polizze bezeichneten
Campingplatz versichert.

Nicht versichert gelten:

Geld, Geldeswerte, Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Anlagemünzen (Bullionmünzen),
Briefmarken und Münzensammlungen im Dauerstandzelt und während der Zeit des
Unbewohntseins im Wohnwagen/Mobilheim.

Unbewohntsein liegt vor, wenn der Wohnwagen/das Mobilheim durchgehend länger als 72
Stunden von allen Personen verlassen ist.